Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0137(CNS)

25.10.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 277

Entwurf eines Berichts
Esther de Lange, Margarida Marques
(PE000.000v01-00)

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0241 – C9-0172/2023 – 2023/0137(CNS))

Änderungsantrag 1
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Änderungsantrag 2
João Pimenta Lopes, Mick Wallace, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

lehnt den Vorschlag der Kommission ab; Er fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen neuen Vorschlag vorzulegen, mit dem sie den Stabilitäts- und Wachstumspakt und die damit verbundenen Instrumente der wirtschaftspolitischen Steuerung aufhebt und ihn durch einen Pakt für sozialen Fortschritt und Beschäftigung ersetzt, der i) die Souveränität jedes Staates achtet, indem er die Voraussetzungen für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Überwindung struktureller Defizite und die Verbesserung der Produktionskapazitäten sicherstellt; ii) die Verwirklichung der Grundsätze des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts fördert; iii) die Arbeitslosigkeit bekämpft und Vollbeschäftigung anstrebt, die Verteidigung und Stärkung der Arbeitnehmerrechte und anderer sozialer Rechte, die Verteidigung und Förderung von Tarifverhandlungen sowie die Beseitigung prekärer Beschäftigungsverhältnisse fördert; iv) die Verteidigung und Stärkung der

öffentlichen Dienstleistungen und der sozialen Funktionen der Staaten, insbesondere den Zugang zum Recht auf Gesundheit, Bildung, Wohnraum und soziale Sicherheit, fördert.

Or. en

Änderungsantrag 3
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten in der Union gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umfasst die Einhaltung der folgenden richtungsweisenden Grundsätze: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine tragfähige Zahlungsbilanz.	(1) Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten in der Union gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umfasst die Einhaltung der folgenden richtungsweisenden Grundsätze: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine tragfähige Zahlungsbilanz. ***All diese Rahmenbedingungen schränken die Souveränität der Mitgliedstaaten ein.***

Or. en

Änderungsantrag 4
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union, ein ausgefeiltes System der wirtschaftspolitischen Koordinierung und Überwachung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, hat ***den*** Mitgliedstaaten ***bei der Erreichung ihrer*** nationalen	(2) Der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union, ein ausgefeiltes System der wirtschaftspolitischen Koordinierung und Überwachung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, hat ***die*** Mitgliedstaaten ***nicht in die Lage versetzt, ihre*** nationalen

wirtschafts- und haushaltspolitischen Ziele ***die Richtung vorgegeben***. Seit dem Vertrag von Maastricht von 1992 hat der Rahmen ***dazu beigetragen***, makroökonomische Konvergenz zu ***erreichen, solide öffentliche Finanzen zu gewährleisten und makroökonomische Ungleichgewichte zu beseitigen***. Zusammen mit einer gemeinsamen Geldpolitik und einer gemeinsamen Währung im Euro-Währungsgebiet hat er die Voraussetzungen für wirtschaftliche Stabilität, nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum und mehr Beschäftigung für die Bürgerinnen und Bürger der Union geschaffen.	wirtschafts- und haushaltspolitischen Ziele ***zu erreichen***. Seit dem Vertrag von Maastricht von 1992 hat der Rahmen ***dabei versagt***, makroökonomische Konvergenz zu ***fördern und die Ziele im Zusammenhang mit dem öffentlichen Schuldenstand und dem staatlichen Defizit einzuhalten***. Zusammen mit einer gemeinsamen Geldpolitik und einer gemeinsamen Währung im Euro-Währungsgebiet hat er die Voraussetzungen für wirtschaftliche Stabilität, nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum und mehr Beschäftigung für die Bürgerinnen und Bürger der Union ***nicht*** geschaffen.

Or. en

Änderungsantrag 5
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP), der ursprünglich aus der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates[19], der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997[20] und der Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt[21] bestand, beruht auf dem Ziel einer gesunden und tragfähigen öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein solides, nachhaltiges und integratives Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt***, was zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung beiträgt***.	(3) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP), der ursprünglich aus der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates[19], der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997[20] und der Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt[21] bestand, beruht auf dem Ziel einer gesunden und tragfähigen öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein solides, nachhaltiges und integratives Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt. ***Dieser Rahmen hat Vollbeschäftigung, nachhaltiges und integratives Wachstum sowie eine allgemeine makroökonomische Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten nicht gefördert.***

[19] Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1).

[20] Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6).

[21] Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt, Amsterdam, 17. Juni 1997 (ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 1).

[19] Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1).

[20] Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6).

[21] Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt, Amsterdam, 17. Juni 1997 (ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 6
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Zielvorgaben von 3 % bzw. 60 % des BIP für das staatliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand entbehren einer soliden wirtschaftlichen Rechtfertigung. Darüber hinaus zeigt sich, dass es unrealistisch ist, dass die Mitgliedstaaten diese Bestimmungen, insbesondere den Richtwert für den öffentlichen Schuldenstand, einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 7
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Kommission ist sich bewusst, dass die öffentlichen und privaten Investitionen zur Erreichung der EU-Klimaziele sehr hoch sind, und noch höher, wenn es um die im Übereinkommen von Paris festgelegten Klimaziele geht. Es zeigt sich jedoch, dass sich die öffentlichen Nettoinvestitionen in der EU im Verhältnis zum BIP seit dem drastischen Rückgang nach der Finanzkrise nicht vollständig erholt haben, was in Südeuropa aufgrund des Drucks zur Haushaltskonsolidierung nach den früheren EU-Vorschriften zur wirtschaftspolitischen Steuerung besonders gravierend ist. Außerdem deuten jüngste unabhängige Studien darauf hin, dass der derzeitige Vorschlag der Kommission nicht sicherstellt, dass die Mitgliedstaaten über eine ausreichende Steuerkraft verfügen, um die für den klimabedingten Wandel und die Umstellung erforderlichen Investitionen zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 8
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die bisherigen Erfahrungen der EU brachten die Grenzen der Haushaltskonsolidierung bei der Förderung tragfähiger öffentlicher Finanzen und der Vollbeschäftigung ans Licht. Kürzlich veröffentlichte der IWF Belege dafür, dass eine Haushaltskonsolidierung die öffentliche Schuldenstandsquote im Durchschnitt nicht verringert. Hingegen verfehlten die

	sogenannten Troika-Programme ihre eigenen wirtschaftlichen Ziele und verschärften den Wirtschaftsabschwung.

Or. en

Änderungsantrag 9
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) In der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) besteht für die Mitgliedstaaten nach Artikel 126 Absatz 1 AEUV die vertragliche Verpflichtung zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 10
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um der zunehmenden Heterogenität der Mitgliedstaaten bezüglich Haushaltslagen, Tragfähigkeitsrisiken und anderer Schwachstellen besser Rechnung zu tragen, sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden. Die entschlossene politische Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hat sich bei der Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise als wirksam erwiesen, hat aber auch zu einem signifikanten Anstieg der Schuldenquoten im öffentlichen und	(5) Um der zunehmenden Heterogenität der Mitgliedstaaten bezüglich Haushaltslagen, Tragfähigkeitsrisiken und anderer Schwachstellen besser Rechnung zu tragen, sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden. Die entschlossene politische Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hat sich bei der Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise ***kurzfristig*** als wirksam erwiesen, hat aber auch zu einem signifikanten Anstieg der Schuldenquoten im öffentlichen und

privaten Sektor geführt, was deutlich macht, wie wichtig es ist, die Schuldenquoten schrittweise, stetig und wachstumsfreundlich auf ein dem Vorsichtsgebot entsprechendes Niveau zu senken und makroökonomischen Ungleichgewichten unter gebührender Berücksichtigung beschäftigungs- und sozialpolitischer Ziele entgegenzuwirken. Zugleich sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden, damit er dazu beiträgt, die mittel- und langfristigen Herausforderungen der Union zu bewältigen, etwa die Vollziehung eines fairen ökologischen und digitalen Wandels, ***einschließlich des Europäischen Klimagesetzes,***[22] die Gewährleistung von Energieversorgungssicherheit und von offener strategischer Autonomie, die Bewältigung des demografischen Wandels, die Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz sowie die Umsetzung des strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung, die allesamt in den kommenden Jahren Reformen und ein anhaltend hohes Investitionsniveau erfordern werden.

privaten Sektor geführt, was deutlich macht, wie wichtig es ist, die Schuldenquoten schrittweise, stetig und wachstumsfreundlich auf ein dem Vorsichtsgebot entsprechendes Niveau zu senken und makroökonomischen Ungleichgewichten unter gebührender Berücksichtigung beschäftigungs- und sozialpolitischer Ziele entgegenzuwirken. Zugleich sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden, damit er dazu beiträgt, die mittel- und langfristigen Herausforderungen der Union zu bewältigen, etwa die Vollziehung eines fairen ökologischen und digitalen Wandels, die Gewährleistung von Energieversorgungssicherheit und von offener strategischer Autonomie, die Bewältigung des demografischen Wandels, die Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz sowie die Umsetzung des strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung, die allesamt in den kommenden Jahren Reformen und ein anhaltend hohes Investitionsniveau erfordern werden.

[22] Nach dem Europäischen Klimagesetz, das ein unionsweites Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vorschreibt, sind die Organe der Union und die Mitgliedstaaten verpflichtet, Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit zu erzielen, was erhebliche öffentliche Investitionen erfordern wird, um die negativen sozioökonomischen Auswirkungen des Klimawandels auf die Union und ihre Mitgliedstaaten, einschließlich negativer Auswirkungen auf das Wachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, abzufedern.

Or. en

Änderungsantrag 11
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um der zunehmenden Heterogenität der Mitgliedstaaten bezüglich Haushaltslagen, Tragfähigkeitsrisiken und anderer Schwachstellen besser Rechnung zu tragen, sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden. Die ***entschlossene*** politische Reaktion auf die COVID-19-Pandemie ***hat sich bei der Abmilderung der*** wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise ***als wirksam erwiesen***, hat aber auch zu einem signifikanten Anstieg der Schuldenquoten im öffentlichen und privaten Sektor geführt, was deutlich macht, wie wichtig es ist, die Schuldenquoten schrittweise, stetig und wachstumsfreundlich auf ein dem Vorsichtsgebot entsprechendes Niveau zu senken und makroökonomischen Ungleichgewichten unter gebührender Berücksichtigung beschäftigungs- und sozialpolitischer Ziele entgegenzuwirken. Zugleich sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden, damit er dazu beiträgt, die mittel- und langfristigen Herausforderungen der Union zu bewältigen, etwa die Vollziehung eines fairen ökologischen und digitalen Wandels, einschließlich des Europäischen Klimagesetzes,[22] die Gewährleistung von Energieversorgungssicherheit und von offener strategischer Autonomie, die Bewältigung des demografischen Wandels, die Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz sowie die Umsetzung des strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung, die allesamt in den kommenden Jahren Reformen und ein anhaltend hohes	(5) Um der zunehmenden Heterogenität der Mitgliedstaaten bezüglich Haushaltslagen, Tragfähigkeitsrisiken und anderer Schwachstellen besser Rechnung zu tragen, sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden. Die politische Reaktion auf die COVID-19-Pandemie ***milderte die*** wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise ***ab***, hat aber auch zu einem signifikanten Anstieg der Schuldenquoten im öffentlichen und privaten Sektor geführt, was deutlich macht, wie wichtig es ist, die Schuldenquoten schrittweise, stetig und wachstumsfreundlich auf ein dem Vorsichtsgebot entsprechendes Niveau zu senken und makroökonomischen Ungleichgewichten unter gebührender Berücksichtigung beschäftigungs- und sozialpolitischer Ziele entgegenzuwirken. Zugleich sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden, damit er dazu beiträgt, die mittel- und langfristigen Herausforderungen der Union zu bewältigen, etwa die Vollziehung eines fairen ökologischen und digitalen Wandels, einschließlich des Europäischen Klimagesetzes,[22] die Gewährleistung von Energieversorgungssicherheit und von offener strategischer Autonomie, die Bewältigung des demografischen Wandels ***und generationenübergreifender Gerechtigkeit***, die Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz ***durch die Förderung erhöhter Produktivität*** sowie die Umsetzung des strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung, die allesamt in den kommenden Jahren Reformen und ein anhaltend hohes Investitionsniveau

Investitionsniveau erfordern werden.

[22] Nach dem Europäischen Klimagesetz, das ein unionsweites Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vorschreibt, sind die Organe der Union und die Mitgliedstaaten verpflichtet, Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit zu erzielen, was erhebliche öffentliche Investitionen erfordern wird, um die negativen sozioökonomischen Auswirkungen des Klimawandels auf die Union und ihre Mitgliedstaaten, einschließlich negativer Auswirkungen auf das Wachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, abzufedern.

erfordern werden.

[22] Nach dem Europäischen Klimagesetz, das ein unionsweites Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vorschreibt, sind die Organe der Union und die Mitgliedstaaten verpflichtet, Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit zu erzielen, was erhebliche öffentliche Investitionen erfordern wird, um die negativen sozioökonomischen Auswirkungen des Klimawandels auf die Union und ihre Mitgliedstaaten, einschließlich negativer Auswirkungen auf das Wachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, abzufedern.

Or. en

Änderungsantrag 12
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um der zunehmenden Heterogenität der Mitgliedstaaten bezüglich Haushaltslagen, Tragfähigkeitsrisiken und anderer Schwachstellen besser Rechnung zu tragen, sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden. Die entschlossene politische Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hat sich bei der Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise als wirksam erwiesen, hat aber auch zu einem signifikanten Anstieg der Schuldenquoten im öffentlichen und privaten Sektor geführt, was deutlich macht, wie wichtig es ist, die Schuldenquoten schrittweise, stetig und wachstumsfreundlich auf ein dem Vorsichtsgebot entsprechendes Niveau zu	(5) Um ***makroökonomischen Divergenzen und unterschiedlichen Produktionskapazitäten,*** der zunehmenden Heterogenität der Mitgliedstaaten bezüglich Haushaltslagen, Tragfähigkeitsrisiken und anderer Schwachstellen besser Rechnung zu tragen, sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden. Die entschlossene politische Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hat sich bei der Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise als wirksam erwiesen, hat aber auch zu einem signifikanten Anstieg der Schuldenquoten im öffentlichen und privaten Sektor geführt, was deutlich macht, wie wichtig es ist, die Schuldenquoten schrittweise, stetig und

senken und makroökonomischen Ungleichgewichten unter gebührender Berücksichtigung beschäftigungs- und sozialpolitischer Ziele entgegenzuwirken. Zugleich sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden, damit er dazu beiträgt, die mittel- und langfristigen Herausforderungen der Union zu bewältigen, etwa die Vollziehung eines fairen ökologischen und digitalen Wandels, einschließlich des Europäischen Klimagesetzes,[22] die Gewährleistung von Energieversorgungssicherheit und von offener strategischer Autonomie, die Bewältigung des demografischen Wandels, die Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz sowie die Umsetzung des strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung, die allesamt in den kommenden Jahren Reformen und ein anhaltend hohes Investitionsniveau erfordern werden.	wachstumsfreundlich auf ein dem Vorsichtsgebot entsprechendes Niveau zu senken und makroökonomischen Ungleichgewichten unter gebührender Berücksichtigung beschäftigungs- und sozialpolitischer Ziele entgegenzuwirken. Zugleich sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden, damit er dazu beiträgt, die mittel- und langfristigen Herausforderungen der Union zu bewältigen, etwa die Vollziehung eines fairen ökologischen und digitalen Wandels, einschließlich des Europäischen Klimagesetzes, die Gewährleistung von Energieversorgungssicherheit und von offener strategischer Autonomie, die Bewältigung des demografischen Wandels, die Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz sowie die Umsetzung des strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung, die allesamt in den kommenden Jahren Reformen und ein anhaltend hohes Investitionsniveau erfordern werden.
[22] Nach dem Europäischen Klimagesetz, das ein unionsweites Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vorschreibt, sind die Organe der Union und die Mitgliedstaaten verpflichtet, Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit zu erzielen, was erhebliche öffentliche Investitionen erfordern wird, um die negativen sozioökonomischen Auswirkungen des Klimawandels auf die Union und ihre Mitgliedstaaten, einschließlich negativer Auswirkungen auf das Wachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, abzufedern.	[22] Nach dem Europäischen Klimagesetz, das ein unionsweites Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vorschreibt, sind die Organe der Union und die Mitgliedstaaten verpflichtet, Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit zu erzielen, was erhebliche öffentliche Investitionen erfordern wird, um die negativen sozioökonomischen Auswirkungen des Klimawandels auf die Union und ihre Mitgliedstaaten, einschließlich negativer Auswirkungen auf das Wachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, abzufedern.

Or. en

Änderungsantrag 13
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um der zunehmenden Heterogenität der Mitgliedstaaten bezüglich Haushaltslagen, Tragfähigkeitsrisiken und anderer Schwachstellen besser Rechnung zu tragen, sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden. Die entschlossene politische Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hat sich bei der Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise als wirksam erwiesen, hat aber auch zu einem signifikanten Anstieg der Schuldenquoten im öffentlichen und privaten Sektor geführt, was deutlich macht, wie wichtig es ist, die Schuldenquoten schrittweise, stetig und wachstumsfreundlich auf ein dem Vorsichtsgebot entsprechendes Niveau zu senken und makroökonomischen Ungleichgewichten unter gebührender Berücksichtigung beschäftigungs- und sozialpolitischer Ziele entgegenzuwirken. Zugleich sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden, damit er dazu beiträgt, die mittel- und langfristigen Herausforderungen der Union zu bewältigen, etwa die Vollziehung eines fairen ökologischen und digitalen Wandels, einschließlich des Europäischen Klimagesetzes,[22] die Gewährleistung von Energieversorgungssicherheit und von offener strategischer Autonomie, die Bewältigung des demografischen Wandels, die Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz sowie die Umsetzung des strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung, die allesamt in den kommenden Jahren Reformen und ein anhaltend hohes Investitionsniveau erfordern werden.	(5) Um der zunehmenden Heterogenität der Mitgliedstaaten bezüglich Haushaltslagen, Tragfähigkeitsrisiken und anderer Schwachstellen besser Rechnung zu tragen, sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden. Die entschlossene politische Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hat sich bei der Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise als wirksam erwiesen, hat aber auch zu einem signifikanten Anstieg der Schuldenquoten im öffentlichen und privaten Sektor geführt, was deutlich macht, wie wichtig es ist, die Schuldenquoten schrittweise, stetig***,*** ***resilienzsteigernd*** und wachstumsfreundlich auf ein dem Vorsichtsgebot entsprechendes Niveau zu senken und makroökonomischen Ungleichgewichten unter gebührender Berücksichtigung beschäftigungs- und sozialpolitischer Ziele entgegenzuwirken. Zugleich sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden, damit er dazu beiträgt, die mittel- und langfristigen Herausforderungen der Union zu bewältigen, etwa die Vollziehung eines fairen ökologischen und digitalen Wandels, einschließlich des Europäischen Klimagesetzes,[22] die Gewährleistung von Energieversorgungssicherheit und von offener strategischer Autonomie, die Bewältigung des demografischen Wandels, die Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz sowie die Umsetzung des strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung, die allesamt in den kommenden Jahren Reformen und ein anhaltend hohes Investitionsniveau erfordern werden.

[22] Nach dem Europäischen Klimagesetz, das ein unionsweites Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vorschreibt, sind die Organe der Union und die Mitgliedstaaten verpflichtet, Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit zu erzielen, was erhebliche öffentliche Investitionen erfordern wird, um die negativen sozioökonomischen Auswirkungen des Klimawandels auf die Union und ihre Mitgliedstaaten, einschließlich negativer Auswirkungen auf das Wachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, abzufedern.

[22] Nach dem Europäischen Klimagesetz, das ein unionsweites Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vorschreibt, sind die Organe der Union und die Mitgliedstaaten verpflichtet, Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit zu erzielen, was erhebliche öffentliche Investitionen erfordern wird, um die negativen sozioökonomischen Auswirkungen des Klimawandels auf die Union und ihre Mitgliedstaaten, einschließlich negativer Auswirkungen auf das Wachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, abzufedern.

Or. en

Änderungsantrag 14
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union sollte die ***Schuldentragfähigkeit und nachhaltiges Wachstum*** in den Mittelpunkt stellen und folglich zwischen den Mitgliedstaaten differenzieren, indem den jeweiligen nationalen Herausforderungen ***mit Blick auf den öffentlichen Schuldenstand*** Rechnung getragen ***und länderspezifische haushaltspolitische Zielpfade zugelassen werden***.	(6) Der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union sollte die ***Vollbeschäftigung und die Erreichung der im Übereinkommen von Paris festgelegten Klimaziele*** in den Mittelpunkt stellen und folglich zwischen den Mitgliedstaaten differenzieren, indem den jeweiligen nationalen Herausforderungen Rechnung getragen ***wird. Außerdem sollte er eine echte Eigenverantwortung und eine demokratische Kontrolle dieser Optionen ermöglichen.***

Or. en

Änderungsantrag 15
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro

Marques, Jonás Fernández, Csaba Molnár, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union sollte die Schuldentragfähigkeit und nachhaltiges Wachstum in den Mittelpunkt stellen und folglich zwischen den Mitgliedstaaten differenzieren, indem den jeweiligen nationalen Herausforderungen mit Blick auf den öffentlichen Schuldenstand Rechnung getragen und länderspezifische haushaltspolitische Zielpfade zugelassen werden.	(6) Der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union sollte die Schuldentragfähigkeit und nachhaltiges ***und inklusives*** Wachstum in den Mittelpunkt stellen und folglich zwischen den Mitgliedstaaten differenzieren, indem den jeweiligen nationalen Herausforderungen mit Blick auf den öffentlichen Schuldenstand Rechnung getragen und länderspezifische haushaltspolitische Zielpfade zugelassen werden.

Or. en

Änderungsantrag 16
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union sollte die Schuldentragfähigkeit ***und*** nachhaltiges Wachstum in den Mittelpunkt stellen und folglich zwischen den Mitgliedstaaten differenzieren, indem den jeweiligen nationalen Herausforderungen mit Blick auf den öffentlichen Schuldenstand Rechnung getragen und länderspezifische haushaltspolitische Zielpfade zugelassen werden.	(6) Der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union sollte die Schuldentragfähigkeit***,*** nachhaltiges Wachstum ***und Resilienz*** in den Mittelpunkt stellen und folglich zwischen den Mitgliedstaaten differenzieren, indem den jeweiligen nationalen Herausforderungen mit Blick auf den öffentlichen Schuldenstand Rechnung getragen und länderspezifische haushaltspolitische Zielpfade zugelassen werden.

Or. en

Änderungsantrag 17
Paul Tang, Pedro Silva Pereira, Aurore Lalucq, Margarida Marques, Joachim Schuster

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die öffentlichen Haushalte können entweder durch Kürzungen der Ausgaben oder durch Erhöhungen der Einnahmen angeglichen werden. Daher sollte diese Verordnung in Bezug auf die Art und Weise, wie die Regierungen versuchen, ihren Schuldenstand und ihr Defizit zu verringern, neutral sein und Kürzungen der öffentlichen Ausgaben nicht den Vorrang vor höheren Steuereinnahmen geben.

Or. en

Änderungsantrag 18
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um einen transparenten und gemeinsamen Unionsrahmen zu gewährleisten, der auf den in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und dem dem AEUV und dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) beigefügten Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit genannten Referenzwerten basiert, sollte als notwendiges Gegenstück zum risikobasierten Überwachungsrahmen, der länderspezifische haushaltspolitische Zielpfade zulässt, zudem eine auf multilateraler Überwachung fußende entschiedenere Durchsetzung erfolgen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 19
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um einen transparenten und gemeinsamen Unionsrahmen zu gewährleisten, der auf den in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und dem dem AEUV und dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) beigefügten Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit genannten Referenzwerten basiert, sollte als notwendiges Gegenstück zum risikobasierten Überwachungsrahmen, der länderspezifische haushaltspolitische Zielpfade zulässt, zudem eine auf multilateraler Überwachung fußende entschiedenere Durchsetzung erfolgen.	(7) Um einen transparenten und gemeinsamen Unionsrahmen zu gewährleisten, der auf den in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und dem dem AEUV und dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) beigefügten Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit genannten Referenzwerten basiert, sollte als notwendiges Gegenstück zum risikobasierten Überwachungsrahmen, der länderspezifische haushaltspolitische Zielpfade zulässt, zudem eine auf multilateraler Überwachung fußende entschiedenere ***und wirkungsvolle*** Durchsetzung erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 20
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Im Sinne einer Vereinfachung des haushaltspolitischen Rahmens der Union und einer höheren Transparenz sollte als Grundlage für die Festlegung des haushaltspolitischen Pfads und die jährliche haushaltspolitische Überwachung ein einziger, auf der Schuldentragfähigkeit beruhender operativer Indikator herangezogen werden. Dieser einzige Indikator sollte auf den national finanzierten Nettoprimärausgaben beruhen, d. h. den Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne	***entfällt***

Zinsausgaben, ohne Ausgaben für konjunkturbedingte Arbeitslosigkeit und ohne Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Unionsmitteln ausgeglichen werden. Da dieser Indikator nicht von der Wirkung automatischer Stabilisatoren, einschließlich Einnahmen- und Ausgabenschwankungen, die sich der direkten Kontrolle der Regierung entziehen, beeinflusst wird, ermöglicht er eine makroökonomische Stabilisierung.

Or. en

Änderungsantrag 21
René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Im Sinne einer Vereinfachung des haushaltspolitischen Rahmens der Union und einer höheren Transparenz sollte als Grundlage für die Festlegung des haushaltspolitischen Pfads und die jährliche haushaltspolitische Überwachung ein einziger, auf der Schuldentragfähigkeit beruhender operativer Indikator herangezogen werden. Dieser einzige Indikator sollte auf den national finanzierten Nettoprimärausgaben beruhen, d. h. den Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen***, ohne Zinsausgaben, ohne Ausgaben für konjunkturbedingte Arbeitslosigkeit*** und ohne Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Unionsmitteln ausgeglichen werden. Da dieser Indikator nicht von der Wirkung automatischer Stabilisatoren, einschließlich Einnahmen- und Ausgabenschwankungen, die sich der direkten Kontrolle der Regierung entziehen, beeinflusst wird, ermöglicht er eine makroökonomische	(8) Im Sinne einer Vereinfachung des haushaltspolitischen Rahmens der Union und einer höheren Transparenz sollte als Grundlage für die Festlegung des haushaltspolitischen Pfads und die jährliche haushaltspolitische Überwachung ein einziger, auf der Schuldentragfähigkeit beruhender operativer Indikator herangezogen werden. Dieser einzige operative Indikator sollte auf national finanzierten Nettoprimärausgaben beruhen, d. h. den Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen und ohne Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Unionsmitteln ausgeglichen werden***, ohne nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden und durch eine Obergrenze von 0,5 % des BIP gedeckelt sind, ohne konjunkturelle Elemente der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und ohne Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Darlehen im Zusammenhang mit den***

Stabilisierung.	***nationalen Aufbau- und Resilienzfazilitätsplänen gemäß Verordnung (EU) 2021/241***. Da dieser Indikator nicht von der Wirkung automatischer Stabilisatoren, einschließlich Einnahmen- und Ausgabenschwankungen, die sich der direkten Kontrolle der Regierung entziehen, beeinflusst wird, ermöglicht er eine makroökonomische Stabilisierung.
	Or. en

Änderungsantrag 22
Margarida Marques, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Im Sinne einer Vereinfachung des haushaltspolitischen Rahmens der Union und einer höheren Transparenz sollte als Grundlage für die Festlegung des haushaltspolitischen Pfads und die jährliche haushaltspolitische Überwachung ein einziger, auf der Schuldentragfähigkeit beruhender operativer Indikator herangezogen werden. Dieser einzige Indikator sollte auf den national finanzierten Nettoprimärausgaben beruhen, d. h. den Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen***, ohne Zinsausgaben, ohne Ausgaben für konjunkturbedingte Arbeitslosigkeit*** und ohne Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Unionsmitteln ausgeglichen werden. Da dieser Indikator nicht von der Wirkung automatischer Stabilisatoren, einschließlich Einnahmen- und Ausgabenschwankungen, die sich der direkten Kontrolle der Regierung entziehen, beeinflusst wird, ermöglicht er eine makroökonomische Stabilisierung.	(8) Im Sinne einer Vereinfachung des haushaltspolitischen Rahmens der Union und einer höheren Transparenz sollte als Grundlage für die Festlegung des haushaltspolitischen Pfads und die jährliche haushaltspolitische Überwachung ein einziger, auf der Schuldentragfähigkeit beruhender operativer Indikator herangezogen werden. Dieser einzige Indikator sollte auf national finanzierten Nettoprimärausgaben beruhen, d. h. den Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen und ohne Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Unionsmitteln ausgeglichen werden***, ohne nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden und durch eine Obergrenze von 0,25 % des BIP gedeckelt sind, ohne konjunkturelle Elemente der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und ohne Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Darlehen im Zusammenhang mit den nationalen Aufbau- und***

Resilienzfazilitätsplänen gemäß Verordnung (EU) 2021/241. Da dieser Indikator nicht von der Wirkung automatischer Stabilisatoren, einschließlich Einnahmen- und Ausgabenschwankungen, die sich der direkten Kontrolle der Regierung entziehen, beeinflusst wird, ermöglicht er eine makroökonomische Stabilisierung.

Or. en

Änderungsantrag 23
Billy Kelleher, Martin Hlaváček, Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Im Sinne einer Vereinfachung des haushaltspolitischen Rahmens der Union und einer höheren Transparenz sollte als Grundlage für die Festlegung des haushaltspolitischen Pfads und die jährliche haushaltspolitische Überwachung ein einziger, auf der Schuldentragfähigkeit beruhender operativer Indikator herangezogen werden. Dieser einzige Indikator sollte auf den national finanzierten Nettoprimärausgaben beruhen, d. h. den Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben, ohne Ausgaben für konjunkturbedingte Arbeitslosigkeit und ohne Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Unionsmitteln ausgeglichen werden. Da dieser Indikator nicht von der Wirkung automatischer Stabilisatoren, einschließlich Einnahmen- und Ausgabenschwankungen, die sich der direkten Kontrolle der Regierung entziehen, beeinflusst wird, ermöglicht er eine makroökonomische Stabilisierung.	(8) Im Sinne einer Vereinfachung des haushaltspolitischen Rahmens der Union und einer höheren Transparenz sollte als Grundlage für die Festlegung des haushaltspolitischen Pfads und die jährliche haushaltspolitische Überwachung ein einziger, auf der Schuldentragfähigkeit beruhender operativer Indikator herangezogen werden. Dieser einzige Indikator sollte auf den national finanzierten Nettoprimärausgaben beruhen, d. h. den Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben, ohne Ausgaben für konjunkturbedingte Arbeitslosigkeit und ohne Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Unionsmitteln ausgeglichen werden***, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Darlehen im Zusammenhang mit Unionsprogrammen***. Da dieser Indikator nicht von der Wirkung automatischer Stabilisatoren, einschließlich Einnahmen- und Ausgabenschwankungen, die sich der direkten Kontrolle der Regierung entziehen, beeinflusst wird, ermöglicht er

eine makroökonomische Stabilisierung.

Or. en

Änderungsantrag 24
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Im Sinne einer Vereinfachung des haushaltspolitischen Rahmens der Union und einer höheren Transparenz sollte als Grundlage für die Festlegung des haushaltspolitischen Pfads und die jährliche haushaltspolitische Überwachung ein einziger, auf der Schuldentragfähigkeit beruhender operativer Indikator herangezogen werden. Dieser einzige Indikator sollte auf den national finanzierten Nettoprimärausgaben beruhen***, d. h. den Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben, ohne Ausgaben für konjunkturbedingte Arbeitslosigkeit und ohne Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Unionsmitteln ausgeglichen werden***. Da dieser Indikator nicht von der Wirkung automatischer Stabilisatoren, einschließlich Einnahmen- und Ausgabenschwankungen, die sich der direkten Kontrolle der Regierung entziehen, beeinflusst wird, ermöglicht er eine makroökonomische Stabilisierung.	(8) Im Sinne einer Vereinfachung des haushaltspolitischen Rahmens der Union und einer höheren Transparenz sollte als Grundlage für die Festlegung des haushaltspolitischen Pfads und die jährliche haushaltspolitische Überwachung ein einziger, auf der Schuldentragfähigkeit beruhender operativer Indikator herangezogen werden. Dieser einzige Indikator sollte auf den national finanzierten Nettoprimärausgaben ***gemäß der in der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] enthaltenen Definition*** beruhen. Da dieser Indikator nicht von der Wirkung automatischer Stabilisatoren, einschließlich Einnahmen- und Ausgabenschwankungen, die sich der direkten Kontrolle der Regierung entziehen, beeinflusst wird, ermöglicht er eine makroökonomische Stabilisierung.

Or. en

Änderungsantrag 25
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Das in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannte Verfahren bei einem übermäßigen Defizit bei Verstößen gegen den Defizit-Referenzwert von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) („defizitbasiertes Defizitverfahren“) ist seit Langem fester Bestandteil des Unionsrahmens für die haushaltspolitische Überwachung und hat die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten wirksam geprägt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 26
Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Das in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannte Verfahren bei einem übermäßigen Defizit bei Verstößen gegen den Defizit-Referenzwert von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) („defizitbasiertes Defizitverfahren“) ist seit Langem fester Bestandteil des Unionsrahmens für die haushaltspolitische Überwachung und hat die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten wirksam geprägt.	(9) Das in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannte Verfahren bei einem übermäßigen Defizit bei Verstößen gegen den Defizit-Referenzwert von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) („defizitbasiertes Defizitverfahren“) ist seit Langem fester Bestandteil des Unionsrahmens für die haushaltspolitische Überwachung und hat die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten ***in Richtung auf Haushaltskürzungen, strukturell unzureichende Investitionen in öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Infrastrukturen sowie Reformen, die den Sozialschutz und die sozialen Rechte untergraben,*** wirksam geprägt.

Or. en

Änderungsantrag 27
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um dem Defizitverfahren bei Verstößen gegen das in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannte Schuldenstandskriterium von 60 % des BIP („schuldenbasiertes Defizitverfahren“) mehr Schlagkraft zu verleihen, sollte der Schwerpunkt auf Abweichungen von dem vom Rat gemäß der Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates[23] festgelegten haushaltspolitischen Pfad liegen.	***entfällt***
[23] Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] [über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung] (ABl. L ... vom ..., S. ...).	

Or. en

Änderungsantrag 28
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um dem Defizitverfahren bei Verstößen gegen das in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannte Schuldenstandskriterium von 60 % des BIP („schuldenbasiertes Defizitverfahren“) mehr Schlagkraft zu verleihen, sollte der Schwerpunkt auf Abweichungen von dem vom Rat gemäß der Verordnung (EU) [...] des	(10) Um dem Defizitverfahren bei Verstößen gegen das in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannte Schuldenstandskriterium von 60 % des BIP („schuldenbasiertes Defizitverfahren“) mehr Schlagkraft zu verleihen, sollte der Schwerpunkt auf ***signifikanten*** Abweichungen von dem vom Rat gemäß der Verordnung (EU) [...]

Europäischen Parlaments und des Rates[23] festgelegten haushaltspolitischen Pfad liegen.

[23] Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] [über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung] (ABl. L ... vom ..., S. ...).

des Europäischen Parlaments und des Rates[23] festgelegten haushaltspolitischen Pfad liegen.

[23] Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] [über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung] (ABl. L ... vom ..., S. ...).

Or. en

Änderungsantrag 29
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) ***Gemäß Artikel 126 Absatz 2 AEUV ist das Defizitkriterium auch erfüllt, wenn der Referenzwert von 3 % des BIP nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt. Daher sollte eine vorübergehende, in der Nähe des Referenzwerts bleibende Überschreitung nicht zur Einleitung eines Defizitverfahrens führen, wenn sie auf außergewöhnliche*** Umstände ***zurückzuführen ist, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und*** die Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, ***etwa einen schweren*** Konjunkturabschwung im betreffenden Mitgliedstaat.	(11) ***Wenn soziale oder ökologische*** Umstände***, die*** die Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, ***eintreten, oder bei einem*** Konjunkturabschwung in dem betreffenden Mitgliedstaat ***sollte die Überschreitung eines Primärdefizits als Ausnahme angesehen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 30
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Gemäß Artikel 126 Absatz 2 AEUV ist das Defizitkriterium auch erfüllt, wenn der Referenzwert von 3 % des BIP nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt. Daher sollte eine vorübergehende, in der Nähe des Referenzwerts bleibende Überschreitung nicht zur Einleitung eines Defizitverfahrens führen, wenn sie auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist, die sich ***der Kontrolle der Regierung entziehen und die Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen***, etwa einen schweren Konjunkturabschwung im betreffenden Mitgliedstaat.	(11) Gemäß Artikel 126 Absatz 2 AEUV ist das Defizitkriterium auch erfüllt, wenn der Referenzwert von 3 % des BIP nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt. Daher sollte eine vorübergehende, in der Nähe des Referenzwerts bleibende Überschreitung nicht zur Einleitung eines Defizitverfahrens führen, wenn sie auf außergewöhnliche Umstände ***oder die Konjunkturbedingungen*** zurückzuführen ist, die sich ***nachteilig auf die Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats auswirken***, etwa einen schweren Konjunkturabschwung im betreffenden Mitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 31
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Auch könnten die Kommission und der Rat im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt und nach Anwendung des Artikels 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] davon absehen, das Bestehen eines übermäßigen Defizits festzustellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 32
Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Auch ***könnten*** die Kommission und der Rat im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt und nach Anwendung des Artikels 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] davon absehen, das Bestehen eines übermäßigen Defizits festzustellen.	(12) Auch ***sollten*** die Kommission und der Rat im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt und nach Anwendung des Artikels 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] ***oder im Falle von einschlägigen Investitionen in öffentliche Dienstleistungen, öffentliche Infrastrukturen, Sozialschutz, Klima- und Umweltschutz*** davon absehen, das Bestehen eines übermäßigen Defizits festzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 33
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Im Einklang mit den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] ***kann der Rat den*** Mitgliedstaaten ***auf Empfehlung der Kommission gestatten,*** im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder im Falle außergewöhnlicher Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, von dem ***vom Rat*** gemäß jener Verordnung festgelegten ***Nettoausgabenpfad abzuweichen***, sofern dies die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen	(13) Im Einklang mit den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] ***können die*** Mitgliedstaaten im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder im Falle außergewöhnlicher Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, von dem ***von ihnen*** gemäß jener Verordnung festgelegten ***Referenzzielpfad abweichen***, sofern dies die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gefährdet. Eine solche Abweichung

nicht gefährdet. Eine solche Abweichung sollte daher nicht zur Einleitung eines schuldenbasierten Defizitverfahrens führen.

sollte daher nicht zur Einleitung eines schuldenbasierten Defizitverfahrens führen.

Or. en

Änderungsantrag 34
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Im Einklang mit den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] kann der Rat den Mitgliedstaaten auf Empfehlung der Kommission gestatten, im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder im Falle außergewöhnlicher Umstände, die sich ***der Kontrolle der Regierung entziehen*** und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats ***erheblich beeinträchtigen***, von dem vom Rat gemäß jener Verordnung festgelegten Nettoausgabenpfad abzuweichen, sofern dies die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gefährdet. Eine solche Abweichung sollte daher nicht zur Einleitung eines schuldenbasierten Defizitverfahrens führen.	(13) Im Einklang mit den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] kann der Rat den Mitgliedstaaten auf Empfehlung der Kommission gestatten, im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder im Falle außergewöhnlicher Umstände ***oder Konjunkturbedingungen***, die sich ***nachteilig auf*** die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats ***auswirken***, von dem vom Rat gemäß jener Verordnung festgelegten Nettoausgabenpfad abzuweichen, sofern dies die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gefährdet. Eine solche Abweichung sollte daher nicht zur Einleitung eines schuldenbasierten Defizitverfahrens führen.

Or. en

Änderungsantrag 35
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Im Einklang mit den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] kann der Rat den Mitgliedstaaten auf Empfehlung der Kommission gestatten, im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder im Falle außergewöhnlicher Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, von dem vom Rat gemäß jener Verordnung festgelegten Nettoausgabenpfad abzuweichen, sofern dies die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gefährdet. Eine solche Abweichung sollte daher nicht zur Einleitung eines schuldenbasierten Defizitverfahrens führen.	(13) Im Einklang mit den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] kann der Rat den Mitgliedstaaten auf Empfehlung der Kommission gestatten, im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder im Falle außergewöhnlicher Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, von dem vom Rat gemäß jener Verordnung festgelegten Nettoausgabenpfad abzuweichen, sofern dies die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gefährdet ***oder wenn die Mitgliedstaaten innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens vertretbare und strategisch bedeutsame Investitionen tätigen, die den gemeinsamen Prioritäten der Union gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] entsprechen und die die in den nationalen Plänen dargelegten Reformen und Investitionen einhalten, einschließlich derjenigen der Aufbau- und Resilienzfazilität, der Kohäsionsfonds und künftiger Investitionsinstrumente der EU, die ähnlichen Zwecken dienen***. Eine solche Abweichung sollte daher nicht zur Einleitung eines schuldenbasierten Defizitverfahrens führen.

Or. en

Änderungsantrag 36
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer, Georgios Kyrtsos, Valérie Hayer, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Bei der Prüfung nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV, ob ein übermäßiges Defizit besteht, sollte die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen in dem betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor berücksichtigen. Werden im jüngsten Debt Sustainability Monitor mit Blick auf den öffentlichen Schuldenstand erhebliche Herausforderungen festgestellt, so sollte dies als maßgeblicher Faktor gelten, der in der Regel die Einleitung eines Defizitverfahrens zur Folge hat. Da die Kommission nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV alle sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigen muss, sofern diese die Prüfung der Befolgung der Defizit- und Schuldenkriterien durch den betreffenden Mitgliedstaat in erheblichem Maße betreffen, sollten hierzu insbesondere die Entwicklung der mittelfristigen Wirtschaftslage und der mittelfristigen Haushaltslage sowie die Durchführung von Strukturreformen und Investitionen zählen. Um die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen, sollten die in Artikel 8 der Richtlinie des Rates [über die nationalen haushaltspolitischen Rahmen][24] genannten unabhängigen finanzpolitischen Institutionen eine Stellungnahme zu den einschlägigen Faktoren abgeben.	***entfällt***
[24] Richtlinie [...] des Rates vom [...] [zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten] (ABl. L ... vom ..., S. ...).	

Or. en

Änderungsantrag 37
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Bei der Prüfung nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV, ob ein übermäßiges Defizit besteht, sollte die Kommission ***das Ausmaß der Schuldenherausforderungen in dem betreffenden Mitgliedstaat als*** maßgeblichen ***einschlägigen Faktor*** berücksichtigen. ***Werden im jüngsten Debt Sustainability Monitor mit Blick auf den öffentlichen Schuldenstand erhebliche Herausforderungen festgestellt, so sollte dies als maßgeblicher Faktor gelten, der in der Regel die Einleitung eines Defizitverfahrens zur Folge hat. Da*** die Kommission ***nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV alle sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigen muss, sofern diese die Prüfung der Befolgung der Defizit- und Schuldenkriterien durch den betreffenden Mitgliedstaat in erheblichem Maße betreffen, sollten hierzu insbesondere die Entwicklung*** der mittelfristigen Wirtschaftslage und der mittelfristigen Haushaltslage sowie die Durchführung ***von Strukturreformen und*** Investitionen ***zählen***. Um die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen, sollten die in Artikel 8 der Richtlinie des Rates [über die nationalen haushaltspolitischen Rahmen]***[24]*** genannten unabhängigen finanzpolitischen Institutionen eine Stellungnahme zu den einschlägigen Faktoren abgeben.	(14) Bei der Prüfung nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV, ob ein übermäßiges Defizit besteht, sollte die Kommission ***alle*** maßgeblichen ***Faktoren gleichermaßen*** berücksichtigen***. Außer der Tragfähigkeit des öffentlichen Schuldenstandes sollte*** die Kommission ***alle Entwicklungen*** der mittelfristigen Wirtschaftslage und der mittelfristigen Haushaltslage***, die Fortschritte bei der Verwirklichung der nationalen Ziele in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung*** sowie die Durchführung von ***Investitionen berücksichtigen***. Um die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen, sollten die in Artikel 8 der Richtlinie des Rates [über die nationalen haushaltspolitischen Rahmen][24] genannten ***nationalen Parlamente, Vertreter der Arbeitnehmerverbände sowie*** unabhängigen finanzpolitischen Institutionen eine Stellungnahme zu den einschlägigen Faktoren abgeben.
[24] Richtlinie [...] des Rates vom [...] [zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten] (ABl. L ... vom ..., S. ...).	[24] Richtlinie [...] des Rates vom [...] [zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten] (ABl. L ... vom ..., S. ...).

Or. en

Änderungsantrag 38
Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Bei der Prüfung nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV, ob ein übermäßiges Defizit besteht, sollte die Kommission ***das Ausmaß der Schuldenherausforderungen in dem betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor berücksichtigen***. ***Werden im jüngsten Debt Sustainability Monitor mit Blick auf den öffentlichen Schuldenstand erhebliche Herausforderungen festgestellt, so sollte dies als maßgeblicher Faktor gelten, der in der Regel die Einleitung eines Defizitverfahrens zur Folge hat. Da die Kommission nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV*** alle sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigen ***muss***, sofern diese die Prüfung der Befolgung der Defizit- und Schuldenkriterien durch den betreffenden Mitgliedstaat in erheblichem Maße betreffen***, sollten hierzu*** insbesondere die Entwicklung der mittelfristigen Wirtschaftslage und der mittelfristigen Haushaltslage sowie die Durchführung von Strukturreformen und Investitionen zählen. Um die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen, sollten die in Artikel 8 der Richtlinie des Rates [über die nationalen haushaltspolitischen Rahmen][24] genannten unabhängigen finanzpolitischen Institutionen eine Stellungnahme zu den einschlägigen Faktoren abgeben.	(14) Bei der Prüfung nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV, ob ein übermäßiges Defizit besteht, sollte die Kommission alle sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigen, sofern diese die Prüfung der Befolgung der Defizit- und Schuldenkriterien durch den betreffenden Mitgliedstaat in erheblichem Maße betreffen***; hierzu sollten*** insbesondere die Entwicklung der mittelfristigen Wirtschaftslage und der mittelfristigen Haushaltslage sowie die Durchführung von Strukturreformen und Investitionen zählen. Um die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen, sollten die in Artikel 8 der Richtlinie des Rates [über die nationalen haushaltspolitischen Rahmen][24] genannten unabhängigen finanzpolitischen Institutionen eine Stellungnahme zu den einschlägigen Faktoren abgeben.
[24] Richtlinie [...] des Rates vom [...] [zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten] (ABl. L ... vom ..., S. ...).	[24] Richtlinie [...] des Rates vom [...] [zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten] (ABl. L ... vom ..., S. ...).

Or. en

Änderungsantrag 39
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Bei der Prüfung nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV, ob ein übermäßiges Defizit besteht, sollte die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen in dem betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor berücksichtigen. Werden im jüngsten Debt Sustainability Monitor mit Blick auf den öffentlichen Schuldenstand erhebliche Herausforderungen festgestellt, so ***sollte*** dies als maßgeblicher Faktor gelten, der in der Regel die Einleitung eines Defizitverfahrens zur Folge hat. Da die Kommission nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV alle sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigen muss, sofern diese die Prüfung der Befolgung der Defizit- und Schuldenkriterien durch den betreffenden Mitgliedstaat in erheblichem Maße betreffen, sollten hierzu insbesondere die Entwicklung der mittelfristigen Wirtschaftslage und der mittelfristigen Haushaltslage sowie die Durchführung von Strukturreformen und Investitionen zählen. Um die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen, sollten die in Artikel 8 der Richtlinie des Rates [über die nationalen haushaltspolitischen Rahmen][24] genannten unabhängigen finanzpolitischen Institutionen eine Stellungnahme zu den einschlägigen Faktoren abgeben.	(14) Bei der Prüfung nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV, ob ein übermäßiges Defizit besteht, sollte die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen in dem betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor berücksichtigen. Werden im jüngsten Debt Sustainability Monitor mit Blick auf den öffentlichen Schuldenstand erhebliche Herausforderungen festgestellt, so ***kann*** dies als maßgeblicher Faktor gelten, der in der Regel die Einleitung eines Defizitverfahrens zur Folge hat. Da die Kommission nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV alle sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigen muss, sofern diese die Prüfung der Befolgung der Defizit- und Schuldenkriterien durch den betreffenden Mitgliedstaat in erheblichem Maße betreffen, sollten hierzu insbesondere ***die Anstrengungen zur Bewältigung klimabezogener Haushaltsrisiken und des Bedarfs an grünen Investitionen im Einklang mit dem Grünen Deal der EU und den Klimazielen der Union, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55% zu senken und bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen,*** die Entwicklung der mittelfristigen Wirtschaftslage und der mittelfristigen Haushaltslage sowie die Durchführung von Strukturreformen und Investitionen zählen. Um die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen, sollten die in Artikel 8 der Richtlinie des Rates [über die nationalen haushaltspolitischen Rahmen][24] genannten unabhängigen finanzpolitischen Institutionen eine

Stellungnahme zu den einschlägigen Faktoren abgeben.

[24] Richtlinie [...] des Rates vom [...] [zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten] (ABl. L ... vom ..., S. ...).

[24] Richtlinie [...] des Rates vom [...] [zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten] (ABl. L ... vom ..., S. ...).

Or. en

Änderungsantrag 40
Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Bei der Prüfung nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV, ob ein übermäßiges Defizit besteht, sollte die Kommission ***das Ausmaß der Schuldenherausforderungen in dem betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor*** berücksichtigen. Werden im jüngsten Debt Sustainability Monitor mit Blick auf den öffentlichen Schuldenstand erhebliche Herausforderungen festgestellt, so sollte dies als maßgeblicher Faktor gelten, der in der Regel die Einleitung eines Defizitverfahrens zur Folge hat. Da die Kommission nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV alle sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigen muss, sofern diese die Prüfung der Befolgung der Defizit- und Schuldenkriterien durch den betreffenden Mitgliedstaat in erheblichem Maße betreffen, sollten hierzu insbesondere die Entwicklung der mittelfristigen Wirtschaftslage und der mittelfristigen Haushaltslage sowie die Durchführung von Strukturreformen und Investitionen zählen. Um die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen, sollten die in Artikel 8 der Richtlinie des Rates [über die nationalen haushaltspolitischen	(14) Bei der Prüfung nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV, ob ein übermäßiges Defizit besteht, sollte die Kommission berücksichtigen***, dass ein erheblicher Teil der Schulden der Mitgliedstaaten unrechtmäßig ist und auf eine von der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU geförderte Politik wie Steuerermäßigungen und -befreiungen zurückzuführen ist, die zu geringeren Steuereinnahmen führt; dass die Verschuldung der Mitgliedstaaten geringer wäre, wenn diese nicht verpflichtet wären, sich Geld bei Privatbanken anstatt direkt bei der Europäischen Zentralbank zu leihen, was zu höheren Kosten für den Schuldendienst führt***. Werden im jüngsten Debt Sustainability Monitor mit Blick auf den öffentlichen Schuldenstand erhebliche Herausforderungen festgestellt, so sollte dies als maßgeblicher Faktor gelten, der in der Regel die Einleitung eines Defizitverfahrens zur Folge hat. Da die Kommission nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV alle sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigen muss, sofern diese die Prüfung der Befolgung der

Rahmen][24] genannten unabhängigen finanzpolitischen Institutionen eine Stellungnahme zu den einschlägigen Faktoren abgeben.

Defizit- und Schuldenkriterien durch den betreffenden Mitgliedstaat in erheblichem Maße betreffen, sollten hierzu insbesondere die Entwicklung der mittelfristigen Wirtschaftslage und der mittelfristigen Haushaltslage sowie die Durchführung von Strukturreformen und Investitionen zählen. Um die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen, sollten die in Artikel 8 der Richtlinie des Rates [über die nationalen haushaltspolitischen Rahmen][24] genannten unabhängigen finanzpolitischen Institutionen eine Stellungnahme zu den einschlägigen Faktoren abgeben.

[24] Richtlinie [...] des Rates vom [...] [zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten] (ABl. L ... vom ..., S. ...).

[24] Richtlinie [...] des Rates vom [...] [zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten] (ABl. L ... vom ..., S. ...).

Or. en

Änderungsantrag 41
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Damit die tatsächlichen und geplanten jährlichen Abweichungen vom Nettoausgabenpfad entsprechend Anhang IV der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] nachverfolgt werden können, sollte die Kommission für jeden Mitgliedstaat ein Kontrollkonto einrichten, in dem diese Abweichungen im Zeitverlauf aufaddiert werden. Die Informationen im Kontrollkonto sollten als Grundlage für Durchsetzungsmaßnahmen, insbesondere für einen auf eine Abweichung vom Nettoausgabenpfad folgenden Bericht gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV,	***entfällt***

dienen. Gleichzeitig sollte bei der Entscheidung über die Einleitung eines schuldenbasierten Defizitverfahrens berücksichtigt werden, wie ehrgeizig der Nettoausgabenpfad in dem in der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] genannten nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan ist. Insbesondere sollte in Fällen, in denen der vom Rat festgelegte Nettoausgabenpfad eines Mitgliedstaats ehrgeiziger ist als der von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] vorgeschlagene mittelfristige technische Zielpfad und die Abweichung vom Pfad gemessen an diesem Zielpfad nicht signifikant ist, die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit vermieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 42
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer, Georgios Kyrtsos, Valérie Hayer, Pascal Canfin, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Damit die tatsächlichen und geplanten jährlichen Abweichungen vom Nettoausgabenpfad entsprechend Anhang IV der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] nachverfolgt werden können, sollte die Kommission für jeden Mitgliedstaat ein Kontrollkonto einrichten, in dem diese Abweichungen im Zeitverlauf aufaddiert werden. Die Informationen im Kontrollkonto sollten als Grundlage für Durchsetzungsmaßnahmen, insbesondere für einen auf eine Abweichung vom Nettoausgabenpfad folgenden Bericht gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV, dienen. Gleichzeitig sollte bei der Entscheidung über die	(15) Damit die tatsächlichen und geplanten jährlichen Abweichungen vom Nettoausgabenpfad entsprechend Anhang IV der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] nachverfolgt werden können, sollte die Kommission für jeden Mitgliedstaat ein Kontrollkonto einrichten, in dem diese Abweichungen im Zeitverlauf aufaddiert werden. Die Informationen im Kontrollkonto sollten als Grundlage für Durchsetzungsmaßnahmen, insbesondere für einen auf eine Abweichung vom Nettoausgabenpfad folgenden Bericht gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV, dienen. Gleichzeitig sollte bei der Entscheidung über die

Einleitung eines schuldenbasierten Defizitverfahrens berücksichtigt werden, wie ehrgeizig der Nettoausgabenpfad in dem in der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] genannten nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan ist. ***Insbesondere sollte in Fällen, in denen der vom Rat festgelegte Nettoausgabenpfad eines Mitgliedstaats ehrgeiziger ist als der von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] vorgeschlagene mittelfristige technische Zielpfad und die Abweichung vom Pfad gemessen an diesem Zielpfad nicht signifikant ist, die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit vermieden werden.***	Einleitung eines schuldenbasierten Defizitverfahrens berücksichtigt werden, wie ehrgeizig der Nettoausgabenpfad in dem in der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] genannten nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan ist.

Or. en

Änderungsantrag 43
Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens sollte bewirken, dass das gesamtstaatliche Defizit binnen der vom Rat gesetzten Frist dauerhaft unter den in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannten Referenzwert von 3 % des BIP gebracht bzw. dort gehalten wird. Auch sollte der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens dafür sorgen, dass während des von der Empfehlung abgedeckten Zeitraums ausreichend Fortschritte bei den Bestrebungen erzielt werden, die projizierte Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad zu bringen oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau zu halten. Bei der Festlegung des Nettoausgaben-	***entfällt***

Korrekturpfads im Rahmen des Defizitverfahrens sollte der Rat auch sicherstellen, dass die erforderlichen Konsolidierungsanstrengungen nicht aufgeschoben werden. Der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens ist grundsätzlich der vom Rat ursprünglich festgelegte Pfad, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Abweichung von diesem Pfad korrigiert werden muss. Sollte der ursprüngliche Pfad aufgrund objektiver Umstände nicht mehr einzuhalten sein, sollte es dem Rat möglich sein, einen anderen Pfad im Rahmen des Defizitverfahrens festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 44
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) ***Der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens sollte bewirken, dass das gesamtstaatliche Defizit binnen der vom Rat gesetzten Frist dauerhaft unter den in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannten Referenzwert von 3 % des BIP gebracht bzw. dort gehalten wird. Auch sollte der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens dafür sorgen, dass während des von der Empfehlung abgedeckten Zeitraums ausreichend Fortschritte bei den Bestrebungen erzielt werden, die projizierte Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad zu bringen oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau zu halten. Bei der Festlegung des Nettoausgaben-Korrekturpfads im Rahmen des Defizitverfahrens sollte der Rat auch***	(16) ***Wenn ein Mitgliedstaat im Dialog mit der Kommission und dem*** Rat ***ein Primärdefizit als übermäßig bezeichnet,*** sollte ***er eine detaillierte wirtschaftliche Erklärung vorlegen, einschließlich einer Liste wachstumsfördernder Investitionen und eines Haushaltsplans, in dem die Ausgaben- und Einnahmeoptionen zum Abbau des Defizits dargelegt sind***.

sicherstellen, dass die erforderlichen Konsolidierungsanstrengungen nicht aufgeschoben werden. Der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens ist grundsätzlich der vom Rat ***ursprünglich festgelegte Pfad, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Abweichung von diesem Pfad korrigiert werden muss. Sollte der ursprüngliche Pfad aufgrund objektiver Umstände nicht mehr einzuhalten sein,*** sollte ***es dem Rat möglich sein, einen anderen Pfad im Rahmen des Defizitverfahrens festzulegen***.

Or. en

Änderungsantrag 45
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens sollte bewirken, dass das gesamtstaatliche Defizit ***binnen der vom Rat gesetzten Frist*** dauerhaft unter den in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannten Referenzwert von 3 % des BIP gebracht bzw. dort gehalten wird. Auch sollte der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens dafür sorgen, dass während des von der Empfehlung abgedeckten Zeitraums ausreichend Fortschritte bei den Bestrebungen erzielt werden, die projizierte Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad zu bringen oder auf einem ***dem Vorsichtsgebot entsprechenden*** Niveau zu halten. Bei der Festlegung des Nettoausgaben-Korrekturpfads im Rahmen des Defizitverfahrens sollte der Rat auch sicherstellen, dass die erforderlichen Konsolidierungsanstrengungen nicht	(16) Der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens sollte bewirken, dass das gesamtstaatliche Defizit dauerhaft unter den in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannten Referenzwert von 3 % des BIP gebracht bzw. dort gehalten wird ***oder dass das gesamtstaatliche Defizit auf einen plausibel rückläufigen Pfad in Richtung auf den Referenzwert von 3 % des BIP gebracht wird***. Auch sollte der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens dafür sorgen, dass während des von der Empfehlung abgedeckten Zeitraums ausreichend Fortschritte bei den Bestrebungen erzielt werden, die projizierte Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad zu bringen oder auf einem ***tragfähigen*** Niveau zu halten. Bei der Festlegung des Nettoausgaben-Korrekturpfads im Rahmen des Defizitverfahrens sollte der Rat auch

aufgeschoben werden. Der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens ist grundsätzlich der vom Rat ursprünglich festgelegte Pfad, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Abweichung von diesem Pfad korrigiert werden muss. Sollte der ursprüngliche Pfad aufgrund objektiver Umstände nicht mehr einzuhalten sein, sollte es dem Rat möglich sein, einen anderen Pfad im Rahmen des Defizitverfahrens festzulegen.

sicherstellen, dass die erforderlichen Konsolidierungsanstrengungen nicht aufgeschoben werden. Der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens ist grundsätzlich der vom Rat ursprünglich festgelegte Pfad, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Abweichung von diesem Pfad korrigiert werden muss. Sollte der ursprüngliche Pfad aufgrund objektiver Umstände nicht mehr einzuhalten sein, sollte es dem Rat möglich sein, einen anderen Pfad im Rahmen des Defizitverfahrens festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 46
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer, Georgios Kyrtsos, Valérie Hayer, Pascal Canfin, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens sollte bewirken, dass das gesamtstaatliche Defizit binnen der vom Rat gesetzten Frist dauerhaft unter den in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannten Referenzwert von 3 % des BIP gebracht bzw. dort gehalten wird. Auch sollte der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens dafür sorgen, dass während des von der Empfehlung abgedeckten Zeitraums ausreichend Fortschritte bei den Bestrebungen erzielt werden, die projizierte Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad zu bringen oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau zu halten. Bei der Festlegung des Nettoausgaben-Korrekturpfads im Rahmen des Defizitverfahrens sollte der Rat auch sicherstellen, dass die ***erforderlichen Konsolidierungsanstrengungen*** nicht aufgeschoben ***werden***. Der Nettoausgaben-	(16) Der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens sollte bewirken, dass das gesamtstaatliche Defizit binnen der vom Rat gesetzten Frist dauerhaft unter den in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannten Referenzwert von 3 % des BIP gebracht bzw. dort gehalten wird. Auch sollte der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens dafür sorgen, dass während des von der Empfehlung abgedeckten Zeitraums ausreichend Fortschritte bei den Bestrebungen erzielt werden, die projizierte Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad zu bringen oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau zu halten. Bei der Festlegung des Nettoausgaben-Korrekturpfads im Rahmen des Defizitverfahrens sollte der Rat auch sicherstellen, dass die erforderliche ***primäre strukturelle Konsolidierung*** nicht aufgeschoben ***wird***. Der Nettoausgaben-

Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens ist grundsätzlich der vom Rat ursprünglich festgelegte Pfad, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Abweichung von diesem Pfad korrigiert werden muss. Sollte der ursprüngliche Pfad aufgrund objektiver Umstände nicht mehr einzuhalten sein, sollte es dem Rat möglich sein, einen anderen Pfad im Rahmen des Defizitverfahrens festzulegen.

Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens ist grundsätzlich der vom Rat ursprünglich festgelegte Pfad, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Abweichung von diesem Pfad korrigiert werden muss. Sollte der ursprüngliche Pfad aufgrund objektiver Umstände nicht mehr einzuhalten sein, sollte es dem Rat möglich sein, einen anderen Pfad im Rahmen des Defizitverfahrens festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 47
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens sollte bewirken, dass das gesamtstaatliche Defizit binnen der vom Rat gesetzten Frist dauerhaft unter den in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannten Referenzwert von 3 % des BIP gebracht bzw. dort gehalten wird. Auch sollte der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens dafür sorgen, dass während des von der Empfehlung abgedeckten Zeitraums ausreichend Fortschritte bei den Bestrebungen erzielt werden, die projizierte Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad zu bringen oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau zu halten. Bei der Festlegung des Nettoausgaben-Korrekturpfads im Rahmen des Defizitverfahrens sollte der Rat auch sicherstellen, dass die erforderlichen Konsolidierungsanstrengungen nicht aufgeschoben werden. Der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens ist grundsätzlich der vom Rat ursprünglich festgelegte Pfad, wobei zu berücksichtigen ist, dass die	(16) Der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens sollte bewirken, dass das gesamtstaatliche Defizit binnen der vom Rat gesetzten Frist dauerhaft unter den in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannten Referenzwert von 3 % des BIP gebracht bzw. dort gehalten wird. Auch sollte der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens dafür sorgen, dass während des von der Empfehlung abgedeckten Zeitraums ausreichend Fortschritte bei den Bestrebungen erzielt werden, die projizierte Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen ***und tragfähigen*** Pfad zu bringen oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau zu halten. Bei der Festlegung des Nettoausgaben-Korrekturpfads im Rahmen des Defizitverfahrens sollte der Rat auch sicherstellen, dass die erforderlichen Konsolidierungsanstrengungen nicht aufgeschoben werden. Der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Defizitverfahrens ist grundsätzlich der vom Rat ursprünglich festgelegte Pfad, wobei zu berücksichtigen ist, dass die

Abweichung von diesem Pfad korrigiert werden muss. Sollte der ursprüngliche Pfad aufgrund objektiver Umstände nicht mehr einzuhalten sein, sollte es dem Rat möglich sein, einen anderen Pfad im Rahmen des Defizitverfahrens festzulegen.	Abweichung von diesem Pfad korrigiert werden muss. Sollte der ursprüngliche Pfad aufgrund objektiver Umstände nicht mehr einzuhalten sein, sollte es dem Rat möglich sein, einen anderen Pfad im Rahmen des Defizitverfahrens festzulegen.
	Or. en

Änderungsantrag 48
Billy Kelleher, Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) In den Jahren, in denen das Defizit voraussichtlich über dem Referenzwert liegt, sollte der Nettoausgabenpfad mit einem effektiven jährlichen Rückgang des BIP des Mitgliedstaats um durchschnittlich 0,5 % vereinbar sein. Die Kommission legt für jeden Mitgliedstaat einen jährlichen Mindestanpassungswert fest, der als Richtwert in einem Bereich von 0,2 % bis 0,8 % des BIP liegt. Bei der alljährlichen Festlegung des genauen Werts für jeden Mitgliedstaat berücksichtigt die Kommission das Wirtschaftswachstum der gesamten Union und des betreffenden Mitgliedstaats sowie die bisherigen und die geplanten künftigen Anpassungen, die der Mitgliedstaat während des Korrekturzeitraums durchführt. Zur Vermeidung prozyklischer Effekte wird auf diese Weise der Defizitabbau variabel unter oder über dem Zielwert von 0,5 % liegen, während die Einhaltung des weiter gefassten Ziels zum Defizitabbau gewahrt bleibt, da die Verpflichtung besteht, das Defizit durchschnittlich um 0,5 % des BIP pro Jahr wirksam abzubauen. In Zeiten starken Wirtschaftswachstums sollte die Kommission die jährliche Mindestanpassung auf mehr als 0,5 % festsetzen, während bei einem

konjunkturellen Abschwung das Gegenteil der Fall sein sollte. Bei den Berechnungen und Bewertungen zur Festsetzung des jährlichen Mindestanpassungswerts sollte die Kommission auch den in den vorangegangenen Jahren des Zeitraums vollzogenen Defizitabbau und den verbleibenden Defizitabbau berücksichtigen, der erforderlich ist, um bis zum Ende des Korrekturzeitraums einen Abbau von durchschnittlich 0,5 % des BIP sicherzustellen. Daher sollte die Kommission bei der Angabe des Mindestanpassungswerts für ein bestimmtes Jahr auch die Schätzung des jährlichen Mindestanpassungswerts für die verbleibenden Jahre des Korrekturzeitraums vorlegen. Die Kommission sollte in ihre Bewertung ein Schlimmstfall-Szenario einbeziehen, bei dem die Konjunktur bis zum Ende des Zeitraums zurückgeht, und bewerten, wie wahrscheinlich es ist, dass dieses Szenario eintritt, um mögliche Verschiebungen zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 49
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) ***Für*** Mitgliedstaaten, die sich in einem Defizitverfahren befinden, ***sollte der Rat auf Empfehlung der Kommission*** weiterhin die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits verlängern können, wenn ***er*** gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder außergewöhnlicher	(17) Mitgliedstaaten, die sich in einem Defizitverfahren befinden, ***sollten*** weiterhin die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits verlängern können, wenn ***sie*** gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder außergewöhnlicher Umstände ***feststellen***, die sich der

Umstände ***feststellt***, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage eines einzelnen Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, sofern dies die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gefährdet. Voraussetzung für eine solche Verlängerung sollte sein, dass die Größenordnung des Schocks über das normale Maß hinausgeht; so sollten z. B. die Kosten von Naturkatastrophen bis zu einem gewissen Grad eingeplant werden.	Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage eines einzelnen Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, sofern dies die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gefährdet. Voraussetzung für eine solche Verlängerung sollte sein, dass die Größenordnung des Schocks über das normale Maß hinausgeht; so sollten z. B. die Kosten von Naturkatastrophen bis zu einem gewissen Grad eingeplant werden.

Or. en

Änderungsantrag 50
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 für die Beiträge zu Alterssicherungssystemen der zweiten Säule sollten gestrichen werden, da der vom Rat festgelegte Nettoausgabenpfad den mit diesen Beiträgen verbundenen Einnahmenverlusten bereits Rechnung tragen sollte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 51
Bogdan Rzońca
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die unabhängigen finanzpolitischen Institutionen haben ihre	***entfällt***

Fähigkeit unter Beweis gestellt, die Haushaltsdisziplin zu fördern und die Glaubwürdigkeit der öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten zu stärken. Um die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen, sollte die Rolle der unabhängigen finanzpolitischen Institutionen, die traditionell mit der Überwachung der Einhaltung des nationalen Rahmens betraut sind, auf den Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union ausgeweitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 52
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die unabhängigen finanzpolitischen Institutionen ***haben ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt, die Haushaltsdisziplin zu fördern und die Glaubwürdigkeit der öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten zu stärken***. Um die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen, ***sollte die Rolle der*** unabhängigen ***finanzpolitischen*** Institutionen, die traditionell mit der Überwachung der Einhaltung des nationalen Rahmens betraut sind, auf den Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union ausgeweitet werden.	(19) Die unabhängigen finanzpolitischen Institutionen ***sollten einen pluralistischen und multidisziplinären Vorstand haben, in dem Minderheiten ihre Ansichten ebenso vertreten können wie Vertreter von Arbeitnehmerverbänden,*** um die nationale Eigenverantwortung ***tatsächlich*** zu erhöhen***. Darüber hinaus sollten diese*** unabhängigen Institutionen ***auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats für die Erstellung der für die Haushaltsverfahren erforderlichen Prognosen und Folgenabschätzungen zuständig sein***.

Or. en

Änderungsantrag 53
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer, Georgios Kyrtsos, Valérie Hayer, Pascal Canfin, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die unabhängigen finanzpolitischen Institutionen haben ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt, die Haushaltsdisziplin zu fördern und die Glaubwürdigkeit der öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten zu stärken. Um die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen, sollte die Rolle der unabhängigen finanzpolitischen Institutionen, die traditionell mit der Überwachung der Einhaltung des nationalen Rahmens betraut sind, ***auf*** den Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union ***ausgeweitet*** werden.	(19) Die unabhängigen finanzpolitischen Institutionen haben ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt, die Haushaltsdisziplin zu fördern und die Glaubwürdigkeit der öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten zu stärken. Um die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen, sollte die Rolle der unabhängigen finanzpolitischen Institutionen, die traditionell mit der Überwachung der Einhaltung des nationalen Rahmens betraut sind, ***an*** den Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union ***angepasst*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 54
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Für die Aufhebung von Verfahren bei einem übermäßigen Defizit sollten klare Bedingungen festgelegt werden. Für eine Aufhebung sollten die Voraussetzungen gelten, dass das Defizit glaubhaft unter dem in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannten Referenzwert von 3 % des BIP gehalten wird, und dass der Mitgliedstaat bei einem schuldenbasierten Defizitverfahren nachweist, dass er den im Rahmen des Defizitverfahrens festgelegten Nettoausgabenpfad einhält.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 55
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) ***Für die*** Aufhebung von Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ***sollten klare Bedingungen festgelegt werden***. ***Für eine Aufhebung sollten die Voraussetzungen gelten, dass*** das Defizit glaubhaft unter dem in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannten Referenzwert von 3 % des BIP gehalten wird, und ***dass*** der Mitgliedstaat bei einem schuldenbasierten Defizitverfahren nachweist, dass er den im Rahmen des Defizitverfahrens festgelegten Nettoausgabenpfad einhält.	(20) ***Eine*** Aufhebung von Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ***sollte insbesondere dann stattfinden, wenn*** das Defizit glaubhaft unter dem in Artikel 126 Absatz 2 AEUV und im Protokoll Nr. 12 genannten Referenzwert von 3 % des BIP gehalten wird, und ***wenn*** der Mitgliedstaat bei einem schuldenbasierten Defizitverfahren nachweist, dass er den im Rahmen des Defizitverfahrens festgelegten Nettoausgabenpfad einhält.

Or. en

Änderungsantrag 56
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die in Artikel 126 Absatz 11 AEUV vorgesehenen Geldbußen sollten keinen Mindestbetrag vorsehen, sondern sie sollten akkumuliert werden, bis wirksame Maßnahmen ergriffen werden, sodass ein echter Anreiz für die Befolgung der Inverzugsetzungen besteht, die im Rahmen eines Defizitverfahrens gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV an die Mitgliedstaaten gerichtet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 57
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Schlägt die Kommission dem Rat vor, die Mittelbindungen oder Zahlungen für diese beiden Instrumente gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität ganz oder teilweise auszusetzen, sollte sie eine solide Erfolgsbilanz bei den Mittelbindungen und der Durchführungsrate von Reformen und Investitionen, die im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans des jeweiligen Mitgliedstaats sowie seiner Partnerschaftsvereinbarung für den Kohäsionsfonds genehmigt wurden, berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 58
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die vorliegende Verordnung bildet zusammen mit der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] und der Richtlinie (EU) [...] zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ein Paket. Zusammen schaffen sie einen reformierten Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union, mit dem der Inhalt des Titels III „Fiskalpolitischer Pakt“ des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion[25] (SKS-Vertrag) im Einklang mit Artikel 16 dieses Vertrags in	***entfällt***

das Unionsrecht überführt wird. Aufbauend auf den Erfahrungen mit der Umsetzung des SKS-Vertrags durch die Mitgliedstaaten wird auch bei diesem Paket die mittelfristige Ausrichtung des fiskalpolitischen Pakts als Instrument zur Erreichung von Haushaltsdisziplin und Wachstumsförderung beibehalten. Das Paket weist eine stärkere länderspezifische Dimension auf, um die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen, unter anderem durch eine Stärkung der Rolle der unabhängigen finanzpolitischen Institutionen; dies stützt sich auf die von der Kommission im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des SKS-Vertrags vorgeschlagenen gemeinsamen Grundsätze des fiskalpolitischen Pakts[26]. Die Analyse der Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen für die Gesamtbewertung der Einhaltung gemäß dem fiskalpolitischen Pakt ist in der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegt. Wie im fiskalpolitischen Pakt sind auch in der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] vorübergehende Abweichungen vom mittelfristigen Plan nur unter außergewöhnlichen Umständen gestattet. Ebenso sollten bei erheblichen Abweichungen vom mittelfristigen Plan Maßnahmen ergriffen werden, die in einem festgelegten Zeitraum zu einer Korrektur der Abweichungen führen. Mit dem Paket werden die haushaltspolitische Überwachung und die Durchsetzungsverfahren gestärkt, um der Verpflichtung, eine gesunde und tragfähige Finanzlage sowie nachhaltiges Wachstum zu fördern, nachzukommen. Bei der Reform des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung werden somit die im SKS-Vertrag festgelegten grundlegenden Ziele der Haushaltsdisziplin und der Schuldentragfähigkeit beibehalten.

[25] Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 2. März 2012.

[26] Mitteilung COM(2012) 342 final der Kommission vom 20. Juni 2012 „Gemeinsame Grundsätze für nationale fiskalpolitische Korrekturmechanismen“.

Or. en

Änderungsantrag 59
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die vorliegende Verordnung bildet zusammen mit der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] und der Richtlinie (EU) [...] zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ein Paket. ***Zusammen schaffen sie einen reformierten Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union, mit dem der Inhalt des Titels III „Fiskalpolitischer Pakt“ des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion[25] (SKS-Vertrag) im Einklang mit Artikel 16 dieses Vertrags in das Unionsrecht überführt wird. Aufbauend auf den Erfahrungen mit der Umsetzung des SKS-Vertrags durch die Mitgliedstaaten wird auch bei diesem Paket die mittelfristige Ausrichtung des fiskalpolitischen Pakts als Instrument zur Erreichung von Haushaltsdisziplin und Wachstumsförderung beibehalten.*** Das Paket weist eine stärkere länderspezifische Dimension auf, um die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen, unter anderem ***durch eine Stärkung der Rolle der unabhängigen*** finanzpolitischen	(23) Die vorliegende Verordnung bildet zusammen mit der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] und der Richtlinie (EU) [...] zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ein Paket. Das Paket weist eine stärkere länderspezifische Dimension auf, um die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen, unter anderem ***dadurch, dass die Mitgliedstaaten selbst ihre*** finanzpolitischen ***Entscheidungen treffen und die Zustimmung ihrer Parlamente einholen***.

Institutionen; dies stützt sich auf die von der Kommission im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des SKS-Vertrags vorgeschlagenen gemeinsamen Grundsätze des fiskalpolitischen Pakts2[26]. Die Analyse der Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen für die Gesamtbewertung der Einhaltung gemäß dem fiskalpolitischen Pakt ist in der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegt. Wie im fiskalpolitischen Pakt sind auch in der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] vorübergehende Abweichungen vom mittelfristigen Plan nur unter außergewöhnlichen Umständen gestattet. Ebenso sollten bei erheblichen Abweichungen vom mittelfristigen Plan Maßnahmen ergriffen werden, die in einem festgelegten Zeitraum zu einer Korrektur der Abweichungen führen. Mit dem Paket werden die haushaltspolitische Überwachung und die Durchsetzungsverfahren gestärkt, um der Verpflichtung, eine gesunde und tragfähige Finanzlage sowie nachhaltiges Wachstum zu fördern, nachzukommen. Bei der Reform des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung werden somit die im SKS-Vertrag festgelegten grundlegenden Ziele der Haushaltsdisziplin und der Schuldentragfähigkeit beibehalten.

[25] Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 2. März 2012.

[26] Mitteilung COM(2012) 342 final der Kommission vom 20. Juni 2012 „Gemeinsame Grundsätze für nationale fiskalpolitische Korrekturmechanismen“.

[25] Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 2. März 2012.

[26] Mitteilung COM(2012) 342 final der Kommission vom 20. Juni 2012 „Gemeinsame Grundsätze für nationale fiskalpolitische Korrekturmechanismen“.

Or. en

Änderungsantrag 60
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die vorliegende Verordnung bildet zusammen mit der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] und der Richtlinie (EU) [...] zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ein Paket. ***Zusammen schaffen sie einen reformierten Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union, mit dem der Inhalt des Titels III „Fiskalpolitischer Pakt“ des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion[25] (SKS-Vertrag) im Einklang mit Artikel 16 dieses Vertrags in das Unionsrecht überführt wird. Aufbauend auf den Erfahrungen mit der Umsetzung des SKS-Vertrags durch die Mitgliedstaaten wird auch bei diesem Paket die mittelfristige Ausrichtung des fiskalpolitischen Pakts als Instrument zur Erreichung von Haushaltsdisziplin und Wachstumsförderung beibehalten. Das Paket weist eine stärkere länderspezifische Dimension auf, um die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen, unter anderem durch eine Stärkung der Rolle der unabhängigen finanzpolitischen Institutionen; dies stützt sich auf die von der Kommission im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des SKS-Vertrags vorgeschlagenen gemeinsamen Grundsätze des fiskalpolitischen Pakts[26]. Die Analyse der Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen für die Gesamtbewertung der Einhaltung gemäß dem fiskalpolitischen Pakt ist in der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegt. Wie im***	(23) Die vorliegende Verordnung bildet zusammen mit der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] und der Richtlinie (EU) [...] zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ein Paket.

fiskalpolitischen Pakt sind auch in der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] vorübergehende Abweichungen vom mittelfristigen Plan nur unter außergewöhnlichen Umständen gestattet. Ebenso sollten bei erheblichen Abweichungen vom mittelfristigen Plan Maßnahmen ergriffen werden, die in einem festgelegten Zeitraum zu einer Korrektur der Abweichungen führen. Mit dem Paket werden die haushaltspolitische Überwachung und die Durchsetzungsverfahren gestärkt, um der Verpflichtung, eine gesunde und tragfähige Finanzlage sowie nachhaltiges Wachstum zu fördern, nachzukommen. Bei der Reform des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung werden somit die im SKS-Vertrag festgelegten grundlegenden Ziele der Haushaltsdisziplin und der Schuldentragfähigkeit beibehalten.

[25] Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 2. März 2012.

[26] Mitteilung COM(2012) 342 final der Kommission vom 20. Juni 2012 „Gemeinsame Grundsätze für nationale fiskalpolitische Korrekturmechanismen“.

[25] Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 2. März 2012.

[26] Mitteilung COM(2012) 342 final der Kommission vom 20. Juni 2012 „Gemeinsame Grundsätze für nationale fiskalpolitische Korrekturmechanismen“.

Or. en

Änderungsantrag 61
Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung legt die Bestimmungen ***zur Beschleunigung und Klärung der Anwendung*** des Verfahrens	(1) Diese Verordnung legt die Bestimmungen ***für die Ersetzung*** des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit

bei einem übermäßigen Defizit fest. Mit ***diesem*** Verfahren wird das Ziel verfolgt, übermäßige ***öffentliche Defizite*** möglichst zu vermeiden ***und gegebenenfalls auftretende Defizite unverzüglich zu korrigieren, wobei die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand der Kriterien des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstands geprüft wird***.

durch ein Verfahren bei sozialen Ungleichgewichten und ein Verfahren bei übermäßigen Treibhausgasemissionen fest***. Darüber hinaus wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, einseitige Antidumpingmaßnahmen zu ergreifen, um nach der Einleitung eines Verfahrens bei sozialen Ungleichgewichten oder bei übermäßigen Treibhausgasemissionen unzureichende Verbesserungen eines Mitgliedstaates in Bezug auf seine sozialen oder ökologischen Ziele auszugleichen.***

Mit ***dem*** Verfahren ***bei sozialen Ungleichgewichten*** wird das Ziel verfolgt, übermäßige ***Abweichungen von den in der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente] festgelegten Verpflichtungen und Zielen, deren Ziel die Verwirklichung wirtschaftlicher und sozialer Rechte ist, die eine Gefährdung des Wohlergehens der Personen und des sozialen Zusammenhalt auf nationaler Ebene zur Folge haben und Ausstrahlungseffekte auf andere Mitgliedstaaten haben könnten,*** möglichst zu vermeiden. ***Mit den Verfahren bei übermäßigen Treibhausgasemissionen wird das Ziel verfolgt, übermäßige Abweichungen von der Erfüllung nationaler, in den nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegten Verpflichtungen und Zielen, die das Erreichen der EU-Klimaziele gefährden könnten, möglichst zu vermeiden.***

Ziel der Antidumpingmaßnahmen ist es, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, die Nachteile auszugleichen, die dadurch entstehen können, dass ein Mitgliedstaat seine länderspezifischen sozialen und ökologischen Ziele nicht erreicht.

Or. en

Änderungsantrag 62
Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Tatsache, dass ein Mitgliedstaat seine Mindestziele in Bezug auf die Verwirklichung wirtschaftlicher und sozialer Rechte nicht erreicht, kann zur Einleitung eines Verfahrens bei sozialen Ungleichgewichten führen, das den Mitgliedstaat zu zusätzlichen Investitionen und Reformen im Einklang mit diesen Zielen verpflichtet und es anderen Mitgliedstaaten ermöglicht, Schutzmaßnahmen gegen Sozialdumping zu ergreifen, falls der Mitgliedstaat, der sich in dem Verfahren befindet, keine ausreichenden Fortschritte erzielt.
	Die Tatsache, dass ein Mitgliedstaat seine Mindestziele in Bezug auf seine nationalen Energie- und Klimapläne nicht erreicht, kann zur Einleitung eines Verfahrens bei übermäßigen Treibhausgasemissionen führen, das den Mitgliedstaat zu zusätzlichen Investitionen und Reformen im Einklang mit diesen Zielen verpflichtet und es anderen Mitgliedstaaten ermöglicht, Schutzmaßnahmen gegen Ökodumping zu ergreifen, falls der Mitgliedstaat, der sich in dem Verfahren befindet, keine ausreichenden Fortschritte erzielt.
	Das Verfahren bei sozialen Ungleichgewichten und das Verfahren bei übermäßigen Treibhausgasemissionen werden nur eingeleitet, nachdem das Europäische Parlament darüber abgestimmt hat.

Or. en

Änderungsantrag 63
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) ‚Referenzzielpfad' den Pfad für den Primärsaldo, den jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente]* vorzulegen hat;

Or. en

Änderungsantrag 64
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ‚Nettoausgaben' die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen und andere Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, im Sinne von Anhang II Buchstabe a der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente]*;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 65
Paul Tang, Pedro Silva Pereira, Aurore Lalucq, Joachim Schuster

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ‚Nettoausgaben' die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen und andere Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, im Sinne von Anhang II Buchstabe a der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente]*;	b) ‚Nettoausgaben' die Staatsausgaben ohne ***Steuereinnahmen,*** Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen und andere Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, im Sinne von Anhang II Buchstabe a der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente]*;

Or. en

Änderungsantrag 66
René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ‚Nettoausgaben' die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen ***und andere Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, im Sinne von Anhang II Buchstabe a der*** Verordnung (EU) ***des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente]****;	b) ‚Nettoausgaben' die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen***, Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden und durch eine Obergrenze von 0,5 % des BIP gedeckelt sind, konjunkturelle Elemente der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Darlehen im Zusammenhang mit den nationalen Aufbau- und Resilienzfazilitätsplänen gemäß*** Verordnung (EU) ***2021/241;***

Or. en

Änderungsantrag 67
Margarida Marques, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ‚Nettoausgaben' die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen ***und andere Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, im Sinne von Anhang II Buchstabe a der*** Verordnung (EU) ***des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente]****;	b) ‚Nettoausgaben' die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen***, Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden und durch eine Obergrenze von 0,25 % des BIP gedeckelt sind, konjunkturelle Elemente der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Darlehen im Zusammenhang mit den nationalen Aufbau- und Resilienzfazilitätsplänen gemäß*** Verordnung (EU) ***2021/241;***

Or. en

Änderungsantrag 68
Isabel Benjumea Benjumea, José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ‚Nettoausgaben' die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen ***und*** andere Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, im Sinne von	b) ‚Nettoausgaben' die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen***,*** andere Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, im Sinne von

Anhang II Buchstabe a der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente]*;	Anhang II Buchstabe a der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente]*. ***Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Darlehen im Zusammenhang mit den nationalen Aufbau- und Resilienzfazilitätsplänen werden in die Berechnung der Nettoausgaben einbezogen***;

Or. en

Änderungsantrag 69
Billy Kelleher, Olivier Chastel, Martin Hlaváček, Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ‚Nettoausgaben' die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen und andere Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, im Sinne von Anhang II Buchstabe a der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente]*;	b) ‚Nettoausgaben' die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen***, Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Darlehen im Zusammenhang mit den nationalen Aufbau- und Resilienzfazilitätsplänen gemäß Verordnung (EU) 2021/241, konjunkturelle Elemente der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit*** und andere Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, im Sinne von Anhang II Buchstabe a der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente]*;

Or. en

Änderungsantrag 70
Esther de Lange, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ‚Nettoausgaben' ***die*** Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen ***und andere Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, im Sinne von Anhang II Buchstabe a der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente]****;	b) ‚Nettoausgaben' ***alle*** Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen***, Ausgaben für konjunkturbedingte Arbeitslosigkeit und Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Unionsmitteln ausgeglichen werden***;

Or. en

Änderungsantrag 71
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ‚Nettoausgaben' ***die*** Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen ***und andere Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, im Sinne von Anhang II Buchstabe a der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente]****;	b) ‚Nettoausgaben' ***alle*** Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen***, Ausgaben für konjunkturbedingte Arbeitslosigkeit und Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Unionsmitteln ausgeglichen werden***;

Or. en

Änderungsantrag 72
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ‚Nettoausgaben' die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen ***und andere Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, im Sinne von Anhang II Buchstabe a der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente]****;	b) ‚Nettoausgaben' die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen***, Ausgaben für konjunkturbedingte Arbeitslosigkeit und Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Unionsmitteln ausgeglichen werden***;

Or. en

Begründung

Die vollständige Definition sollte im verfügenden Teil stehen, nicht im Anhang.

Änderungsantrag 73
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ‚Nettoausgaben' die Staatsausgaben ***ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen und andere Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen,*** im Sinne von ***Anhang II Buchstabe a*** der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente]*;	b) ‚Nettoausgaben' die Staatsausgaben im Sinne von ***Artikel 2*** der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente]*;

Or. en

Änderungsantrag 74
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ‚Nettoausgaben' die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen und andere Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, im Sinne ***von Anhang II Buchstabe a*** der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente]*;	b) ‚Nettoausgaben' die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen und andere Haushaltsvariablen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, im Sinne der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates [über die präventive Komponente]*;

Or. en

Änderungsantrag 75
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ‚technischer Zielpfad' den von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] vorgelegten Zielpfad für die Nettoausgaben;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 76
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***‚technischer Zielpfad'*** den von ***der Kommission gemäß der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente]*** vorgelegten Zielpfad für die Nettoausgaben;	c) ***‚Referenzzielpfad'*** den von ***den einzelnen Mitgliedstaaten*** vorgelegten ***und im Anschluss mit der Kommission verhandelten*** Zielpfad für die Nettoausgaben ***der Mitgliedstaaten, deren öffentlicher Schuldenstand über dem Referenzwert von 60 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) oder deren öffentliches Defizit über dem Referenzwert von 3 % des BIP liegt, der als Leitlinie für die Aufstellung des nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans dient***;

Or. en

Änderungsantrag 77
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ‚Nettoausgabenpfad' den vom Rat gemäß der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten mehrjährigen Zielpfad für die Nettoausgaben eines Mitgliedstaats;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 78
Bogdan Rzońca
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ‚Nettoausgabenpfad' den vom Rat gemäß der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten mehrjährigen Zielpfad für ***die*** Nettoausgaben eines Mitgliedstaats;	d) ***‚Aus nationalen Mitteln finanzierter*** Nettoausgabenpfad' den vom Rat gemäß der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten mehrjährigen Zielpfad für ***das reale Wachstum der*** Nettoausgaben eines Mitgliedstaats;

Or. en

Begründung

Antrag auf Einfügung von „Aus nationalen Mitteln finanzierter" vor dem Wort „Nettoausgabenpfad" aus Gründen der Kohärenz mit anderen Artikeln. Andernfalls wäre „Nettoausgabenpfad" irreführend, da der Begriff nahelegen würde, dass alle Ausgaben berücksichtigt werden, auch die, die vollständig durch EU-Einnahmen finanziert werden. Es sollte auch klargestellt werden, dass es um den Anstieg der Ausgaben geht, nicht um die Höhe der Ausgaben.

Änderungsantrag 79
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) ‚Nettoausgaben-Korrekturpfad' den mehrjährigen Zielpfad für die Nettoausgaben, den der Rat gemäß den Artikeln 3 und 5 dieser Verordnung im Anschluss an eine Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits verlangt und der im Einklang mit der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegt wird;

Or. en

Änderungsantrag 80
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ‚Kontrollkonto' eine Aufzeichnung der kumulierten Abweichungen der tatsächlichen Nettoausgaben eines Mitgliedstaats vom Nettoausgabenpfad.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 81
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überschreitet ein öffentliches Defizit den Referenzwert, so gilt der Referenzwert im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als ausnahmsweise überschritten, wenn der ***Rat*** nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen eines ***schweren*** Konjunkturabschwungs ***im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder*** nach Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen ***außergewöhnlicher*** Umstände festgestellt hat, die ***sich der Kontrolle der Regierung entziehen und*** die staatliche Finanzlage ***des betreffenden Mitgliedstaats*** erheblich	Überschreitet ein öffentliches Defizit den Referenzwert, so gilt der Referenzwert im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als ausnahmsweise überschritten, wenn der ***betreffende Mitgliedstaat*** nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen eines Konjunkturabschwungs nach Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen ***bedeutsamer sozialer oder ökologischer*** Umstände festgestellt hat, die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen.

beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 82
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überschreitet ein öffentliches Defizit den Referenzwert, so gilt der Referenzwert im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als ausnahmsweise überschritten, wenn der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder nach Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände festgestellt hat, die sich ***der Kontrolle der Regierung entziehen und*** die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats ***erheblich beeinträchtigen***.	Überschreitet ein öffentliches Defizit den Referenzwert, so gilt der Referenzwert im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als ausnahmsweise überschritten, wenn der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder nach Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände ***oder Konjunkturbedingungen*** festgestellt hat, die sich ***nachteilig auf*** die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats ***auswirken***.

Or. en

Änderungsantrag 83
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überschreitet ein öffentliches Defizit den Referenzwert, so gilt der Referenzwert im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als ausnahmsweise überschritten, wenn der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder nach Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände festgestellt hat, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen.	Überschreitet ein öffentliches Defizit den Referenzwert, so gilt der Referenzwert im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als ausnahmsweise überschritten, wenn der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder nach Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände festgestellt hat, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, ***oder wenn die Mitgliedstaaten innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens vertretbare und strategisch bedeutsame Investitionen durchführen, die den gemeinsamen Prioritäten der Union gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] entsprechen und die die in den nationalen Plänen dargelegten Reformen und Investitionen einhalten, einschließlich derjenigen der Aufbau- und Resilienzfazilität, der Kohäsionsfonds und künftiger Investitionsinstrumente der EU, die ähnlichen Zwecken dienen***.

Or. en

Änderungsantrag 84
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Darüber hinaus gilt der Referenzwert dann als vorübergehend überschritten, wenn die Haushaltsvorausschätzungen ***der Kommission*** darauf hindeuten, dass das Defizit nach Beendigung des in Unterabsatz 1 genannten ***schweren*** Konjunkturabschwungs oder der in Unterabsatz 1 genannten ***außergewöhnlichen*** Umstände unter den Referenzwert sinken ***wird***.	Darüber hinaus gilt der Referenzwert dann als vorübergehend überschritten, wenn die Haushaltsvorausschätzungen ***des Mitgliedstaats*** darauf hindeuten, dass das Defizit nach Beendigung des in Unterabsatz 1 genannten Konjunkturabschwungs oder der in Unterabsatz 1 genannten Umstände ***dazu tendiert,*** unter den Referenzwert ***zu*** sinken.

Or. en

Änderungsantrag 85
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Darüber hinaus gilt der Referenzwert dann als vorübergehend überschritten, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten, dass das Defizit nach Beendigung des in Unterabsatz 1 genannten schweren Konjunkturabschwungs oder der in Unterabsatz 1 genannten außergewöhnlichen Umstände unter den Referenzwert ***sinken wird***.	Darüber hinaus gilt der Referenzwert dann als vorübergehend überschritten, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten ***und der Mitgliedstaat angibt***, dass das Defizit nach Beendigung des in Unterabsatz 1 genannten schweren Konjunkturabschwungs oder der in Unterabsatz 1 genannten außergewöhnlichen Umstände ***sich auf einem rückläufigen Pfad in Richtung auf*** den Referenzwert ***befindet***.

Or. en

Änderungsantrag 86
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Darüber hinaus gilt der Referenzwert dann als vorübergehend überschritten, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten, dass das Defizit nach Beendigung des in Unterabsatz 1 genannten schweren Konjunkturabschwungs oder der in Unterabsatz 1 genannten außergewöhnlichen Umstände unter den Referenzwert sinken wird.	Darüber hinaus gilt der Referenzwert dann als vorübergehend überschritten, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten, dass das Defizit nach Beendigung des in Unterabsatz 1 genannten schweren Konjunkturabschwungs oder der in Unterabsatz 1 genannten außergewöhnlichen Umstände ***oder Konjunkturbedingungen*** unter den Referenzwert sinken wird.

Or. en

Änderungsantrag 87
Eva Maria Poptcheva, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Darüber hinaus gilt der Referenzwert dann als vorübergehend überschritten, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten, dass das Defizit nach Beendigung des in Unterabsatz 1 genannten schweren Konjunkturabschwungs oder der in Unterabsatz 1 genannten außergewöhnlichen Umstände unter den Referenzwert sinken wird.	Darüber hinaus gilt der Referenzwert dann als vorübergehend überschritten, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission ***nach Einholung der Stellungnahme der maßgeblichen unabhängigen finanzpolitischen Institution*** darauf hindeuten, dass das Defizit nach Beendigung des in Unterabsatz 1 genannten schweren Konjunkturabschwungs oder der in Unterabsatz 1 genannten außergewöhnlichen Umstände unter den Referenzwert sinken wird.

Or. en

Änderungsantrag 88
Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so gilt dieses Verhältnis als hinreichend rückläufig und sich rasch genug dem Referenzwert nähernd im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, wenn der betreffende Mitgliedstaat seinen Nettoausgabenpfad einhält.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 89
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) ***Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so gilt dieses Verhältnis als hinreichend rückläufig und sich rasch genug dem Referenzwert nähernd im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, wenn der betreffende*** Mitgliedstaat ***seinen Nettoausgabenpfad einhält.***	(1a) ***Der*** Mitgliedstaat ***legt eine detaillierte wirtschaftliche Erklärung vor, einschließlich einer Liste wachstumsfördernder Investitionen und eines Haushaltsplans, in dem die Ausgaben- und Einnahmeoptionen zum Abbau des Defizits dargelegt sind***.

Or. en

Änderungsantrag 90
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so gilt dieses Verhältnis als hinreichend rückläufig und sich rasch genug dem Referenzwert nähernd im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, wenn der betreffende Mitgliedstaat seinen Nettoausgabenpfad einhält.	(1a) Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so gilt dieses Verhältnis als hinreichend rückläufig und sich rasch genug dem Referenzwert nähernd im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, wenn der betreffende Mitgliedstaat seinen Nettoausgabenpfad ***innerhalb eines tragfähigen Bereichs*** einhält.

Or. en

Änderungsantrag 91
Esther de Lange, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, Jessica Polfjärd, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so gilt dieses Verhältnis als hinreichend rückläufig und sich rasch genug dem Referenzwert nähernd im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, wenn der betreffende Mitgliedstaat seinen Nettoausgabenpfad einhält.	(1a) Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so gilt dieses Verhältnis als hinreichend rückläufig und sich rasch genug dem Referenzwert nähernd im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, wenn der betreffende Mitgliedstaat seinen Nettoausgabenpfad einhält ***und das Kontrollkonto den in Artikel 21 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten***

Richtwert nicht überschreitet.

Or. en

Änderungsantrag 92
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so gilt dieses Verhältnis als hinreichend rückläufig und sich rasch genug dem Referenzwert nähernd im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, wenn der betreffende Mitgliedstaat seinen Nettoausgabenpfad einhält.	(1a) Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so gilt dieses Verhältnis als hinreichend rückläufig und sich rasch genug dem Referenzwert nähernd im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, wenn der betreffende Mitgliedstaat seinen Nettoausgabenpfad einhält ***und das Kontrollkonto den in Artikel 21 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Richtwert nicht überschreitet***.

Or. en

Änderungsantrag 93
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so gilt dieses Verhältnis als hinreichend rückläufig und sich rasch genug dem Referenzwert	(1a) Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so gilt dieses Verhältnis als hinreichend rückläufig und sich rasch genug dem Referenzwert

nähernd im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, wenn der betreffende Mitgliedstaat seinen Nettoausgabenpfad einhält.

nähernd im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, wenn der betreffende Mitgliedstaat seinen Nettoausgabenpfad einhält ***und das Kontrollkonto den in Artikel 21 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Richtwert nicht überschreitet***.

Or. en

Änderungsantrag 94
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so gilt dieses Verhältnis als hinreichend rückläufig und sich rasch genug dem Referenzwert nähernd im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, wenn der betreffende Mitgliedstaat seinen Nettoausgabenpfad einhält.	(1a) Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so gilt dieses Verhältnis als hinreichend rückläufig und sich rasch genug dem Referenzwert nähernd im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, wenn der betreffende Mitgliedstaat seinen Nettoausgabenpfad einhält. ***Es wird davon ausgegangen, dass ein Mitgliedstaat seinen Nettoausgabenpfad nicht einhält, wenn es eine erhebliche Abweichung gemäß [ABl: Bitte entsprechenden Artikel aus der präventiven Komponente einfügen] gibt.***

Or. en

Änderungsantrag 95
Caroline Nagtegaal, Nicola Beer, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so gilt dieses Verhältnis als hinreichend rückläufig und sich rasch genug dem Referenzwert nähernd im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, wenn der betreffende Mitgliedstaat seinen Nettoausgabenpfad einhält.	(1a) Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so gilt dieses Verhältnis als hinreichend rückläufig und sich rasch genug dem Referenzwert nähernd im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, wenn der betreffende Mitgliedstaat seinen Nettoausgabenpfad einhält. ***Es wird davon ausgegangen, dass ein Mitgliedstaat seinen Nettoausgabenpfad nicht einhält, wenn eine erhebliche Abweichung im Sinne von Artikel XX der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] vorliegt.***

Or. en

Änderungsantrag 96
Eva Maria Poptcheva, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 1 a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1aa) Der Europäische Fiskalausschuss erstellt einen Jahresbericht, in dem er bewertet, ob das öffentliche Defizit der Mitgliedstaaten den Referenzwert von 3 % des BIP bzw. der öffentliche Schuldenstand den Referenzwert von 60 % des BIP überschreitet. In diesem Bericht bewertet der Europäische Fiskalausschuss insbesondere, ob das übermäßige Defizit als ausnahmsweise und vorübergehend im Sinne von Absatz 1 angesehen werden kann, ob ein schwerer Konjunkturabschwung im Sinne von Absatz 2 vorliegen könnte sowie alle in Absatz 3 genannten Faktoren. Der Europäische Fiskalausschuss gibt in seinem Jahresbericht auch eine

Stellungnahme dazu ab, ob gegen einen bestimmten Mitgliedstaat ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit eingeleitet werden sollte. Der Bericht wird der Kommission vorgelegt und veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 97
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Bewertung ***und Entscheidung*** nach Artikel 126 Absätze 3 bis 6 AEUV, ob ein übermäßiges Defizit besteht, ***können*** die Kommission und der Rat den Referenzwert im Fall einer Überschreitung aufgrund eines ***schweren*** Konjunkturabschwungs als ausnahmsweise überschritten im Sinne des Artikels 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich ***ansehen***, wenn der ***Rat*** gemäß Artikel ***25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente]*** das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände feststellt.	(2) Bei der Bewertung nach Artikel 126 Absätze 3 bis 6 AEUV, ob ein übermäßiges Defizit besteht, ***sehen*** die Kommission und der Rat den Referenzwert im Fall einer Überschreitung aufgrund eines Konjunkturabschwungs als ausnahmsweise überschritten im Sinne des Artikels 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich ***an***, wenn der ***betreffende Mitgliedstaat*** gemäß Artikel ***1*** das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände feststellt.

Or. en

Änderungsantrag 98
Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Bewertung und	(2) Bei der Bewertung und

Entscheidung nach Artikel 126 Absätze 3 bis 6 AEUV, ob ein übermäßiges Defizit besteht, ***können*** die Kommission und der Rat den Referenzwert im Fall einer Überschreitung aufgrund eines schweren Konjunkturabschwungs als ausnahmsweise überschritten im Sinne des Artikels 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich ***ansehen***, wenn der Rat gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände feststellt.	Entscheidung nach Artikel 126 Absätze 3 bis 6 AEUV, ob ein übermäßiges Defizit besteht, ***sehen*** die Kommission und der Rat den Referenzwert im Fall einer Überschreitung aufgrund eines schweren Konjunkturabschwungs***, einschlägiger Investitionen in öffentliche Dienstleistungen, öffentliche Infrastrukturen, Sozialschutz, Klima- und Umweltschutz*** als ausnahmsweise überschritten im Sinne des Artikels 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich ***an***, wenn der Rat gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände feststellt.

Or. en

Änderungsantrag 99
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Bewertung und Entscheidung nach Artikel 126 Absätze 3 bis 6 AEUV, ob ein übermäßiges Defizit besteht, können die Kommission und der Rat den Referenzwert im Fall einer Überschreitung aufgrund eines schweren Konjunkturabschwungs als ausnahmsweise überschritten im Sinne des Artikels 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich ansehen, wenn der Rat gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände feststellt.	(2) Bei der Bewertung und Entscheidung nach Artikel 126 Absätze 3 bis 6 AEUV, ob ein übermäßiges Defizit besteht, können die Kommission und der Rat den Referenzwert im Fall einer Überschreitung aufgrund eines schweren Konjunkturabschwungs als ausnahmsweise überschritten im Sinne des Artikels 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich ansehen, wenn der Rat ***gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder*** gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen

außergewöhnlicher Umstände feststellt.

Or. en

Änderungsantrag 100
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Bewertung und Entscheidung nach Artikel 126 Absätze 3 bis 6 AEUV, ob ein übermäßiges Defizit besteht, können die Kommission und der Rat den Referenzwert im Fall einer Überschreitung aufgrund eines schweren Konjunkturabschwungs als ausnahmsweise überschritten im Sinne des Artikels 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich ansehen, wenn der Rat gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände feststellt.	(2) Bei der Bewertung und Entscheidung nach Artikel 126 Absätze 3 bis 6 AEUV, ob ein übermäßiges Defizit besteht, können die Kommission und der Rat den Referenzwert im Fall einer Überschreitung aufgrund eines schweren Konjunkturabschwungs als ausnahmsweise überschritten im Sinne des Artikels 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich ansehen, wenn der Rat gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände ***oder konjunktureller Bedingungen*** feststellt.

Or. en

Änderungsantrag 101
Antonio Maria Rinaldi, Valentino Grant, Marco Zanni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der	***entfällt***

Schuldenherausforderungen im betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor. Insbesondere wenn der Mitgliedstaat laut jüngstem Debt Sustainability Monitor mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen Herausforderungen steht, wird dies als maßgeblicher Faktor angesehen, der in der Regel die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zur Folge hat.

Or. it

Änderungsantrag 102
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer, Georgios Kyrtsos, Valérie Hayer, Pascal Canfin, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen im betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor. Insbesondere wenn der Mitgliedstaat laut jüngstem Debt Sustainability Monitor mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen Herausforderungen steht, wird dies als maßgeblicher Faktor angesehen, der in der Regel die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zur Folge hat.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Begriff „maßgeblicher einschlägiger Faktor“ widerspricht dem Ziel, den Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung zu vereinfachen, da er eine neue Hierarchie unter den

relevanten Faktoren einführt, die es im derzeitigen Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung nicht gegeben hat. Des Weiteren führt die Einleitung des Defizitverfahrens bei erheblichen Schuldenherausforderungen „als Regelfall“zu einem Automatismus, bei dem das Vorhandensein anderer relevanter Faktoren außer Acht gelassen wir. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass dieser Vorschlag zu einer Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten führt, indem hoch verschuldeten Ländern ein besonderes Stigma auferlegt wird.

Änderungsantrag 103
Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen im betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor. Insbesondere wenn der Mitgliedstaat laut jüngstem Debt Sustainability Monitor mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen Herausforderungen steht, wird dies als maßgeblicher Faktor angesehen, der in der Regel die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zur Folge hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 104
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Erstellung eines Berichts nach	Bei der Erstellung eines Berichts nach

Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission ***das Ausmaß der Schuldenherausforderungen im*** betreffenden ***Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor***. ***Insbesondere wenn der Mitgliedstaat laut jüngstem Debt Sustainability Monitor mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen Herausforderungen steht, wird dies als maßgeblicher Faktor angesehen, der in der Regel die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zur Folge hat.***	Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission ***alle in*** Artikel 126 Absatz 3 AEUV ***genannten einschlägigen Faktoren gleichermaßen, soweit sie die Bewertung der Tragfähigkeit des Primärdefizits und der Kriterien für den öffentlichen Schuldenstands des*** betreffenden ***Mitgliedstaats erheblich beeinflussen***.

Or. en

Änderungsantrag 105
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen im betreffenden Mitgliedstaat als ***maßgeblichen*** einschlägigen Faktor. ***Insbesondere wenn der Mitgliedstaat laut jüngstem Debt Sustainability Monitor mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen Herausforderungen steht, wird dies als maßgeblicher Faktor angesehen, der in der Regel die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zur Folge hat.***	Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen***, Lücken bei öffentlichen Investitionen und die Notwendigkeit der Verwirklichung der in Artikel 12 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] genannten gemeinsamen Prioritäten der Union*** im betreffenden Mitgliedstaat als einschlägigen Faktor.

Or. en

Änderungsantrag 106
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen im betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor. ***Insbesondere*** wenn der Mitgliedstaat ***laut jüngstem Debt Sustainability Monitor*** mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen Herausforderungen steht, ***wird dies als maßgeblicher Faktor angesehen, der*** in der Regel die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ***zur Folge hat***.	Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der ***mittelfristigen*** Schuldenherausforderungen im betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor. Wenn der Mitgliedstaat ***im Einklang mit der nach Artikel 8 der Verordnung [ABl.: Bitte Verweis auf die präventive Komponente einfügen.] ausgeführten Schuldentragfähigkeitsanalyse*** mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen Herausforderungen steht, ***folgt*** in der Regel die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit. ***Bevor die Kommission nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV einen Bericht erstellt, berücksichtigt sie den Bericht des Europäischen Fiskalausschusses über die Bewertung eines übermäßigen Defizits in dem betreffenden Mitgliedstaat.***

Or. en

Änderungsantrag 107
Caroline Nagtegaal, Nicola Beer, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen im	Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der ***mittelfristigen*** Schuldenherausforderungen

betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor. ***Insbesondere*** wenn der Mitgliedstaat ***laut jüngstem Debt Sustainability Monitor*** mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen Herausforderungen steht, ***wird dies als maßgeblicher Faktor angesehen, der*** in der Regel die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ***zur Folge hat***.

im betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor. Wenn der Mitgliedstaat ***im Einklang mit der nach Artikel XX der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] ausgeführten Schuldentragfähigkeitsanalyse*** mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen ***mittelfristigen*** Herausforderungen steht, ***folgt*** in der Regel die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit. ***Bevor die Kommission nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV einen Bericht erstellt, berücksichtigt sie den Bericht des Europäischen Fiskalausschusses über die Bewertung eines übermäßigen Defizits in dem betreffenden Mitgliedstaat.***

Or. en

Änderungsantrag 108
Esther de Lange, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen im betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor. Insbesondere wenn der Mitgliedstaat laut jüngstem Debt Sustainability Monitor mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen Herausforderungen steht, wird dies als ***maßgeblicher*** Faktor angesehen, der ***in der Regel*** die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zur Folge hat.	Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen im betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor. Insbesondere wenn der Mitgliedstaat laut jüngstem Debt Sustainability Monitor mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen Herausforderungen steht, wird dies als ***der maßgebliche*** Faktor angesehen, der die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zur Folge hat. ***Wenn die Kommission nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV einen Bericht erstellt, berücksichtigt sie den Bericht des***

Europäischen Fiskalausschusses über die Bewertung eines übermäßigen Defizits in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 109
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen im betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor. ***Insbesondere wenn der Mitgliedstaat laut jüngstem Debt Sustainability Monitor mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen Herausforderungen steht, wird dies als maßgeblicher Faktor angesehen, der in der Regel die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zur Folge hat.***	Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen im betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor.

Or. en

Änderungsantrag 110
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Erstellung eines Berichts nach	Bei der Erstellung eines Berichts nach

Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen im betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor. Insbesondere wenn der Mitgliedstaat laut jüngstem Debt Sustainability Monitor mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen Herausforderungen steht, wird dies als maßgeblicher Faktor angesehen, der ***in der Regel*** die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zur Folge ***hat***.	Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen im betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor. Insbesondere wenn der Mitgliedstaat laut jüngstem Debt Sustainability Monitor mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen Herausforderungen steht, wird dies als maßgeblicher Faktor angesehen, der die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zur Folge ***haben kann***.

Or. en

Änderungsantrag 111
Bogdan Rzońca
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen im betreffenden Mitgliedstaat als ***maßgeblichen*** einschlägigen Faktor. Insbesondere wenn der Mitgliedstaat ***laut jüngstem Debt Sustainability Monitor*** mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen Herausforderungen steht, wird dies als maßgeblicher Faktor angesehen, der in der Regel die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zur Folge hat.	Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen im betreffenden Mitgliedstaat als einschlägigen Faktor. Insbesondere wenn der Mitgliedstaat mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand ***in Übereinstimmung mit der gemeinsam vereinbarten Methode*** vor erheblichen Herausforderungen steht, wird dies als maßgeblicher Faktor angesehen, der in der Regel die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zur Folge hat.

Or. en

Änderungsantrag 112
Isabel Benjumea Benjumea, José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen im betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor. Insbesondere wenn der Mitgliedstaat laut jüngstem Debt Sustainability Monitor mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen Herausforderungen steht, wird dies als ***maßgeblicher Faktor*** angesehen, der in der Regel die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zur Folge hat.	Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen im betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor. Insbesondere wenn der Mitgliedstaat laut jüngstem Debt Sustainability Monitor mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen Herausforderungen steht, wird dies als ***einer der maßgeblichen Faktoren*** angesehen, der in der Regel die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zur Folge hat.

Or. en

Änderungsantrag 113
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen im betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor. Insbesondere wenn der Mitgliedstaat laut jüngstem Debt Sustainability Monitor mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen	Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen im betreffenden Mitgliedstaat als ***den*** maßgeblichen einschlägigen Faktor. Insbesondere wenn der Mitgliedstaat laut jüngstem Debt Sustainability Monitor mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen

Herausforderungen steht, wird dies als maßgeblicher Faktor angesehen, der in der Regel die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zur Folge hat.	Herausforderungen steht, wird dies als maßgeblicher Faktor angesehen, der in der Regel die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zur Folge hat.

Or. en

Änderungsantrag 114
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen im betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor. Insbesondere wenn der Mitgliedstaat laut jüngstem Debt Sustainability Monitor mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen Herausforderungen steht, wird dies als maßgeblicher Faktor angesehen, der in der Regel die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zur Folge hat.	Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission das Ausmaß der Schuldenherausforderungen ***im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente]*** im betreffenden Mitgliedstaat als maßgeblichen einschlägigen Faktor. Insbesondere wenn der Mitgliedstaat laut jüngstem Debt Sustainability Monitor mit Blick auf seinen öffentlichen Schuldenstand vor erheblichen Herausforderungen steht, wird dies als maßgeblicher Faktor angesehen, der in der Regel die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zur Folge hat.

Or. en

Änderungsantrag 115
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Außerdem berücksichtigt die Kommission bei der Erstellung des Berichts die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen des Mitgliedstaats, insbesondere die Fortschritte bei der Verwirklichung der nationalen Ziele in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung. In dem Bericht ist auch zu untersuchen, wie sich ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf die Investitionen auswirken würde, die zur Erreichung eines gerechten doppelten Übergangs erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 116
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission berücksichtigt als maßgeblichen einschlägigen Faktor auch die Fortschritte des Mitgliedstaats bei der Bewältigung klimabezogener Haushaltsrisiken und den Bedarf an grünen Investitionen im Einklang mit dem Grünen Deal der EU und den Klimazielen der Union.

Or. en

Änderungsantrag 117
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entsprechend Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission ***auch alle sonstigen einschlägigen Faktoren, sofern sie die Prüfung der Befolgung der Defizit- und Schuldenkriterien durch den betreffenden Mitgliedstaat in erheblichem Maße betreffen***.	***Außerdem*** berücksichtigt die Kommission ***bei der Erstellung des Berichts die wirtschaftlichen und sozialen Umstände des Mitgliedstaats im Verhältnis zu den erzielten Fortschritten bei der Verwirklichung der nationalen Ziele in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie den Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2022/2041. Darüber hinaus sind in dem Bericht auch die Fortschritte bei den gemeinsamen Prioritäten gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] zu berücksichtigen, wobei insbesondere zu untersuchen ist, wie sich ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf die für die Energiewende erforderlichen Investitionen auswirken würde***.

Or. en

Änderungsantrag 118
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entsprechend Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission auch alle sonstigen einschlägigen Faktoren, sofern sie die Prüfung der Befolgung der Defizit- und Schuldenkriterien durch den betreffenden Mitgliedstaat in erheblichem Maße betreffen.	Entsprechend Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission auch alle sonstigen einschlägigen Faktoren, sofern sie die Prüfung der Befolgung der Defizit- und Schuldenkriterien durch den betreffenden Mitgliedstaat in erheblichem Maße betreffen. ***Der maßgebliche einschlägige Faktor der mittelfristig erheblichen Herausforderungen beim***

öffentlichen Schuldenstand hat Vorrang vor anderen einschlägigen Faktoren. Die Entwicklung der mittelfristigen Wirtschaftslage sollte nur dann als einschlägiger Faktor betrachtet werden, wenn die Produktionslücke weniger als -1,5 % des Produktionspotenzials beträgt. Die Entwicklung der mittelfristigen Haushaltspositionen sowie die Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes und dessen Finanzierung sollten nur dann als einschlägiger Faktor betrachtet werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat mit Blick auf den öffentlichen Schuldenstand mittelfristig nicht vor erheblichen Herausforderungen steht.

Or. en

Änderungsantrag 119
Caroline Nagtegaal, Nicola Beer, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entsprechend Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission auch alle sonstigen einschlägigen Faktoren, sofern sie die Prüfung der Befolgung der Defizit- und Schuldenkriterien durch den betreffenden Mitgliedstaat in erheblichem Maße betreffen.	Entsprechend Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission auch alle sonstigen einschlägigen Faktoren, sofern sie die Prüfung der Befolgung der Defizit- und Schuldenkriterien durch den betreffenden Mitgliedstaat in erheblichem Maße betreffen. ***Der maßgebliche einschlägige Faktor der mittelfristig erheblichen Herausforderungen beim öffentlichen Schuldenstand hat Vorrang vor anderen einschlägigen Faktoren. Die Entwicklung der mittelfristigen Wirtschaftslage sollte nur dann als einschlägiger Faktor betrachtet werden, wenn die Produktionslücke weniger als -1,5 % des Produktionspotenzials beträgt. Die Entwicklung der mittelfristigen Haushaltspositionen sowie die***

	Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes und dessen Finanzierung sollten nur dann als einschlägiger Faktor betrachtet werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat mit Blick auf den öffentlichen Schuldenstand mittelfristig nicht vor erheblichen Herausforderungen steht.

Or. en

Änderungsantrag 120
Antonio Maria Rinaldi, Valentino Grant, Marco Zanni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entsprechend Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission ***auch alle sonstigen*** einschlägigen Faktoren, sofern sie die Prüfung der Befolgung der Defizit- und Schuldenkriterien durch den betreffenden Mitgliedstaat in erheblichem Maße betreffen.	Entsprechend Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigt die Kommission ***die*** einschlägigen Faktoren, sofern sie die Prüfung der Befolgung der Defizit- und Schuldenkriterien durch den betreffenden Mitgliedstaat in erheblichem Maße betreffen.

Or. it

Änderungsantrag 121
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission berücksichtigt als maßgeblichen einschlägigen Faktor zur Verhinderung der Einleitung eines Defizitverfahrens nicht nur die

Verpflichtung des Mitgliedstaats zur Durchführung von Investitionen und Reformen zur Bewältigung der gemeinsamen Prioritäten der Union gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] und deren Umsetzung, sondern auch die Reformen und Investitionen, die in den nationalen Plänen zu der Aufbau- und Resilienzfazilität, dem Kohäsionsfonds und künftigen EU-Investitionsinstrumenten, die demselben Zweck dienen, zugesagt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 122
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Um die Risiken und Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Ziele dieser Verordnung zu ermitteln, fordert die Kommission die Sozialpartner auf, ihre Ansichten zur sozioökonomischen Lage des betreffenden Mitgliedstaats darzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 123
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) the developments in the medium-term economic position, in particular inflation developments and cyclical developments ***compared to the assumptions underlying the net expenditure path***;	a) die Entwicklung der mittelfristigen Wirtschaftslage, insbesondere die Entwicklung von Inflation und Konjunktur;

Or. en

Änderungsantrag 124
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte***, insbesondere auch die Größenordnung der mittels Kontrollkonto gemessenen tatsächlichen Abweichung vom Nettoausgabenpfad in jährlicher und kumulativer Betrachtung, sowie den Umfang, in dem die Abweichung auf einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder auf außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, im Sinne der Artikel 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] zurückzuführen ist. Sofern relevant, wird bei der Betrachtung der Größenordnung der Abweichung auch die Abweichung vom technischen Zielpfad berücksichtigt;***	b) die mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte.

Or. en

Änderungsantrag 125
Esther de Lange, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte, insbesondere auch die Größenordnung der mittels Kontrollkonto gemessenen tatsächlichen Abweichung vom Nettoausgabenpfad in jährlicher und kumulativer Betrachtung, sowie den Umfang, in dem die Abweichung auf einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder auf außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, im Sinne der Artikel 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] zurückzuführen ist. Sofern relevant, wird bei der Betrachtung der Größenordnung der Abweichung auch die Abweichung vom technischen Zielpfad berücksichtigt***;***	b) die mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte, insbesondere auch die Größenordnung der mittels Kontrollkonto gemessenen tatsächlichen Abweichung vom Nettoausgabenpfad in jährlicher und kumulativer Betrachtung, sowie den Umfang, in dem die Abweichung auf einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder auf außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, im Sinne der Artikel 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] zurückzuführen ist***, insbesondere wenn im Sinne von Artikel 21 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] der Saldo des Kontrollkontos 0,3 % des BIP überschreitet***. Sofern relevant, wird bei der Betrachtung der Größenordnung der Abweichung auch die Abweichung vom technischen Zielpfad berücksichtigt***. Bei der Bewertung des Vorliegens eines übermäßigen Defizits aufgrund von Abweichungen vom Nettoausgabenpfad gemäß Absatz 1a werden zur Wahrung der antizyklischen Eigenschaften des Ausgabenpfads ein höheres als das erwartete Wirtschaftswachstum, niedrigere als die erwarteten Zinsausgaben, unerwartete Mehrausgaben und Mehreinnahmen oder günstige Bestandsanpassungen der öffentlichen Schuldenquote im Vergleich zu den Prognosen, die dem Nettoausgabenpfad zugrunde liegen, nicht als einschlägige Faktoren***

berücksichtigt;

Or. en

Änderungsantrag 126
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte, insbesondere auch die Größenordnung der mittels Kontrollkonto gemessenen tatsächlichen Abweichung vom Nettoausgabenpfad in jährlicher und kumulativer Betrachtung, sowie den Umfang, in dem die Abweichung auf einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder auf außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, im Sinne der Artikel 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] zurückzuführen ist. Sofern relevant, wird bei der Betrachtung der Größenordnung der Abweichung auch die Abweichung vom technischen Zielpfad berücksichtigt;	b) die mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte, insbesondere auch die Größenordnung der mittels Kontrollkonto gemessenen tatsächlichen Abweichung vom Nettoausgabenpfad in jährlicher und kumulativer Betrachtung, sowie den Umfang, in dem die Abweichung auf einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder auf außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, im Sinne der Artikel 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] zurückzuführen ist***, insbesondere wenn im Sinne von Artikel 21 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] der Saldo des Kontrollkontos 2 % des BIP überschreitet***. Sofern relevant, wird bei der Betrachtung der Größenordnung der Abweichung auch die Abweichung vom technischen Zielpfad berücksichtigt; ***Bei der Bewertung des Vorliegens eines übermäßigen Defizits aufgrund von Abweichungen vom Nettoausgabenpfad gemäß Absatz 1a werden zur Wahrung der antizyklischen Eigenschaften des Ausgabenpfads ein höheres als das erwartete Wirtschaftswachstum, niedrigere als die erwarteten Zinsausgaben, unerwartete***

Mehrausgaben und Mehreinnahmen oder günstige Bestandsanpassungen der öffentlichen Schuldenquote im Vergleich zu den Prognosen, die dem Nettoausgabenpfad zugrunde liegen, nicht als einschlägige Faktoren berücksichtigt;

Or. en

Änderungsantrag 127
Isabel Benjumea Benjumea, José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte, insbesondere auch die Größenordnung der mittels Kontrollkonto gemessenen tatsächlichen Abweichung vom Nettoausgabenpfad in jährlicher und kumulativer Betrachtung, sowie den Umfang, in dem die Abweichung auf einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder auf außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, im Sinne der Artikel 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] zurückzuführen ist. Sofern relevant, wird bei der Betrachtung der Größenordnung der Abweichung auch die Abweichung vom technischen Zielpfad berücksichtigt;	b) die mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte, insbesondere auch die Größenordnung der mittels Kontrollkonto gemessenen tatsächlichen Abweichung vom Nettoausgabenpfad in jährlicher und kumulativer Betrachtung, sowie den Umfang, in dem die Abweichung auf einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder auf außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, im Sinne der Artikel 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] zurückzuführen ist. Sofern relevant, wird bei der Betrachtung der Größenordnung der Abweichung auch die Abweichung vom technischen Zielpfad berücksichtigt***. Bei der Bewertung des Vorliegens eines übermäßigen Defizits aufgrund von Abweichungen vom Nettoausgabenpfad gemäß Absatz 1a werden zur Wahrung der antizyklischen Eigenschaften des Ausgabenpfads ein höheres als das erwartete Wirtschaftswachstum,***

niedrigere als die erwarteten Zinsausgaben, unerwartete Mehrausgaben und Mehreinnahmen oder günstige Bestandsanpassungen der öffentlichen Schuldenquote im Vergleich zu den Prognosen, die dem Nettoausgabenpfad zugrunde liegen, nicht als einschlägige Faktoren berücksichtigt;

Or. en

Änderungsantrag 128
Bogdan Rzońca
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte, insbesondere ***auch*** die Größenordnung der mittels Kontrollkonto gemessenen tatsächlichen Abweichung vom Nettoausgabenpfad ***in jährlicher und kumulativer Betrachtung***, sowie den Umfang, in dem die Abweichung auf einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder auf außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, im Sinne der Artikel 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] zurückzuführen ist. ***Sofern relevant***, wird bei der Betrachtung der Größenordnung der Abweichung auch die Abweichung vom technischen Zielpfad berücksichtigt;	b) die mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte, insbesondere ***wenn*** die Größenordnung der mittels Kontrollkonto gemessenen tatsächlichen Abweichung vom Nettoausgabenpfad ***in einem einzigen Jahr mindestens 0,5 % des BIP oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren pro Jahr mindestens 0,25 % des BIP beträgt***, sowie den Umfang, in dem die Abweichung auf einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder auf außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, im Sinne der Artikel 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] zurückzuführen ist. ***Wenn der Nettoausgabenpfad anspruchsvoller als der technische Zielpfad ist***, wird bei der Betrachtung der Größenordnung der Abweichung auch die Abweichung vom

technischen Zielpfad berücksichtigt***;***

Or. en

Änderungsantrag 129
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte, insbesondere auch die Größenordnung der mittels Kontrollkonto gemessenen tatsächlichen Abweichung vom Nettoausgabenpfad in jährlicher und kumulativer Betrachtung, sowie den Umfang, in dem die Abweichung auf einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder auf außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, im Sinne der Artikel 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] zurückzuführen ist. ***Sofern relevant, wird bei der Betrachtung der Größenordnung der Abweichung auch die Abweichung vom technischen Zielpfad berücksichtigt;***	b) die mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte, insbesondere auch die Größenordnung der mittels Kontrollkonto gemessenen tatsächlichen Abweichung vom Nettoausgabenpfad in jährlicher und kumulativer Betrachtung, sowie den Umfang, in dem die Abweichung auf einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder auf außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, im Sinne der Artikel 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] zurückzuführen ist.

Or. en

Änderungsantrag 130
Billy Kelleher, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte, insbesondere auch die Größenordnung der mittels Kontrollkonto gemessenen tatsächlichen Abweichung vom Nettoausgabenpfad in jährlicher und kumulativer Betrachtung, sowie den Umfang, in dem die Abweichung auf einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder auf außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, im Sinne der Artikel 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] zurückzuführen ist. ***Sofern relevant, wird bei der Betrachtung der Größenordnung der Abweichung auch die Abweichung vom technischen Zielpfad berücksichtigt;***	b) die mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte, insbesondere auch die Größenordnung der mittels Kontrollkonto gemessenen tatsächlichen Abweichung vom Nettoausgabenpfad in jährlicher und kumulativer Betrachtung, sowie den Umfang, in dem die Abweichung auf einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder auf außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen, im Sinne der Artikel 24 und 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] zurückzuführen ist.

Or. en

Änderungsantrag 131
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Entwicklung der Schuldenstandsquote ***und*** ihrer Finanzierung ***sowie die*** damit verbundenen Risikofaktoren, insbesondere ***die*** Fälligkeitsstruktur, ***die*** Währungszusammensetzung der Schulden und ***die*** Eventualverbindlichkeiten;	c) die Entwicklung der Schuldenstandsquote ***mit Schwerpunkt auf*** ihrer Finanzierung, ***insbesondere den Zinsausgaben im Verhältnis zum BIP, den*** damit verbundenen Risikofaktoren, insbesondere ***der*** Fälligkeitsstruktur, ***der*** Währungszusammensetzung der Schulden und ***den*** Eventualverbindlichkeiten ***sowie dem Anteil der inländischen Gläubiger im***

Euroraum;

Or. en

Änderungsantrag 132
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Entwicklung der Schuldenstandsquote und ihrer Finanzierung sowie die damit verbundenen Risikofaktoren, insbesondere ***die*** Fälligkeitsstruktur, ***die*** Währungszusammensetzung der Schulden und ***die*** Eventualverbindlichkeiten;	c) die Entwicklung ***des öffentlichen Schuldenstandes, aber auch*** der Schuldenstandsquote und ihrer Finanzierung***, einschließlich einer möglichen vorübergehenden Unterstützung durch die EZB,*** sowie die damit verbundenen Risikofaktoren, ***einschließlich und*** insbesondere ***der Schuldenstandsstruktur, der*** Fälligkeitsstruktur und ***der*** Währungszusammensetzung der Schulden und ***den*** Eventualverbindlichkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 133
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Entwicklung der Schuldenstandsquote und ihrer Finanzierung sowie die damit verbundenen Risikofaktoren, insbesondere ***die*** Fälligkeitsstruktur, ***die*** Währungszusammensetzung der Schulden	c) die Entwicklung der Schuldenstandsquote und ihrer Finanzierung sowie ***die Prognose der Schuldenstände unter Beachtung der*** damit verbundenen Risikofaktoren, insbesondere ***der*** Fälligkeitsstruktur, ***der*** Währungszusammensetzung der Schulden

und ***die*** Eventualverbindlichkeiten;	und ***der*** Eventualverbindlichkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 134
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Fortschritte bei der Beseitigung von Lücken bei öffentlichen Investitionen im Einklang mit den Prioritäten der Union gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente], in der Erkenntnis, dass diese Investitionen eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der Union und der Sicherstellung von nachhaltigem und integrativem Wachstum sowie finanzpolitischer Stabilität spielen;

Or. en

Änderungsantrag 135
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Umsetzung von Reformen und Investitionen, insbesondere auch von Maßnahmen zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte und von Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen Wachstums- und	***entfällt***

Beschäftigungsstrategie der Union, einschließlich der durch NextGenerationEU unterstützten Maßnahmen, sowie die Qualität der öffentlichen Finanzen insgesamt, insbesondere die Wirksamkeit der nationalen haushaltspolitischen Rahmen.

Or. en

Begründung

Im Nettoausgabenpfad sollten durchgeführte Investitionen bereits berücksichtigt sein.

Änderungsantrag 136
Caroline Nagtegaal, Nicola Beer, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Umsetzung von Reformen und Investitionen, insbesondere auch von Maßnahmen zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte und von Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen Wachstums- und Beschäftigungsstrategie der Union, einschließlich der durch NextGenerationEU unterstützten Maßnahmen, sowie die Qualität der öffentlichen Finanzen insgesamt, insbesondere die Wirksamkeit der nationalen haushaltspolitischen Rahmen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Im Nettoausgabenpfad sollten durchgeführte Investitionen bereits berücksichtigt sein.

Änderungsantrag 137
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Umsetzung von ***Reformen und*** Investitionen, insbesondere auch ***von Maßnahmen zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte und*** von Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen Wachstums- und Beschäftigungsstrategie der Union, einschließlich der durch NextGenerationEU unterstützten Maßnahmen, sowie die Qualität der öffentlichen Finanzen insgesamt, insbesondere die Wirksamkeit der nationalen haushaltspolitischen Rahmen.	d) die Umsetzung von Investitionen, insbesondere auch von Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen Wachstums- und Beschäftigungsstrategie der Union, einschließlich der durch NextGenerationEU unterstützten Maßnahmen, sowie die Qualität der öffentlichen Finanzen insgesamt, insbesondere die Wirksamkeit der nationalen haushaltspolitischen Rahmen.

Or. en

Änderungsantrag 138
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Umsetzung von Reformen und Investitionen, insbesondere auch von Maßnahmen zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte und von Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen Wachstums- und Beschäftigungsstrategie der Union, einschließlich der durch NextGenerationEU unterstützten	d) die Umsetzung von Reformen und Investitionen, insbesondere auch von Maßnahmen zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte und von Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen Wachstums- und Beschäftigungsstrategie der Union, ***der Grüne Deal der EU,*** einschließlich der durch NextGenerationEU unterstützten

Maßnahmen, sowie die Qualität der öffentlichen Finanzen insgesamt, insbesondere die Wirksamkeit der nationalen haushaltspolitischen Rahmen.	Maßnahmen, ***Maßnahmen, die im Falle unzureichender Fortschritte bei der Erreichung der geltenden Ziele im Einklang mit der Berichterstattung der Mitgliedstaaten über die Leistung ihrer Haushaltsrahmen gemäß der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] zu ergreifen sind,*** sowie die Qualität der öffentlichen Finanzen insgesamt, insbesondere die Wirksamkeit der nationalen haushaltspolitischen Rahmens.

Or. en

Änderungsantrag 139
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Umsetzung von Reformen und Investitionen, insbesondere auch von Maßnahmen zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte und von Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen Wachstums- und Beschäftigungsstrategie der Union, einschließlich der durch NextGenerationEU unterstützten Maßnahmen, sowie die Qualität der öffentlichen Finanzen insgesamt, insbesondere die Wirksamkeit der nationalen haushaltspolitischen Rahmen.	d) die Umsetzung von Reformen und Investitionen, insbesondere auch von Maßnahmen zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte und von Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen Wachstums- und Beschäftigungsstrategie der Union ***und der Europäischen Säule sozialer Rechte***, einschließlich der durch NextGeneration unterstützten Maßnahmen***, dem Kohäsionsfonds und EU-Investitionsinstrumenten, die demselben Zweck dienen,*** sowie die Qualität der öffentlichen Finanzen insgesamt, insbesondere die Wirksamkeit der nationalen haushaltspolitischen Rahmen.

Or. en

Änderungsantrag 140
Esther de Lange, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Umsetzung von Reformen und Investitionen, insbesondere auch von Maßnahmen zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte und von Maßnahmen zur ***Umsetzung der gemeinsamen Wachstums- und Beschäftigungsstrategie der Union, einschließlich der durch NextGenerationEU unterstützten Maßnahmen,*** sowie die Qualität der öffentlichen Finanzen insgesamt, insbesondere die Wirksamkeit der nationalen haushaltspolitischen Rahmen.	d) die Umsetzung von Reformen und Investitionen, insbesondere auch von Maßnahmen zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte und von Maßnahmen zur ***Erreichung von Wachstum und Beschäftigung*** sowie die Qualität der öffentlichen Finanzen insgesamt, insbesondere die Wirksamkeit der nationalen haushaltspolitischen Rahmen. ***Eine fehlende Durchführung von Reformen und Investitionen wird ebenfalls berücksichtigt.***

Or. en

Änderungsantrag 141
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Umsetzung von Reformen und Investitionen, insbesondere auch von Maßnahmen zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte und von Maßnahmen zur Umsetzung der ***gemeinsamen*** Wachstums- und Beschäftigungsstrategie ***der Union, einschließlich der durch NextGenerationEU unterstützten Maßnahmen,*** sowie die Qualität der	d) die Umsetzung von Reformen und Investitionen, insbesondere auch von Maßnahmen zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte und von Maßnahmen zur Umsetzung der Wachstums- und Beschäftigungsstrategie sowie die Qualität der öffentlichen Finanzen insgesamt, insbesondere die Wirksamkeit der nationalen haushaltspolitischen Rahmen. ***Eine***

öffentlichen Finanzen insgesamt, insbesondere die Wirksamkeit der nationalen haushaltspolitischen Rahmen.	***fehlende Durchführung von Reformen und Investitionen wird ebenfalls berücksichtigt.***

Or. en

Änderungsantrag 142
Isabel Benjumea Benjumea, José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Umsetzung von Reformen und Investitionen, insbesondere auch von Maßnahmen zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte und von Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen Wachstums- und Beschäftigungsstrategie der Union, einschließlich der durch NextGenerationEU unterstützten Maßnahmen, ***sowie*** die Qualität der öffentlichen Finanzen insgesamt, insbesondere die Wirksamkeit der nationalen haushaltspolitischen Rahmen.	d) die Umsetzung von Reformen und Investitionen, insbesondere auch von Maßnahmen zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte und von Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen Wachstums- und Beschäftigungsstrategie der Union, einschließlich der durch NextGenerationEU unterstützten Maßnahmen, die Qualität der öffentlichen Finanzen insgesamt, insbesondere die Wirksamkeit der nationalen haushaltspolitischen Rahmen***, langfristige nationale strategische Investitionen sowie Investitionen öffentlich-privater Partnerschaften. Eine fehlende Durchführung von Reformen und Investitionen wird ebenfalls berücksichtigt.***

Or. en

Änderungsantrag 143
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Qualität der Investitionsausgaben im Einklang mit den gemeinsamen politischen Prioritäten der Union gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente].

Or. en

Änderungsantrag 144
Esther de Lange, Frances Fitzgerald, Jessica Polfjärd, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) gegebenenfalls vorübergehend überdurchschnittliche staatliche Investitionen in die Verteidigung im Vergleich zum Durchschnitt des Vierjahreszeitraums vor dem Plan.

Or. en

Änderungsantrag 145
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) gegebenenfalls vorübergehend überdurchschnittliche staatliche Investitionen in die Verteidigung im Vergleich zum Durchschnitt des Vierjahreszeitraums vor dem Plan.

Or. en

Änderungsantrag 146
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer, Georgios Kyrtsos, Valérie Hayer, Pascal Canfin, Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Investitionen in die Verteidigung zur Sicherstellung einer offenen strategischen Autonomie und in den grünen Wandel zur Erreichung der Klimaziele;

Or. en

Begründung

Angesichts der massiven Investitionen, die erforderlich wären, um unsere EU-Klimaziele zu erreichen und unsere offene strategische Autonomie mit Blick auf die Verteidigung in diesen Krisenzeiten sicherzustellen.

Änderungsantrag 147
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission schenkt allen sonstigen Faktoren gebührende und ausführliche Beachtung, die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind, um die Einhaltung der Defizit- und Schuldenkriterien in umfassender Weise zu beurteilen, und die der Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission vorgelegt hat. In	Die Kommission schenkt allen sonstigen Faktoren gebührende und ausführliche Beachtung, die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind, um die Einhaltung der Defizit- und Schuldenkriterien in umfassender Weise zu beurteilen, und die der Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission vorgelegt hat. In

diesem Zusammenhang werden insbesondere finanzielle Beiträge zur Förderung der internationalen Solidarität ***und*** zur Erreichung der ***politischen Ziele*** der Union berücksichtigt. ***In der Stellungnahme, die der betreffende Mitgliedstaat der Kommission übermittelt, ist die Stellungnahme seiner nationalen unabhängigen finanzpolitischen Institution zu den*** einschlägigen Faktoren ***enthalten.***	diesem Zusammenhang werden insbesondere finanzielle Beiträge zur Förderung der internationalen Solidarität***,*** zur Erreichung der ***gemeinsamen Prioritäten*** der Union***, der Umfang der öffentlichen Investitionen, die zur Verwirklichung der in Artikel 12 Buchstabe ba der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 genannten Prioritäten durchgeführt werden, sowie alle anderen*** einschlägigen Faktoren, ***die sich der Kontrolle des Mitgliedstaats entziehen***, berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 148
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission schenkt allen ***sonstigen*** Faktoren gebührende und ausführliche Beachtung, die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind, um die ***Einhaltung der Defizit- und Schuldenkriterien*** in umfassender Weise zu beurteilen, und die der Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission vorgelegt hat. In diesem Zusammenhang werden insbesondere finanzielle Beiträge zur Förderung der internationalen Solidarität und zur Erreichung der politischen Ziele der Union berücksichtigt. ***In der Stellungnahme, die der betreffende Mitgliedstaat der Kommission übermittelt, ist die Stellungnahme seiner nationalen unabhängigen finanzpolitischen Institution zu den einschlägigen Faktoren enthalten.***	Die Kommission schenkt allen Faktoren gebührende und ausführliche Beachtung, die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind, um die ***Tragfähigkeit des Primärdefizits und des öffentlichen Schuldenstands*** in umfassender Weise zu beurteilen, und die der Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission vorgelegt hat. In diesem Zusammenhang werden insbesondere finanzielle Beiträge zur Förderung der internationalen Solidarität und zur Erreichung der politischen Ziele der Union berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 149
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission schenkt allen sonstigen Faktoren gebührende und ausführliche Beachtung, die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind, um die Einhaltung der Defizit- und Schuldenkriterien in umfassender Weise zu beurteilen, und die der Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission vorgelegt hat. ***In diesem Zusammenhang werden insbesondere finanzielle Beiträge zur Förderung der internationalen Solidarität und zur Erreichung der politischen Ziele der Union berücksichtigt.*** In der Stellungnahme, die der betreffende Mitgliedstaat der Kommission übermittelt, ist die Stellungnahme seiner nationalen unabhängigen finanzpolitischen Institution zu den einschlägigen Faktoren enthalten.	Die Kommission schenkt allen sonstigen Faktoren gebührende und ausführliche Beachtung, die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind, um die Einhaltung der Defizit- und Schuldenkriterien in umfassender Weise zu beurteilen, und die der Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission vorgelegt hat. In der Stellungnahme, die der betreffende Mitgliedstaat der Kommission übermittelt, ist die Stellungnahme seiner nationalen unabhängigen finanzpolitischen Institution zu den einschlägigen Faktoren enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 150
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission schenkt allen sonstigen Faktoren gebührende und ausführliche Beachtung, die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind, um die Einhaltung der Defizit- und	Die Kommission schenkt allen sonstigen Faktoren gebührende und ausführliche Beachtung, die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind, um die Einhaltung der Defizit- und

Schuldenkriterien in umfassender Weise zu beurteilen, und die der Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission vorgelegt hat. In diesem Zusammenhang werden insbesondere finanzielle Beiträge zur Förderung der internationalen Solidarität und zur Erreichung der politischen Ziele der Union berücksichtigt. In der Stellungnahme, die der betreffende Mitgliedstaat der Kommission übermittelt, ist die Stellungnahme ***seiner nationalen unabhängigen finanzpolitischen Institution zu den einschlägigen Faktoren*** enthalten.	Schuldenkriterien in umfassender Weise zu beurteilen, und die der Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission vorgelegt hat. In diesem Zusammenhang werden insbesondere finanzielle Beiträge zur Förderung der internationalen Solidarität und zur Erreichung der politischen Ziele der Union berücksichtigt. In der Stellungnahme, die der betreffende Mitgliedstaat der Kommission übermittelt, ist die Stellungnahme ***zu den einschlägigen Faktoren, aber auch die Ermittlung etwaiger Risiken oder Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Ziele dieser Verordnung durch*** ***i) das nationale Parlament des betreffenden Staates,*** ***ii) die Vertreter von Arbeitnehmerverbänden,*** ***iii) unabhängige finanzpolitische Institutionen*** enthalten***.***

Or. en

Änderungsantrag 151
Esther de Lange, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission schenkt allen sonstigen Faktoren gebührende und ausführliche Beachtung, die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind, um die Einhaltung der Defizit- und Schuldenkriterien in umfassender Weise zu beurteilen, und die der Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission vorgelegt hat. In diesem Zusammenhang werden insbesondere finanzielle Beiträge zur Förderung der internationalen Solidarität ***und zur Erreichung der politischen Ziele***	Die Kommission schenkt allen sonstigen Faktoren gebührende und ausführliche Beachtung, die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind, um die Einhaltung der Defizit- und Schuldenkriterien in umfassender Weise zu beurteilen, und die der Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission vorgelegt hat. In diesem Zusammenhang werden insbesondere finanzielle Beiträge zur Förderung der internationalen Solidarität berücksichtigt. In der Stellungnahme, die

der Union berücksichtigt. In der Stellungnahme, die der betreffende Mitgliedstaat der Kommission übermittelt, ist die Stellungnahme seiner nationalen unabhängigen finanzpolitischen Institution ***zu den einschlägigen Faktoren*** enthalten.

der betreffende Mitgliedstaat der Kommission übermittelt, ist die Stellungnahme seiner nationalen unabhängigen finanzpolitischen Institution ***und des Europäischen Fiskalausschusses*** enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 152
Bogdan Rzońca
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission schenkt allen sonstigen Faktoren gebührende und ausführliche Beachtung, die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind, um die Einhaltung der Defizit- und Schuldenkriterien in umfassender Weise zu beurteilen, und die der Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission vorgelegt hat. In diesem Zusammenhang werden insbesondere finanzielle Beiträge zur Förderung der internationalen Solidarität und zur Erreichung der politischen Ziele der Union berücksichtigt. In der Stellungnahme, die der betreffende Mitgliedstaat der Kommission übermittelt, ist die Stellungnahme seiner nationalen unabhängigen finanzpolitischen Institution zu den einschlägigen Faktoren enthalten.	Die Kommission schenkt allen sonstigen Faktoren gebührende und ausführliche Beachtung, die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind, um die Einhaltung der Defizit- und Schuldenkriterien in umfassender Weise zu beurteilen, und die der Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission vorgelegt hat. In diesem Zusammenhang werden insbesondere finanzielle Beiträge zur Förderung der internationalen Solidarität und zur Erreichung der politischen Ziele der Union berücksichtigt***, z. B. Verteidigungsausgaben, die sich aufgrund einer unmittelbaren Bedrohung an den Grenzen der EU erhöhen***. In der Stellungnahme, die der betreffende Mitgliedstaat der Kommission übermittelt, ist die Stellungnahme seiner nationalen unabhängigen finanzpolitischen Institution zu den einschlägigen Faktoren enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 153
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV die unabhängige Bewertung der jüngsten makroökonomischen und haushaltspolitischen Prognosen der Kommission, die Einhaltung des Defizit- und Schuldenstandskriteriums sowie einschlägige Faktoren, die die haushaltspolitische Entwicklung in dem Mitgliedstaat beeinflussen. Diese Bewertung wird vom Europäischen Fiskalausschuss durchgeführt. Die Kommission erläutert in ihrem Bericht etwaige Abweichungen von der Bewertung durch den Europäischen Fiskalausschuss.

Or. en

Änderungsantrag 154
Isabel Benjumea Benjumea, José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um seinen Nettoausgabenpfad einzuhalten, ist der Mitgliedstaat befugt, nach dem in Absatz 3 genannten Bericht der Kommission, im Rahmen der nach Art. 126 Absatz 6 AEUV vorgelegten Bemerkungen einen Korrekturplan vorzuschlagen.

Or. en

Änderungsantrag 155
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Rat und die Kommission nehmen eine ausgewogene Gesamtbewertung aller einschlägigen Faktoren vor ***und bewerten dabei insbesondere, inwieweit diese sich bei der Bewertung der Einhaltung des Defizit- und/oder des Schuldenstandskriteriums als erschwerende oder erleichternde Faktoren erweisen***.	Der Rat und die Kommission nehmen eine ausgewogene Gesamtbewertung aller einschlägigen Faktoren vor.

Or. en

Änderungsantrag 156
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Rat und die Kommission nehmen eine ausgewogene Gesamtbewertung aller einschlägigen Faktoren vor ***und bewerten dabei insbesondere, inwieweit diese sich bei der Bewertung der Einhaltung des Defizit- und/oder des Schuldenstandskriteriums als erschwerende oder erleichternde Faktoren erweisen***.	Der Rat und die Kommission nehmen eine ausgewogene Gesamtbewertung aller einschlägigen Faktoren vor.

Or. en

Änderungsantrag 157
Esther de Lange, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Rat und die Kommission nehmen eine ausgewogene Gesamtbewertung aller einschlägigen Faktoren vor und bewerten dabei insbesondere, inwieweit diese sich bei der Bewertung der Einhaltung des Defizit- und/oder des Schuldenstandskriteriums als erschwerende oder erleichternde Faktoren erweisen.	Der Rat und die Kommission nehmen eine ausgewogene Gesamtbewertung aller einschlägigen Faktoren vor und bewerten dabei insbesondere, inwieweit diese sich bei der Bewertung der Einhaltung des Defizit- und/oder des Schuldenstandskriteriums als erschwerende oder erleichternde Faktoren erweisen. ***In der Bewertung wird eindeutig angegeben, welche Faktoren als erschwerend oder mildernd angesehen werden, und gegebenenfalls werden die Unterschiede bei der Gewichtung der einzelnen einschlägigen Faktoren eindeutig angegeben.***
	Diese Faktoren werden jedoch bei den Verfahrensschritten, die zu dem Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits führen, bei der Bewertung der Einhaltung des Schuldenstandskriteriums nur dann berücksichtigt, wenn die doppelte Bedingung des Leitgrundsatzes – dass das gesamtstaatliche Defizit vor Berücksichtigung dieser einschlägigen Faktoren in der Nähe des Referenzwerts von 60 % des BIP bleibt und die Abweichung von dem vom Rat festgelegten Ausgabenpfad begrenzt ist – vollständig erfüllt ist.

Or. en

Änderungsantrag 158
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Rat und die Kommission nehmen eine ausgewogene Gesamtbewertung aller einschlägigen Faktoren vor und bewerten dabei insbesondere, inwieweit diese sich bei der Bewertung der Einhaltung des Defizit- und/oder des Schuldenstandskriteriums als erschwerende oder erleichternde Faktoren erweisen.	Der Rat und die Kommission nehmen eine ausgewogene Gesamtbewertung aller einschlägigen Faktoren vor und bewerten dabei insbesondere, inwieweit diese sich bei der Bewertung der Einhaltung des Defizit- und/oder des Schuldenstandskriteriums als erschwerende oder erleichternde Faktoren erweisen. ***In der Bewertung wird eindeutig angegeben, welche Faktoren als erschwerend oder mildernd angesehen werden, und gegebenenfalls werden die Unterschiede bei der Gewichtung der einzelnen einschlägigen Faktoren eindeutig angegeben.***

Or. en

Änderungsantrag 159
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Rat und die Kommission nehmen eine ausgewogene Gesamtbewertung aller einschlägigen Faktoren vor und bewerten dabei insbesondere, inwieweit diese sich bei der Bewertung der Einhaltung des Defizit- und/oder des Schuldenstandskriteriums als erschwerende oder erleichternde Faktoren erweisen.	Der Rat und die Kommission nehmen eine ausgewogene Gesamtbewertung aller einschlägigen Faktoren vor und bewerten dabei insbesondere, inwieweit diese sich bei der Bewertung der Einhaltung des Defizit- und/oder des Schuldenstandskriteriums als erschwerende oder erleichternde Faktoren erweisen. ***Sowohl der Rat als auch die Kommission erläutern in ihrer Gesamtbewertung etwaige Abweichungen von der Bewertung durch den Europäischen***

Fiskalausschuss.

Or. en

Änderungsantrag 160
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert überschreitet, so werden bei der Bewertung der Einhaltung des Defizitkriteriums diese Faktoren in den in Artikel 126 Absätze 4, 5 und 6 AEUV vorgesehenen Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, nur dann berücksichtigt, wenn die doppelte Bedingung des Leitgrundsatzes — dass vor einer Berücksichtigung der einschlägigen Faktoren das gesamtstaatliche Defizit in der Nähe des Referenzwertes bleibt und der Referenzwert nur vorübergehend überschritten wird — vollständig erfüllt ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 161
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert überschreitet, so werden bei der Bewertung der Einhaltung des Defizitkriteriums diese Faktoren in den in Artikel 126 Absätze 4, 5 und 6 AEUV vorgesehenen Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, nur dann berücksichtigt, wenn die doppelte Bedingung des Leitgrundsatzes — dass vor einer Berücksichtigung der einschlägigen Faktoren das gesamtstaatliche Defizit in der Nähe des Referenzwertes bleibt und der Referenzwert nur vorübergehend überschritten wird — vollständig erfüllt ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 162
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert überschreitet, so werden bei der Bewertung der Einhaltung des Defizitkriteriums diese Faktoren in den in Artikel 126 Absätze 4, 5 und 6 AEUV vorgesehenen Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, ***nur dann*** berücksichtigt***, wenn die doppelte Bedingung des Leitgrundsatzes — dass vor einer Berücksichtigung der einschlägigen Faktoren das gesamtstaatliche Defizit in der Nähe des Referenzwertes bleibt und der***	Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert überschreitet, so werden bei der Bewertung der Einhaltung des Defizitkriteriums diese Faktoren in den in Artikel 126 Absätze 4, 5 und 6 AEUV vorgesehenen Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, berücksichtigt.

Referenzwert nur vorübergehend überschritten wird — vollständig erfüllt ist.

Or. en

Änderungsantrag 163
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Allerdings werden diese Faktoren in den Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, bei der Bewertung der Einhaltung des Schuldenstandskriteriums berücksichtigt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 164
Esther de Lange, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Allerdings werden diese Faktoren in den Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, bei der Bewertung der Einhaltung des Schuldenstandskriteriums berücksichtigt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 165
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro

Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Allerdings werden diese Faktoren in den Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, bei der Bewertung der Einhaltung des Schuldenstandskriteriums berücksichtigt.	Diese Faktoren ***werden*** in den Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, bei der Bewertung der Einhaltung des Schuldenstandskriteriums berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 166
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Ist es den*** Mitgliedstaaten ***im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt*** gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] ***gestattet***, von ihrem ***Nettoausgabenpfad*** abzuweichen, ***können*** die Kommission und der Rat im Rahmen ihrer Bewertung davon ***absehen***, das Bestehen eines übermäßigen Defizits festzustellen.	(5) ***Beschließen die*** Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 ***und 25*** der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente], von ihrem ***Referenzzielpfad gemäß Absatz 1*** abzuweichen, ***sehen*** die Kommission und der Rat im Rahmen ihrer Bewertung davon ***ab***, das Bestehen eines übermäßigen Defizits festzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 167
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ist es den Mitgliedstaaten im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] gestattet, von ihrem Nettoausgabenpfad abzuweichen, ***können*** die Kommission und der Rat im Rahmen ihrer Bewertung davon ***absehen***, das Bestehen eines übermäßigen Defizits festzustellen.	(5) Ist es den Mitgliedstaaten im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] ***oder gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] im Falle außergewöhnlicher Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen,*** gestattet, von ihrem Nettoausgabenpfad abzuweichen, ***sehen*** die Kommission und der Rat im Rahmen ihrer Bewertung davon ***ab***, das Bestehen eines übermäßigen Defizits festzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 168
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ist es den Mitgliedstaaten im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] gestattet, von ihrem Nettoausgabenpfad abzuweichen, ***können*** die Kommission und der Rat im Rahmen ihrer Bewertung davon ***absehen***, das Bestehen eines übermäßigen Defizits festzustellen.	(5) Ist es den Mitgliedstaaten im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] gestattet, von ihrem Nettoausgabenpfad abzuweichen, ***sehen*** die Kommission und der Rat im Rahmen ihrer Bewertung davon ***ab***, das Bestehen eines übermäßigen Defizits festzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 169
Bogdan Rzońca
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ist es den Mitgliedstaaten im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] gestattet, von ihrem Nettoausgabenpfad abzuweichen, ***können*** die Kommission und der Rat im Rahmen ihrer Bewertung davon ***absehen***, das Bestehen eines übermäßigen Defizits festzustellen.	(5) Ist es den Mitgliedstaaten im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] gestattet, von ihrem Nettoausgabenpfad abzuweichen, ***sehen*** die Kommission und der Rat im Rahmen ihrer Bewertung davon ***ab***, das Bestehen eines übermäßigen Defizits festzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 170
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ist es den Mitgliedstaaten im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] gestattet, von ihrem Nettoausgabenpfad abzuweichen, ***können*** die Kommission und der Rat im Rahmen	(5) Ist es den Mitgliedstaaten im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] gestattet, von ihrem Nettoausgabenpfad abzuweichen, ***sehen*** die Kommission und der Rat im Rahmen

ihrer Bewertung davon ***absehen***, das Bestehen eines übermäßigen Defizits festzustellen.	ihrer Bewertung davon ***ab***, das Bestehen eines übermäßigen Defizits festzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 171
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ist es den Mitgliedstaaten im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] gestattet, von ihrem Nettoausgabenpfad abzuweichen, können die Kommission und der Rat im Rahmen ihrer Bewertung davon absehen, das Bestehen eines übermäßigen Defizits festzustellen.	(5) Ist es den Mitgliedstaaten im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] gestattet, von ihrem Nettoausgabenpfad abzuweichen, können die Kommission und der Rat im Rahmen ihrer Bewertung davon absehen, ***für den vom Rat in Übereinstimmung mit Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Zeitraum*** das Bestehen eines übermäßigen Defizits festzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 172
Caroline Nagtegaal, Nicola Beer, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ist es den Mitgliedstaaten im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union	(5) Ist es den Mitgliedstaaten im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union

insgesamt gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] gestattet, von ihrem Nettoausgabenpfad abzuweichen, können die Kommission und der Rat im Rahmen ihrer Bewertung davon absehen, das Bestehen eines übermäßigen Defizits festzustellen.	insgesamt gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] gestattet, von ihrem Nettoausgabenpfad abzuweichen, können die Kommission und der Rat im Rahmen ihrer Bewertung davon absehen, ***für den vom Rat in Übereinstimmung mit Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Zeitraum*** das Bestehen eines übermäßigen Defizits festzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 173
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht, so berücksichtigen der Rat und die Kommission in den folgenden Verfahrensschritten des Artikels 126 Absatz 6 AEUV die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten einschlägigen Faktoren, insoweit sie die Lage des betreffenden Mitgliedstaates beeinflussen, einschließlich wie in Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung ausgeführt, insbesondere bei der Festlegung einer Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits und bei der möglichen Verlängerung dieser Frist. ***Für den Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV über die Aufhebung einiger oder sämtlicher seiner Beschlüsse nach Artikel 126 Absätze 6 bis 9 und 11 AEUV werden diese einschlägigen Faktoren jedoch nicht berücksichtigt.***	Beschließt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht, so berücksichtigen der Rat und die Kommission in den folgenden Verfahrensschritten des Artikels 126 Absatz 6 AEUV die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten einschlägigen Faktoren, insoweit sie die Lage des betreffenden Mitgliedstaates beeinflussen, einschließlich wie in Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung ausgeführt, insbesondere bei der Festlegung einer Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits und bei der möglichen Verlängerung dieser Frist.

Or. en

Änderungsantrag 174
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht, so berücksichtigen der Rat und die Kommission in den folgenden Verfahrensschritten des Artikels 126 Absatz 6 AEUV die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten einschlägigen Faktoren, insoweit sie die Lage des betreffenden Mitgliedstaates beeinflussen, einschließlich wie in Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung ausgeführt, insbesondere bei der Festlegung einer Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits und bei der möglichen Verlängerung dieser Frist. ***Für den Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV über die Aufhebung einiger oder sämtlicher seiner Beschlüsse nach Artikel 126 Absätze 6 bis 9 und 11 AEUV werden diese einschlägigen Faktoren jedoch nicht berücksichtigt.***	Beschließt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht, so berücksichtigen der Rat und die Kommission in den folgenden Verfahrensschritten des Artikels 126 Absatz 6 AEUV die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten einschlägigen Faktoren, insoweit sie die Lage des betreffenden Mitgliedstaates beeinflussen, einschließlich wie in Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung ausgeführt, insbesondere bei der Festlegung einer Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits und bei der möglichen Verlängerung dieser Frist.

Or. en

Änderungsantrag 175
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht, so berücksichtigen der Rat und die Kommission in den folgenden Verfahrensschritten des Artikels 126 Absatz 6 AEUV die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten einschlägigen Faktoren, insoweit sie die Lage des betreffenden Mitgliedstaates beeinflussen, einschließlich wie in Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung ausgeführt, insbesondere bei der ***Festlegung einer*** Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits und bei der möglichen Verlängerung dieser Frist. Für den Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV über die Aufhebung einiger oder sämtlicher seiner Beschlüsse nach Artikel 126 Absätze 6 bis 9 und 11 AEUV werden diese einschlägigen Faktoren ***jedoch nicht*** berücksichtigt.	Beschließt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht, so berücksichtigen der Rat und die Kommission in den folgenden Verfahrensschritten des Artikels 126 Absatz 6 AEUV die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten einschlägigen Faktoren, insoweit sie die Lage des betreffenden Mitgliedstaates beeinflussen, einschließlich wie in Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung ausgeführt, insbesondere bei der ***mit den Mitgliedstaaten vereinbarten*** Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits und bei der möglichen Verlängerung dieser Frist. Für den Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV über die Aufhebung einiger oder sämtlicher seiner Beschlüsse nach Artikel 126 Absätze 6 bis 9 und 11 AEUV werden diese einschlägigen Faktoren ***ebenfalls*** berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 176
Isabel Benjumea Benjumea, José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht, so berücksichtigen der Rat und die Kommission in den folgenden Verfahrensschritten des Artikels 126 Absatz 6 AEUV die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten einschlägigen Faktoren, insoweit sie die	Beschließt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht, so berücksichtigen der Rat und die Kommission in den folgenden Verfahrensschritten des Artikels 126 Absatz 6 AEUV die in Absatz 3 ***und 3a*** des vorliegenden Artikels genannten einschlägigen Faktoren, insoweit sie die

Lage des betreffenden Mitgliedstaates beeinflussen, einschließlich wie in Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung ausgeführt, insbesondere bei der Festlegung einer Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits und bei der möglichen Verlängerung dieser Frist. Für den Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV über die Aufhebung einiger oder sämtlicher seiner Beschlüsse nach Artikel 126 Absätze 6 bis 9 und 11 AEUV werden diese einschlägigen Faktoren jedoch nicht berücksichtigt.	Lage des betreffenden Mitgliedstaates beeinflussen, einschließlich wie in Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung ausgeführt, insbesondere bei der Festlegung einer Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits und bei der möglichen Verlängerung dieser Frist. Für den Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV über die Aufhebung einiger oder sämtlicher seiner Beschlüsse nach Artikel 126 Absätze 6 bis 9 und 11 AEUV werden diese einschlägigen Faktoren jedoch nicht berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 177
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 2 a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1a) Artikel 2a erhält folgende Fassung:
Artikel 2a	Artikel 2a
(1) Zur Förderung des Dialogs zwischen den Organen der Union, insbesondere zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission, und im Hinblick auf die Gewährleistung eines höheren Maßes an Transparenz und Rechenschaft kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments den Vorsitzenden des Rates, die Kommission und gegebenenfalls den Präsidenten des Europäischen Rates oder den Vorsitzenden der Eurogruppe einladen, vor dem Ausschuss zu erscheinen, um den Beschluss des Rates gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV, die Empfehlung gemäß Artikel 126 Absatz 7 AEUV, die Inverzugsetzung gemäß Artikel 126 Absatz	(1) Zur Förderung des Dialogs zwischen den Organen der Union, insbesondere zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission, und im Hinblick auf die Gewährleistung eines höheren Maßes an Transparenz und Rechenschaft kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments den Vorsitzenden des Rates, die Kommission und gegebenenfalls den Präsidenten des Europäischen Rates oder den Vorsitzenden der Eurogruppe einladen, vor dem Ausschuss zu erscheinen, um den Beschluss des Rates gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV, die Empfehlung gemäß Artikel 126 Absatz 7 AEUV, die Inverzugsetzung gemäß Artikel 126 Absatz

9 AEUV und die Beschlüsse des Rates gemäß Artikel 126 Absatz 11 AEUV zu erörtern.	9 AEUV und die Beschlüsse des Rates gemäß Artikel 126 Absatz 11 AEUV zu erörtern.
Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Rat die Empfehlungen und Vorschläge der Kommission ***übernimmt*** oder ***seinen*** Standpunkt ***öffentlich darlegt***.	***(1a) Erwägt*** der Rat***, Maßnahmen nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV zu erlassen, Empfehlungen des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV oder Inzugversetzungen nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV herauszugeben, oder erwägt der Rat, Beschlüsse nach Artikel 126 Absatz 11 AEUV zu fassen, so darf er dies nur tun, nachdem er das Zustimmungsvotum des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments eingeholt hat.*** Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ***der Rat und das Europäische Parlament*** die Empfehlungen und Vorschläge der Kommission ***übernehmen*** oder ***ihren*** Standpunkt ***in einer öffentlichen Anhörung darlegen***.
Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann dem von solchen Beschlüssen, Empfehlungen oder Inverzugsetzungen betroffenen Mitgliedstaat die Möglichkeit anbieten, an einer Aussprache teilzunehmen.	Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann dem von solchen Beschlüssen, Empfehlungen oder Inverzugsetzungen betroffenen Mitgliedstaat die Möglichkeit anbieten, an einer Aussprache teilzunehmen.
(2) Der Rat und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament regelmäßig über die Anwendung dieser Verordnung.	(2) Der Rat und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament regelmäßig über die Anwendung dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 178
Bogdan Rzońca
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hat die Kommission einen Bericht gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV	(1) Hat die Kommission einen Bericht gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV

angenommen, so gibt der Wirtschafts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 126 Absatz 4 AEUV innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme ab. ***Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses wird veröffentlicht.***

angenommen, so gibt der Wirtschafts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 126 Absatz 4 AEUV innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme ab.

Or. en

Änderungsantrag 179
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hat die Kommission einen Bericht gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV angenommen, so gibt der Wirtschafts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 126 Absatz 4 AEUV innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses wird veröffentlicht.	(1) ***Hat die Kommission einen Bericht gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV angenommen, so gibt der Europäische Fiskalausschuss als Empfehlung für die Kommission, den Wirtschafts- und Finanzausschuss und den Rat innerhalb von*** zwei ***Wochen eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Europäischen Fiskalausschusses wird veröffentlicht.*** Hat die Kommission einen Bericht gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV angenommen, so gibt der Wirtschafts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 126 Absatz 4 AEUV innerhalb von ***vier*** Wochen eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses wird veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 180
Esther de Lange, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, Jessica Polfjärd, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hat die Kommission einen Bericht gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV angenommen, so gibt der Wirtschafts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 126 Absatz 4 AEUV innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses wird veröffentlicht.	(1) ***Hat die Kommission einen Bericht gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV angenommen, so gibt der Europäische Fiskalausschuss als Empfehlung für die Kommission, den Wirtschafts- und Finanzausschuss und den Rat innerhalb von*** zwei ***Wochen eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Europäischen Fiskalausschusses wird veröffentlicht.*** Hat die Kommission einen Bericht gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV angenommen, so gibt der Wirtschafts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 126 Absatz 4 AEUV innerhalb von ***vier*** Wochen eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses wird veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 181
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Rat ***beschließt gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV in der Regel innerhalb von vier Monaten nach den in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 festgelegten Meldeterminen***, ob ein übermäßiges ***Defizit*** besteht. Beschließt der Rat, dass ein übermäßiges Defizit besteht, so ***richtet er*** gleichzeitig nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat. ***Der Rat veröffentlicht seine Beschlüsse und*** Empfehlungen.	(3) ***Die Mitgliedstaaten, die Kommission und*** der Rat ***beschließen***, ob ein übermäßiges ***Primärdefizit*** besteht. Beschließt der Rat, dass ein übermäßiges Defizit besteht, so ***können die Kommission und der Rat*** gleichzeitig nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat ***richten***. ***Die*** Empfehlungen ***werden veröffentlicht***.

Or. en

Änderungsantrag 182
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine ***Frist von höchstens sechs Monaten*** für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen ***gesetzt. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist*** für die Korrektur des übermäßigen Defizits ***gesetzt. In seiner Empfehlung ersucht der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.***	***Der*** Mitgliedstaat ***vereinbart mit der Kommission und dem Rat*** eine ***Höchstfrist*** für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen ***und*** für die Korrektur des übermäßigen Defizits.

Or. en

Änderungsantrag 183
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Csaba Molnár, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens ***sechs*** Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. ***Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen.*** In der Empfehlung des Rates ***wird*** ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt. In seiner Empfehlung ***ersucht*** der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit ***innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter dem*** Referenzwert ***bleibt oder unter den Referenzwert*** gesenkt ***und unter dem Referenzwert gehalten*** wird. ***Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.***	In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens ***zwölf*** Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. ***Um eine nachhaltige und ausgewogene Korrektur sicherzustellen, kann*** in der Empfehlung des Rates ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt ***werden, die ein nachhaltiges und integratives Wachstum, soziale Konvergenz und die Durchführung wichtiger Investitionen und sozialpolitischer Maßnahmen nicht gefährdet***. In seiner Empfehlung ***kann*** der Rat auch darum ***ersuchen***, dass der Mitgliedstaat einen ***neuen*** Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit ***in Richtung*** Referenzwert gesenkt wird.

Or. en

Änderungsantrag 184
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der Empfehlung des Rates nach Artikel	In der Empfehlung des Rates nach

126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von ***höchstens*** sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt. In seiner Empfehlung ersucht der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit ***innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter dem*** Referenzwert ***bleibt oder*** unter den Referenzwert gesenkt ***und unter dem Referenzwert gehalten*** wird. ***Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.***

Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen. In seiner Empfehlung ersucht der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit ***bis zum Ende des Anpassungszeitraums*** unter den Referenzwert gesenkt ***oder auf einen plausibel rückläufigen Pfad in Richtung*** Referenzwert ***gebracht*** wird.

Or. en

Änderungsantrag 185
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits	In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits

gesetzt. In seiner Empfehlung ersucht der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. ***Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.***	gesetzt. In seiner Empfehlung ersucht der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 186
Billy Kelleher, Olivier Chastel, Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt. In seiner Empfehlung ersucht der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre,	In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt. In seiner Empfehlung ersucht der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre,

in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.	in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von ***durchschnittlich*** mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein. ***Jedes Jahr wird von der Kommission nach Anhörung des Europäischen Finanzausschusses für jeden Mitgliedstaat ein jährlicher Mindestanpassungswert innerhalb einer Spanne von 0,2 % bis 0,8 % des BIP als Richtwert festgelegt.*** ***Der jährliche Mindestanpassungswert wird auf der Grundlage der folgenden Kriterien festgelegt:*** ***i) Erwartetes Wachstum des BIP in dem betreffenden Jahr sowohl in der Union insgesamt als auch in dem betreffenden Mitgliedstaat.*** ***ii) Von dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführte frühere Anpassungen und voraussichtliche künftige Anpassungen innerhalb des Anpassungszeitraums.*** ***Bei Vorlage des jährlichen Mindestanpassungswerts veröffentlicht die Kommission auf der Grundlage ihrer eigenen Wirtschaftswachstumsprognosen auch eine Vorausschätzung der jährlichen Mindestanpassungswerte für jedes der verbleibenden Jahre des Anpassungszeitraums. Die im Rahmen dieser Vorausschätzung vorgesehene Mindestanpassung entspricht im Durchschnitt einer jährlichen Anpassung von 0,5 %.*** ***Die quantitativen Elemente und die Berechnungen, die zur Bestimmung der jährlichen Mindestanpassungswerte für jeden Mitgliedstaat erforderlich sind, werden von der Kommission in einem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 17a (neu) dieser Verordnung festgelegt.***

Or. en

Änderungsantrag 187
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt. In seiner Empfehlung ersucht der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.	In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt. In seiner Empfehlung ersucht der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad ***im Sinne des in Artikel 2 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Nettoausgabenpfads*** als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 188
Esther de Lange, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, Jessica Polfjärd, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt. In seiner Empfehlung ersucht der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.	In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt. In seiner Empfehlung ersucht der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird***, und er sorgt dafür, dass der im Kontrollkonto enthaltene Wert auf Null gebracht wird***. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung ***des strukturellen Primärsaldos*** von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 189
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt. In seiner Empfehlung ersucht der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.	In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt. In seiner Empfehlung ersucht der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird***, und er sorgt dafür, dass der im Kontrollkonto enthaltene Wert auf Null gebracht wird***. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung ***des strukturellen Primärsaldos*** von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 190
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von	In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von

höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt. In seiner Empfehlung ersucht der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.

höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt. In seiner Empfehlung ersucht der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird***, und er sorgt dafür, dass der im Kontrollkonto enthaltene Wert auf Null gebracht wird***. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung ***des strukturellen Primärsaldos*** von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 191
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer, Georgios Kyrtsos, Valérie Hayer, Pascal Canfin, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen. In der Empfehlung des

Geänderter Text

In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann die Frist für wirksame Maßnahmen drei Monate betragen. In der Empfehlung des

Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt. In seiner Empfehlung ersucht der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.	Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt. In seiner Empfehlung ersucht der Rat auch darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung ***des strukturellen Primärsaldos*** von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 192
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten, wobei die in Anhang I der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Kriterien zugrunde gelegt werden. Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird sichergestellt, dass die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung in den ersten drei Jahren mindestens so hoch ist wie die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung im gesamten Anpassungszeitraum.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 193
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Csaba Molnár, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten, wobei die in Anhang I der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Kriterien zugrunde gelegt werden. ***Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird sichergestellt, dass die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung in den ersten drei Jahren mindestens so hoch ist wie die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung im gesamten Anpassungszeitraum.***	Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen ***und tragfähigen*** Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten, wobei die in Anhang I der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Kriterien zugrunde gelegt werden***, und der Erlass prozyklischer Maßnahmen oder entsprechender Anreize wird verhindert***.

Or. en

Änderungsantrag 194
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten, wobei die	Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten, wobei die

in Anhang I der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Kriterien zugrunde gelegt werden. ***Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird sichergestellt, dass die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung in den ersten drei Jahren mindestens so hoch ist wie die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung im gesamten Anpassungszeitraum.***	in Anhang I der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Kriterien zugrunde gelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 195
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer, Georgios Kyrtsos, Valérie Hayer, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 4– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten, wobei die in ***Anhang I*** der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Kriterien zugrunde gelegt werden. ***Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird sichergestellt, dass die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung in den ersten drei Jahren mindestens so hoch ist wie die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung im gesamten Anpassungszeitraum.***	Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten, wobei die in ***Artikel 6*** der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Kriterien zugrunde gelegt werden.

Or. en

Begründung

Die Streichung des Anhangs steht im Einklang mit den Änderungen in der präventiven Komponente. Außerdem geht die vorgeschlagene Einführung des Richtwerts über das hinaus, was notwendig ist, um für eine solche Kohärenz zu sorgen, und sie stellt eine erhebliche Erweiterung der im ursprünglichen Kommissionsvorschlag enthaltenen Kriterien dar, und schränkt die Flexibilität ein, die erforderlich sein könnte, damit der Korrekturpfad realistisch

ist.

Änderungsantrag 196
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem ***dem Vorsichtsgebot entsprechenden*** Niveau gehalten, wobei die in Anhang I der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Kriterien zugrunde gelegt werden. Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird sichergestellt, dass die ***durchschnittliche jährliche*** Konsolidierungsanstrengung ***in den ersten drei Jahren mindestens so hoch ist wie die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung im gesamten Anpassungszeitraum***.	Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem ***tragfähigen*** Niveau gehalten, wobei die in Anhang I der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Kriterien zugrunde gelegt werden. Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird sichergestellt, dass die Konsolidierungsanstrengung ***nicht auf die letzten Jahre des Anpassungszeitraums verschoben wird***.

Or. en

Änderungsantrag 197
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten, ***wobei die***	Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten, ***das mit***

in Anhang I der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Kriterien ***zugrunde gelegt werden***. Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird sichergestellt, dass die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung in den ersten drei Jahren mindestens so hoch ist wie die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung im gesamten Anpassungszeitraum.	***den*** in ***Artikel 6 und*** Anhang I der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Kriterien ***vereinbar ist***. Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird sichergestellt, dass die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung in den ersten drei Jahren mindestens so hoch ist wie die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung im gesamten Anpassungszeitraum.

Or. en

Änderungsantrag 198
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der betreffende Mitgliedstaat erstattet dem Rat und der Kommission innerhalb der in Absatz 4 dieses Artikels vorgesehenen Frist Bericht über Maßnahmen, die er aufgrund der Empfehlung des Rates gemäß Artikel 126 Absatz 7 AEUV ergriffen hat. Dieser Bericht enthält die mit der Empfehlung des Rates in Einklang stehenden Ziele für die Staatsausgaben und Staatseinnahmen und für die diskretionären Maßnahmen sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmenseite sowie Informationen über bereits ergriffene Maßnahmen und die Art der zur Erreichung der Ziele geplanten Maßnahmen. ***Der Bericht enthält auch die Stellungnahme der unabhängigen finanzpolitischen Institution des betreffenden Mitgliedstaats zur Angemessenheit der ergriffenen und vorgesehenen Maßnahmen mit Blick auf die Ziele.*** Der Mitgliedstaat veröffentlicht	(5) Der betreffende Mitgliedstaat erstattet dem Rat und der Kommission innerhalb der in Absatz 4 dieses Artikels vorgesehenen Frist Bericht über Maßnahmen, die er aufgrund der Empfehlung des Rates gemäß Artikel 126 Absatz 7 AEUV ergriffen hat. Dieser Bericht enthält die mit der Empfehlung des Rates in Einklang stehenden Ziele für die Staatsausgaben und Staatseinnahmen und für die diskretionären Maßnahmen sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmenseite sowie Informationen über bereits ergriffene Maßnahmen und die Art der zur Erreichung der Ziele geplanten Maßnahmen. Der Mitgliedstaat veröffentlicht den Bericht.

den Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 199
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der betreffende Mitgliedstaat erstattet dem Rat und der Kommission ***innerhalb der in Absatz 4 dieses Artikels vorgesehenen Frist*** Bericht über Maßnahmen, die er ***aufgrund der Empfehlung des Rates gemäß Artikel 126 Absatz 7 AEUV*** ergriffen hat. Dieser Bericht enthält die ***mit der Empfehlung des Rates in Einklang stehenden*** Ziele für die Staatsausgaben und Staatseinnahmen und für die diskretionären Maßnahmen sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmenseite sowie Informationen über bereits ergriffene Maßnahmen und die Art der zur Erreichung der Ziele geplanten Maßnahmen***.*** Der Bericht enthält auch die Stellungnahme der unabhängigen finanzpolitischen Institution des betreffenden Mitgliedstaats zur Angemessenheit der ergriffenen und geplanten Maßnahmen ***bezogen auf die Ziele***. Der Mitgliedstaat veröffentlicht den Bericht.	(5) Der betreffende Mitgliedstaat erstattet dem Rat und der Kommission Bericht über Maßnahmen, die er ergriffen hat. Dieser Bericht enthält***:***
	i) die Ziele für die Staatsausgaben und Staatseinnahmen und für die diskretionären Maßnahmen sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmenseite sowie Informationen über bereits ergriffene Maßnahmen und die Art der zur Erreichung der Ziele geplanten Maßnahmen***;***
	ii) eine Untersuchung der Auswirkungen, die diese Maßnahmen möglicherweise auf

Fortschritte bei den nationalen Zielen in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung bis 2022/2041 haben werden;

iii) eine Untersuchung der Fortschritte bei den gemeinsamen Prioritäten gemäß Anhang VI der Verordnung [präventive Komponente], wobei insbesondere zu untersuchen ist, wie sich ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf die für die Energiewende erforderlichen Investitionen auswirken würde.

Der Bericht enthält auch die Stellungnahme ***des nationalen Parlaments und*** der unabhängigen finanzpolitischen Institution des betreffenden Mitgliedstaats zur Angemessenheit der ergriffenen und geplanten Maßnahmen.

Der Mitgliedstaat veröffentlicht den Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 200
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der betreffende Mitgliedstaat erstattet dem Rat und der Kommission innerhalb der in Absatz 4 dieses Artikels vorgesehenen Frist Bericht über Maßnahmen, die er aufgrund der Empfehlung des Rates gemäß Artikel 126 Absatz 7 AEUV ergriffen hat. Dieser Bericht enthält die mit der Empfehlung des Rates in Einklang stehenden Ziele für die Staatsausgaben und Staatseinnahmen und für die diskretionären Maßnahmen sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmenseite sowie Informationen über	(5) Der betreffende Mitgliedstaat erstattet dem Rat und der Kommission innerhalb der in Absatz 4 dieses Artikels vorgesehenen Frist Bericht über Maßnahmen, die er aufgrund der Empfehlung des Rates gemäß Artikel 126 Absatz 7 AEUV ergriffen hat. Dieser Bericht enthält die mit der Empfehlung des Rates in Einklang stehenden Ziele für die Staatsausgaben und Staatseinnahmen und für die diskretionären Maßnahmen sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmenseite sowie Informationen über

bereits ergriffene Maßnahmen und die Art der zur Erreichung der Ziele geplanten Maßnahmen. Der Bericht enthält auch die Stellungnahme der unabhängigen finanzpolitischen Institution des betreffenden Mitgliedstaats zur Angemessenheit der ergriffenen und geplanten Maßnahmen bezogen auf die Ziele. Der Mitgliedstaat veröffentlicht den Bericht.	bereits ergriffene Maßnahmen und die Art der zur Erreichung der Ziele geplanten Maßnahmen. Der Bericht enthält auch die Stellungnahme der unabhängigen finanzpolitischen Institution des betreffenden Mitgliedstaats zur Angemessenheit der ergriffenen und geplanten Maßnahmen bezogen auf die Ziele. ***Außerdem berücksichtigt der Mitgliedstaat bei der Erstellung des Berichts die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen des Mitgliedstaats, insbesondere die Fortschritte bei der Verwirklichung der nationalen Ziele in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung. In dem Bericht ist auch zu untersuchen, wie sich ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf die Investitionen auswirken würde, die zur Erreichung eines gerechten doppelten Übergangs erforderlich sind.*** Der Mitgliedstaat veröffentlicht den Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 201
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Sind in Befolgung einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden oder treten nach der Annahme dieser Empfehlung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des vom Rat gemäß Absatz 4 dieses Artikels empfohlenen Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich	***entfällt***

beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV anzunehmen. In der geänderten Empfehlung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Empfehlung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 202
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Sind in Befolgung einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden ***oder*** treten nach der Annahme dieser Empfehlung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des vom	(6) Sind in Befolgung einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden ***und hat der Rat gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, oder*** treten ***gemäß***

Rat gemäß Absatz 4 dieses Artikels empfohlenen Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV anzunehmen. In der geänderten Empfehlung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. ***Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Empfehlung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.***

Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] nach der Annahme dieser Empfehlung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des vom Rat gemäß Absatz 4 dieses Artikels empfohlenen Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV anzunehmen. In der geänderten Empfehlung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 203
Esther de Lange, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, Jessica Polfjärd, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Sind in Befolgung einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden ***oder*** treten nach der Annahme dieser Empfehlung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der	(6) Sind in Befolgung einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden ***und hat der Rat gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren***

Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des vom Rat gemäß Absatz 4 dieses Artikels empfohlenen Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV anzunehmen. In der geänderten Empfehlung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. ***Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Empfehlung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.***

Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, oder treten ***gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente]*** nach der Annahme dieser Empfehlung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des vom Rat gemäß Absatz 4 dieses Artikels empfohlenen Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV anzunehmen. In der geänderten Empfehlung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 204
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Sind in Befolgung einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden ***oder*** treten nach der Annahme	(6) Sind in Befolgung einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden ***und hat der Rat gemäß Artikel 24***

dieser Empfehlung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des vom Rat gemäß Absatz 4 dieses Artikels empfohlenen Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV anzunehmen. In der geänderten Empfehlung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. ***Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Empfehlung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.***

der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, oder treten ***gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente]*** nach der Annahme dieser Empfehlung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des vom Rat gemäß Absatz 4 dieses Artikels empfohlenen Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV anzunehmen. In der geänderten Empfehlung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 205
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Sind in Befolgung einer	(6) Sind in Befolgung einer

Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden oder treten nach der Annahme dieser Empfehlung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des vom Rat gemäß Absatz 4 dieses Artikels empfohlenen Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV anzunehmen. In der geänderten Empfehlung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Empfehlung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.

Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden oder treten nach der Annahme dieser Empfehlung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des vom Rat gemäß Absatz 4 dieses Artikels empfohlenen Nettoausgaben-Korrekturpfads erheblich beeinträchtigen, ***oder führen die Mitgliedstaaten innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens vertretbare und strategisch bedeutsame Investitionen durch, die den gemeinsamen Prioritäten der Union gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 entsprechen, und halten sie sich an die in den nationalen Plänen dargelegten Reformen und Investitionen, einschließlich derjenigen der Aufbau- und Resilienzfazilität, des Kohäsionsfonds und künftiger EU-Investitionsinstrumente, die ähnlichen Zwecken dienen***, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV anzunehmen. In der geänderten Empfehlung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Empfehlung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein

Jahr verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 206
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Sind in Befolgung einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden oder treten nach der Annahme dieser Empfehlung außergewöhnliche Umstände ein, die sich ***der Kontrolle der Regierung entziehen und*** die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des vom Rat gemäß Absatz 4 dieses Artikels empfohlenen Nettoausgaben-Korrekturpfads, ***erheblich beeinträchtigen***, so ***kann*** der Rat auf Empfehlung der Kommission ***beschließen***, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV anzunehmen. In der geänderten Empfehlung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um ***in der Regel*** ein Jahr verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so ***kann*** der Rat auf Empfehlung der Kommission ***auch beschließen***, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In	(6) Sind in Befolgung einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden oder treten nach der Annahme dieser Empfehlung außergewöhnliche Umstände ***oder Konjunkturbedingungen*** ein, die sich ***nachteilig auf*** die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats ***auswirken***, insbesondere auch ***auf*** die Einhaltung des vom Rat gemäß Absatz 4 dieses Artikels empfohlenen Nettoausgaben-Korrekturpfads, so ***beschließt*** der Rat auf Empfehlung der Kommission, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV anzunehmen. In der geänderten Empfehlung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um ***mindestens*** ein Jahr verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so ***beschließt*** der Rat auf Empfehlung der Kommission, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Empfehlung

der geänderten Empfehlung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um ***in der Regel*** ein Jahr verlängert werden.

kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um ***mindestens*** ein Jahr verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 207
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Sind in Befolgung einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden oder treten nach der Annahme dieser Empfehlung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des vom Rat gemäß Absatz 4 dieses Artikels empfohlenen Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV anzunehmen. In der geänderten Empfehlung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits ***um in der Regel ein Jahr*** verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies	(6) Sind in Befolgung einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden oder treten nach der Annahme dieser Empfehlung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des vom Rat gemäß Absatz 4 dieses Artikels empfohlenen Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV anzunehmen. In der geänderten Empfehlung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies

gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Empfehlung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits ***um in der Regel ein Jahr*** verlängert werden.	gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Empfehlung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 208
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Sind in Befolgung einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden ***oder*** treten nach der Annahme dieser Empfehlung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des vom Rat gemäß Absatz 4 dieses Artikels empfohlenen Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV anzunehmen. In der geänderten Empfehlung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Empfehlung	(6) Sind in Befolgung einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden ***und*** treten nach der Annahme dieser Empfehlung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des vom Rat gemäß Absatz 4 dieses Artikels empfohlenen Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV anzunehmen. In der geänderten Empfehlung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Empfehlung

nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Empfehlung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.	nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Empfehlung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 209
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:	***3. Artikel 4 wird gestrichen.***

Or. en

Änderungsantrag 210
Bogdan Rzońca
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 4 – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Jeder Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 8 AEUV, seine Empfehlungen zu veröffentlichen, in denen festgestellt wird, dass keine wirksamen Maßnahmen getroffen wurden, ergeht unmittelbar nach Ablauf der gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung gesetzten Frist.

Or. en

Änderungsantrag 211
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Prüfung, ob aufgrund seiner Empfehlungen nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wirksame Maßnahmen getroffen wurden, stützt sich der Rat auf den vom betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 5 dieser Verordnung übermittelten Bericht und dessen Umsetzung sowie jegliche weiteren öffentlich bekanntgegebenen und hinreichend detaillierten Beschlüsse der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats.	Bei der Prüfung, ob aufgrund seiner Empfehlungen nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV wirksame Maßnahmen getroffen wurden, stützt sich der Rat auf den vom betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 5 dieser Verordnung übermittelten Bericht und dessen Umsetzung sowie ***nach Anhörung der repräsentativsten Sozialpartner des betreffenden Mitgliedstaats auf*** jegliche weiteren öffentlich bekanntgegebenen und hinreichend detaillierten Beschlüsse der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats.

Or. en

Änderungsantrag 212
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:	***4. Artikel 5 wird gestrichen.***

Or. en

Änderungsantrag 213
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit ***innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder*** unter den Referenzwert gesenkt ***und unter dem*** Referenzwert ***gehalten*** wird. ***Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.***	Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit unter den Referenzwert gesenkt ***oder bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einen plausibel rückläufigen Pfad in Richtung*** Referenzwert ***gebracht*** wird.

Or. en

Änderungsantrag 214
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Csaba Molnár, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel	Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel

126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und ***unter dem Referenzwert*** gehalten wird. ***Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.***

126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und ***in der Nähe des Referenzwerts*** gehalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 215
Antonio Maria Rinaldi, Valentino Grant, Marco Zanni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen	Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen

Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. ***Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.***	Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird.

Or. it

Änderungsantrag 216
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. ***Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der***	Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird.

Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 217
Esther de Lange, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, Jessica Polfjärd, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.	Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird ***und dass der Mitgliedstaat dafür sorgt, dass der im Kontrollkonto enthaltene Wert auf Null gebracht wird***. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung ***des strukturellen Primärsaldos*** von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein. ***Etwaige Ausnahmen von der Festlegung der Nettoausgaben, die sich auf die Ausgaben für die***

Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, oder Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Darlehen im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität beziehen, werden nicht in die Berechnungen der oben genannten jährlichen Anpassung von 0,5 % einbezogen.

Or. en

Änderungsantrag 218
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.	Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird ***und dass der Mitgliedstaat dafür sorgt, dass der im Kontrollkonto enthaltene Wert auf Null gebracht wird***. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung ***des strukturellen Primärsaldos*** von mindestens 0,5 % des

BIP vereinbar sein. ***Etwaige Ausnahmen von der Festlegung der Nettoausgaben, die sich auf die Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, oder Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Darlehen im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität beziehen, werden nicht in die Berechnungen der oben genannten jährlichen Anpassung von 0,5 % einbezogen.***

Or. en

Änderungsantrag 219
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von	Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird ***und dass der Mitgliedstaat dafür sorgt, dass der im Kontrollkonto enthaltene Wert auf Null gebracht wird***. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als

mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.	Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung ***des strukturellen Primärsaldos*** von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 220
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.	Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad ***im Sinne des in Artikel 2 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Nettoausgabenpfads*** als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 221
Billy Kelleher, Olivier Chastel, Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad ***als Richtwert*** mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.	Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad ***gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung*** mit einer jährlichen Mindestanpassung von ***durchschnittlich*** mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 222
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer, Georgios Kyrtsos, Valérie Hayer, Pascal Canfin, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.	Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 AEUV mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat durch Beschluss gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat darum, dass der Mitgliedstaat einen Nettoausgaben-Korrekturpfad umsetzt, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist unter dem Referenzwert bleibt oder unter den Referenzwert gesenkt und unter dem Referenzwert gehalten wird. Für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, muss der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen Mindestanpassung ***des strukturellen Primärsaldos*** von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 223
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer, Georgios Kyrtsos, Valérie Hayer, Pascal Canfin, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5– Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten, wobei die in ***Anhang I*** der Verordnung (EU) [über	Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten, wobei die in ***Artikel 6*** der Verordnung (EU) [über die

die präventive Komponente] festgelegten Kriterien zugrunde gelegt werden. ***Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird sichergestellt, dass die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung in den ersten drei Jahren mindestens so hoch ist wie die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung im gesamten Anpassungszeitraum. Der Rat gibt zudem Maßnahmen an, die der Erreichung des Nettoausgaben-Korrekturpfads förderlich sind.***	präventive Komponente] festgelegten Kriterien zugrunde gelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 224
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5– Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten, wobei die in Anhang I der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Kriterien zugrunde gelegt werden. ***Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird sichergestellt, dass die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung in den ersten drei Jahren mindestens so hoch ist wie die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung im gesamten Anpassungszeitraum. Der Rat gibt zudem Maßnahmen an, die der Erreichung des Nettoausgaben-Korrekturpfads förderlich sind.***	Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen ***und tragfähigen*** Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten, wobei die in Anhang I der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Kriterien zugrunde gelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 225
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5– Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten, wobei die in Anhang I der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Kriterien zugrunde gelegt werden. ***Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird sichergestellt, dass die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung in den ersten drei Jahren mindestens so hoch ist wie die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung im gesamten Anpassungszeitraum.*** Der Rat gibt zudem Maßnahmen an, die der Erreichung des Nettoausgaben-Korrekturpfads förderlich sind.“	Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten, wobei die in Anhang I der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten Kriterien zugrunde gelegt werden. Der Rat gibt zudem Maßnahmen an, die der Erreichung des Nettoausgaben-Korrekturpfads förderlich sind.“

Or. en

Änderungsantrag 226
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5– Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten, ***wobei die*** in Anhang I der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] festgelegten	Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird auch die Schuldenquote auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten, ***das mit den*** in ***Artikel 6 und*** Anhang I der Verordnung (EU) [über die präventive

Kriterien ***zugrunde gelegt werden***. Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird sichergestellt, dass die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung in den ersten drei Jahren mindestens so hoch ist wie die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung im gesamten Anpassungszeitraum. Der Rat gibt zudem Maßnahmen an, die der Erreichung des Nettoausgaben-Korrekturpfads förderlich sind.

Komponente] festgelegten Kriterien ***vereinbar ist***. Mit dem Nettoausgaben-Korrekturpfad wird sichergestellt, dass die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung in den ersten drei Jahren mindestens so hoch ist wie die durchschnittliche jährliche Konsolidierungsanstrengung im gesamten Anpassungszeitraum. Der Rat gibt zudem Maßnahmen an, die der Erreichung des Nettoausgaben-Korrekturpfads förderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 227
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden ***oder treten*** nach der Annahme dieser Inverzugsetzung außergewöhnliche Umstände ***ein***, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV anzunehmen. In der geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. ***Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die***	(2) Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden ***und hat der Rat*** nach der Annahme dieser Inverzugsetzung ***gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente]*** außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats ***erheblich beeinträchtigen, oder unerwartete nachteilige wirtschaftliche Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen festgestellt***, ***die*** insbesondere auch die Einhaltung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nettoausgaben-Korrekturpfads erheblich beeinträchtigen,

präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Inverzugsetzung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.

so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV anzunehmen. In der geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 228
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden ***oder treten*** nach der Annahme dieser Inverzugsetzung außergewöhnliche Umstände ***ein***, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV anzunehmen. In der geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen	(2) Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden ***und hat der Rat*** nach der Annahme dieser Inverzugsetzung ***gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente]*** außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats ***erheblich beeinträchtigen, oder unerwartete nachteilige wirtschaftliche Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen festgestellt***, ***die*** insbesondere

Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. ***Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Inverzugsetzung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.***	auch die Einhaltung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nettoausgaben-Korrekturpfads erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV anzunehmen. In der geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 229
Esther de Lange, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, Jessica Polfjärd, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden ***oder treten*** nach der Annahme dieser Inverzugsetzung außergewöhnliche Umstände ***ein***, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV anzunehmen. In der geänderten Inverzugsetzung kann	(2) Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden ***und hat der Rat*** nach der Annahme dieser Inverzugsetzung ***gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente]*** außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats ***erheblich beeinträchtigen, oder***

unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. ***Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Inverzugsetzung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.***

unerwartete nachteilige wirtschaftliche Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen festgestellt, die insbesondere auch die Einhaltung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nettoausgaben-Korrekturpfads erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV anzunehmen. In der geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 230
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden oder treten nach der Annahme dieser Inverzugsetzung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf	(2) Sind in Befolgung einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden oder treten nach der Annahme dieser Empfehlung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des vom Rat gemäß Absatz 1 dieses Artikels empfohlenen Nettoausgaben-Korrekturpfads erheblich beeinträchtigen,

Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV anzunehmen. In der geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Inverzugsetzung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.	***oder führen die Mitgliedstaaten innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens vertretbare und strategisch bedeutsame Investitionen durch, die den gemeinsamen Prioritäten der Union gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 entsprechen, und halten sie sich an die in den nationalen Plänen dargelegten Reformen und Investitionen, einschließlich derjenigen der Aufbau- und Resilienzfazilität, des Kohäsionsfonds und künftiger EU-Investitionsinstrumente, die ähnlichen Zwecken dienen***, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV anzunehmen. In der geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Inverzugsetzung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 231
Bogdan Rzońca
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden oder ***treten*** nach der Annahme dieser Inverzugsetzung ***außergewöhnliche*** Umstände ***ein***, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV anzunehmen. In der geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Inverzugsetzung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.	(2) Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden oder ***in dem Fall, dass der Rat*** nach der Annahme dieser Inverzugsetzung ***gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorhandensein außergewöhnlicher*** Umstände ***festgestellt hat***, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV anzunehmen. In der geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Inverzugsetzung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 232
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden oder treten nach der Annahme dieser Inverzugsetzung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV anzunehmen. In der geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Inverzugsetzung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.	(2) Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden oder treten nach der Annahme dieser Inverzugsetzung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat ***unter gebührender Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 genannten einschlägigen Faktoren*** auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV anzunehmen. In der geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Inverzugsetzung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein

Jahr verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 233
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden oder treten nach der Annahme dieser Inverzugsetzung außergewöhnliche Umstände ein, ***die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und*** die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nettoausgaben-Korrekturpfads, ***erheblich beeinträchtigen***, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV anzunehmen. In der geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um ***in der Regel*** ein Jahr verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In	(2) Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden oder treten nach der Annahme dieser Inverzugsetzung außergewöhnliche Umstände ***oder Konjunkturbedingungen*** ein, die ***sich nachteilig auf die*** staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nettoausgaben-Korrekturpfads, ***auswirken***, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV anzunehmen. In der geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um ***mindestens*** ein Jahr verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In

der geänderten Inverzugsetzung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.

der geänderten Inverzugsetzung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 234
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden oder treten nach der Annahme dieser Inverzugsetzung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV anzunehmen. In der geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits ***um in der Regel ein Jahr*** verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies	(2) Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden oder treten nach der Annahme dieser Inverzugsetzung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV anzunehmen. In der geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige

gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Inverzugsetzung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits ***um in der Regel ein Jahr*** verlängert werden.

Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Inverzugsetzung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 235
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden ***oder treten*** nach der Annahme dieser Inverzugsetzung außergewöhnliche Umstände ***ein***, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV anzunehmen. In der geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte	(2) Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen ergriffen worden ***und*** treten nach der Annahme dieser Inverzugsetzung außergewöhnliche Umstände ein, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen und die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaats, insbesondere auch die Einhaltung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nettoausgaben-Korrekturpfads, erheblich beeinträchtigen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV anzunehmen. In der geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Hat der Rat nach Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] einen schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt festgestellt, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission auch beschließen, eine geänderte

Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Inverzugsetzung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.	Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV auszusprechen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. In der geänderten Inverzugsetzung kann insbesondere die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 236
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. In Artikel 6 erhält Absatz 1 folgende Fassung:	***entfällt***
„	
(1) Bei der Prüfung, ob aufgrund seiner Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen getroffen wurden, stützt sich der Rat auf den vom betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 1a dieser Verordnung übermittelten Bericht und dessen Umsetzung sowie jegliche weiteren öffentlich bekanntgegebenen und hinreichend detaillierten Beschlüsse der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats. Das Ergebnis der von der Kommission gemäß Artikel 10a der vorliegenden Verordnung durchgeführten Überwachungsbesuche wird berücksichtigt.	
“	

Or. en

Änderungsantrag 237
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei der Prüfung, ob aufgrund seiner Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen getroffen wurden, stützt sich der Rat auf den vom betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 1a dieser Verordnung übermittelten Bericht und dessen Umsetzung sowie jegliche weiteren öffentlich bekanntgegebenen und hinreichend detaillierten Beschlüsse der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats. Das Ergebnis der von der Kommission gemäß Artikel 10a der vorliegenden Verordnung durchgeführten Überwachungsbesuche wird berücksichtigt.	(1) Bei der Prüfung, ob aufgrund seiner Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen getroffen wurden, stützt sich der Rat auf den vom betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 1a dieser Verordnung übermittelten Bericht und dessen Umsetzung sowie jegliche weiteren öffentlich bekanntgegebenen und hinreichend detaillierten Beschlüsse der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats***, nachdem die wichtigsten Sozialpartner angehört wurden***. Das Ergebnis der von der Kommission gemäß Artikel 10a der vorliegenden Verordnung durchgeführten Überwachungsbesuche wird berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 238
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Artikel 8 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„	
Artikel 8	
(1) Beschließt der Rat, Sanktionen gemäß Artikel 126 Absatz 11 AEUV zu verschärfen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten nach den Meldeterminen gemäß der Verordnung	

(EG) Nr. 479/2009.

(2) Beschließt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 12 AEUV, einige oder sämtliche seiner Beschlüsse aufzuheben, so ergeht dieser Beschluss so bald wie möglich und auf jeden Fall innerhalb von zwei Monaten nach den Meldeterminen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009.

(3) Ein Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV wird nur dann gefasst, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten, dass das Defizit dauerhaft unter den Referenzwert gesenkt wurde, und – sofern das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf der Grundlage des Schuldenstandskriteriums eingeleitet wurde – der betreffende Mitgliedstaat den vom Rat gemäß Artikel 3 Absatz 4 oder Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten Nettoausgaben-Korrekturpfad in den vorangegangenen beiden Jahren eingehalten hat und ausgehend von der Prognose der Kommission auch im laufenden Jahr weiterhin einhalten dürfte.

“

Or. en

Änderungsantrag 239
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV wird nur dann gefasst, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der	(3) Ein Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV wird nur dann gefasst, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der

Kommission darauf hindeuten, dass das Defizit ***dauerhaft*** unter den Referenzwert gesenkt wurde, und – sofern das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf der Grundlage des Schuldenstandskriteriums eingeleitet wurde – der betreffende Mitgliedstaat den vom Rat gemäß Artikel 3 Absatz 4 oder Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten Nettoausgaben-Korrekturpfad in den vorangegangenen beiden Jahren eingehalten hat und ausgehend von der Prognose der Kommission auch im laufenden Jahr weiterhin einhalten dürfte.	Kommission darauf hindeuten, dass das Defizit ***auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht*** oder unter den Referenzwert gesenkt wurde, und – sofern das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf der Grundlage des Schuldenstandskriteriums eingeleitet wurde – der betreffende Mitgliedstaat den vom Rat gemäß Artikel 3 Absatz 4 oder Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten Nettoausgaben-Korrekturpfad in den vorangegangenen beiden Jahren eingehalten hat und ausgehend von der Prognose der Kommission auch im laufenden Jahr weiterhin einhalten dürfte.

Or. en

Änderungsantrag 240
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV wird ***nur*** dann gefasst, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten, dass das Defizit dauerhaft unter den Referenzwert gesenkt wurde, und – sofern das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf der Grundlage des Schuldenstandskriteriums eingeleitet wurde – der betreffende Mitgliedstaat den vom Rat gemäß Artikel 3 Absatz 4 oder Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten Nettoausgaben-Korrekturpfad in den vorangegangenen beiden Jahren eingehalten hat und ausgehend von der Prognose der Kommission auch im laufenden Jahr weiterhin einhalten dürfte.	(3) Ein Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV wird ***insbesondere*** dann gefasst, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten, dass das Defizit dauerhaft unter den Referenzwert gesenkt wurde, und – sofern das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf der Grundlage des Schuldenstandskriteriums eingeleitet wurde – der betreffende Mitgliedstaat den vom Rat gemäß Artikel 3 Absatz 4 oder Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten Nettoausgaben-Korrekturpfad in den vorangegangenen beiden Jahren eingehalten hat und ausgehend von der Prognose der Kommission auch im laufenden Jahr weiterhin einhalten dürfte.

Or. en

Änderungsantrag 241
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV wird nur dann gefasst, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten, dass das Defizit ***dauerhaft unter den Referenzwert gesenkt*** wurde, und – sofern das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf der Grundlage des Schuldenstandskriteriums eingeleitet wurde – der betreffende Mitgliedstaat den vom Rat gemäß Artikel 3 Absatz 4 oder Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten Nettoausgaben-Korrekturpfad in den vorangegangenen beiden Jahren ***eingehalten*** hat und ausgehend von der Prognose der Kommission auch im laufenden Jahr weiterhin einhalten dürfte.	(3) Ein Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV wird nur dann gefasst, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission ***und des Mitgliedstaats*** darauf hindeuten, dass das Defizit ***in die Nähe des Referenzwerts gebracht*** wurde, und – sofern das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf der Grundlage des Schuldenstandskriteriums eingeleitet wurde – der betreffende Mitgliedstaat den vom Rat gemäß Artikel 3 Absatz 4 oder Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten Nettoausgaben-Korrekturpfad in den vorangegangenen beiden Jahren ***befolgt*** hat und ausgehend von der Prognose der Kommission auch im laufenden Jahr weiterhin einhalten dürfte.

Or. en

Änderungsantrag 242
Bogdan Rzońca
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Beschluss des Rates nach	(3) Ein Beschluss des Rates nach

Artikel 126 Absatz 12 AEUV wird nur dann gefasst, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten, dass das Defizit dauerhaft unter den Referenzwert gesenkt wurde, und – sofern das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf der Grundlage des Schuldenstandskriteriums eingeleitet wurde – der betreffende Mitgliedstaat den vom Rat gemäß Artikel 3 Absatz 4 oder Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten Nettoausgaben-Korrekturpfad in den vorangegangenen beiden Jahren eingehalten hat und ausgehend von der Prognose der Kommission auch im laufenden Jahr weiterhin einhalten dürfte.	Artikel 126 Absatz 12 AEUV wird nur dann gefasst, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten, dass das Defizit dauerhaft unter den Referenzwert gesenkt wurde, und – sofern das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf der Grundlage des Schuldenstandskriteriums eingeleitet wurde – der betreffende Mitgliedstaat den vom Rat gemäß Artikel 3 Absatz 4 oder Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten Nettoausgaben-Korrekturpfad in den vorangegangenen beiden Jahren eingehalten hat und ausgehend von der Prognose der Kommission auch im laufenden ***und im folgenden*** Jahr weiterhin einhalten dürfte.

Or. en

Änderungsantrag 243
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn der betreffende Mitgliedstaat ***gemäß den*** Empfehlungen ***nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV tätig wird***;	a) wenn der betreffende Mitgliedstaat ***unter Berücksichtigung der öffentlichen*** Empfehlungen ***der Kommission und des Rates aktive wirtschaftliche und finanzpolitische Maßnahmen ergreift, um seine Haushaltslage zu verbessern***;

Or. en

Änderungsantrag 244
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 9 – Absatz 1– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat aufgrund einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV tätig wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 245
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) wenn der teilnehmende Mitgliedstaat zu seinem ursprünglichen, gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung [über die präventive Komponente] bewerteten Nettoausgabenpfad zurückkehrt;

Or. en

Änderungsantrag 246
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Rat und die Kommission überwachen regelmäßig die Durchführung der Maßnahmen,	***entfällt***
– die der betreffende Mitgliedstaat aufgrund von Empfehlungen nach	

Artikel 126 Absatz 7 AEUV ergreift;

– die der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat aufgrund von Inverzugsetzungen nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV ergreift.

Or. en

Änderungsantrag 247
Eva Maria Poptcheva, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Wurde ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit eingeleitet, so erstellt der Europäische Fiskalausschuss einen Jahresbericht, in dem er die Durchführung der erlassenen Maßnahmen sowie das mögliche Vorliegen eines schweren Wirtschaftsabschwungs gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] oder außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] bewertet. In diesem Bericht gibt der Europäische Fiskalausschuss eine Stellungnahme dazu ab, ob Sanktionen nach Artikel 12 verhängt oder ein anderer Beschluss gefasst werden sollte. Der Bericht wird der Kommission vorgelegt und veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 248
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Werden von einem teilnehmenden Mitgliedstaat keine Maßnahmen durchgeführt oder erweisen sie sich nach Auffassung des Rates als unangemessen, so trifft der Rat unverzüglich einen Beschluss nach Artikel 126 Absatz 9 bzw. Artikel 126 Absatz 11 AEUV.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 249
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Geht aus den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 ermittelten Daten über die tatsächliche Entwicklung hervor, dass ein übermäßiges Defizit von einem teilnehmenden Mitgliedstaat nicht innerhalb der in den Empfehlungen nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV oder der in einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 festgelegten Frist korrigiert worden ist, so fasst der Rat unverzüglich einen Beschluss nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV bzw. Artikel 126 Absatz 11 AEUV.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 250
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 10 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission gewährleistet einen ständigen Dialog mit den Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung. ***Dazu führt die Kommission insbesondere Besuche durch***, ***die*** zur Prüfung der tatsächlichen Wirtschaftslage in dem Mitgliedstaat und zur Ermittlung möglicher Risiken oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ziele dieser Verordnung dienen und einen Austausch mit anderen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der nationalen unabhängigen finanzpolitischen Institutionen, ***erlauben***.	(1) Die Kommission gewährleistet einen ständigen Dialog mit den Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung, ***der*** zur Prüfung der tatsächlichen Wirtschaftslage in dem Mitgliedstaat und zur Ermittlung möglicher Risiken oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ziele dieser Verordnung ***dient*** und einen Austausch mit ***den nationalen Parlamenten und*** anderen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der nationalen unabhängigen finanzpolitischen Institutionen, ***erlaubt***. ***Zu diesem Dialog lädt die Kommission Vertreter der Arbeitnehmerverbände ein, damit sie sich zur sozioökonomischen Lage in dem Mitgliedstaat äußern und etwaige Risiken oder Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung ermitteln.***

Or. en

Änderungsantrag 251
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 10 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission gewährleistet einen ständigen Dialog mit den Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung. Dazu führt die Kommission insbesondere Besuche durch,	(1) Die Kommission gewährleistet einen ständigen Dialog mit den Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung. Dazu führt die Kommission insbesondere Besuche durch,

die zur Prüfung der tatsächlichen Wirtschaftslage in dem Mitgliedstaat und zur Ermittlung möglicher Risiken oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ziele dieser Verordnung dienen und einen Austausch mit anderen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der nationalen unabhängigen finanzpolitischen Institutionen, erlauben**.**	die zur Prüfung der tatsächlichen Wirtschaftslage in dem Mitgliedstaat und zur Ermittlung möglicher Risiken oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ziele dieser Verordnung dienen und einen Austausch mit ***den nationalen Parlamenten und*** anderen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der nationalen unabhängigen finanzpolitischen Institutionen ***und der repräsentativsten Sozialpartner***, erlauben**.**

Or. en

Änderungsantrag 252
Esther de Lange, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 10 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission gewährleistet einen ständigen Dialog mit den Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung. Dazu führt die Kommission insbesondere Besuche durch, die zur Prüfung der tatsächlichen Wirtschaftslage in dem Mitgliedstaat und zur Ermittlung möglicher Risiken oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ziele dieser Verordnung dienen und einen Austausch mit anderen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der nationalen unabhängigen finanzpolitischen Institutionen, erlauben**.**	(1) Die Kommission gewährleistet einen ständigen Dialog mit den Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung. Dazu führt die Kommission insbesondere Besuche durch, die zur Prüfung der tatsächlichen Wirtschaftslage in dem Mitgliedstaat und zur Ermittlung möglicher Risiken oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ziele dieser Verordnung dienen und einen Austausch mit anderen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der nationalen unabhängigen finanzpolitischen Institutionen ***und des Europäischen Fiskalausschusses***, erlauben**.**

Or. en

Änderungsantrag 253
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 10 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 26a und Artikel 29 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 254
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 10 a– Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Nach der Annahme einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV durch den Rat führt die Kommission einen speziellen Überwachungsbesuch im betreffenden Mitgliedstaat durch, um die Maßnahmen zu erörtern, die der Mitgliedstaat nach der Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV aufgrund der für notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen gedenkt.*** Auf Einladung des Parlaments des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kommission ihre Bewertung der Wirtschafts- und Haushaltslage im betreffenden Mitgliedstaat vorstellen. ***Eine verstärkte Überwachung zum Zwecke der Beobachtung vor Ort kann für Mitgliedstaaten vorgesehen werden, die Gegenstand von Empfehlungen und Inverzugsetzungen aufgrund eines Beschlusses gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV oder von Beschlüssen nach Artikel 126 Absatz 11 AEUV sind. Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen alle***	(2) Auf Einladung des Parlaments des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kommission ihre Bewertung der Wirtschafts- und Haushaltslage im betreffenden Mitgliedstaat vorstellen.

zur Vorbereitung und zur Durchführung der Überwachungsbesuche erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 255
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 10 a– Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Nach der Annahme einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV durch den Rat führt die Kommission einen ***speziellen Überwachungsbesuch*** im betreffenden Mitgliedstaat durch, um die Maßnahmen zu erörtern, die der Mitgliedstaat nach der Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV aufgrund der für notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen gedenkt. Auf Einladung des Parlaments des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kommission ihre Bewertung der Wirtschafts- und Haushaltslage im betreffenden Mitgliedstaat vorstellen. ***Eine verstärkte Überwachung zum Zwecke der Beobachtung vor Ort kann für Mitgliedstaaten vorgesehen werden, die Gegenstand von Empfehlungen und Inverzugsetzungen aufgrund eines Beschlusses gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV oder von Beschlüssen nach Artikel 126 Absatz 11 AEUV sind.*** Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen alle zur Vorbereitung und zur Durchführung der ***Überwachungsbesuche*** erforderlichen Informationen zur Verfügung.	(2) Nach der Annahme einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV durch den Rat führt die Kommission einen ***Besuch*** im betreffenden Mitgliedstaat durch, um die Maßnahmen zu erörtern, die der Mitgliedstaat nach der Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV aufgrund der für notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen gedenkt. Auf Einladung des Parlaments des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kommission ihre Bewertung der Wirtschafts- und Haushaltslage im betreffenden Mitgliedstaat vorstellen. Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen alle zur Vorbereitung und zur Durchführung der ***Besuche*** erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 256
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 10 a– Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 3 ***wird gestrichen***.
(3) Die Kommission kann gegebenenfalls Vertreter der Europäischen Zentralbank einladen, an Überwachungsbesuchen in einen Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist oder der am Abkommen vom 16. März 2006 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion[6] (WKM II) teilnimmt, teilzunehmen.	„
(6) ABl. C 73 vom 25.3.2006, S. 21.	***“***

Or. en

Änderungsantrag 257
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 10 a– Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
	(4) Die Kommission erstattet dem Rat über die Ergebnisse dieser in Absatz 2 genannten Besuche Bericht und kann

	beschließen, ihre Befunde zu veröffentlichen. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 26a und Artikel 29 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 258
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
ABSCHNITT 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 259
Philippe Lamberts, Rasmus Andresen, Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 11

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(9a) Artikel 11 erhält folgende Fassung:
Artikel 11	„Artikel 11
Beschließt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 11 AEUV Maßnahmen gegen einen teilnehmenden Mitgliedstaat anzuwenden, so ***wird in der Regel*** eine Geldbuße verhängt. Der Rat kann beschließen, diese Geldbuße durch andere in Artikel 126 Absatz 11 AEUV vorgesehene Maßnahmen zu ergänzen.	***(1)*** Beschließt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 11 AEUV Maßnahmen gegen einen teilnehmenden Mitgliedstaat anzuwenden, so ***kann, falls erforderlich und verhältnismäßig,*** eine Geldbuße verhängt ***werden***. Der Rat kann beschließen, diese Geldbuße durch andere in Artikel 126 Absatz 11 AEUV vorgesehene Maßnahmen zu ergänzen.

(2) Der Rat darf keine Beschlüsse nach Artikel 126 Absatz 11 AEUV fassen, ohne zuvor das Zustimmungsvotum des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments einzuholen.

(3) Solange die Kommission gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen eines schweren Wirtschaftsabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt oder nach Artikel 25 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände oder Konjunkturbedingungen feststellt, die sich nachteilig auf die staatliche Finanzlage des betreffenden Mitgliedstaates auswirken, werden Geldbußen oder andere in Artikel 126 Absatz 11 AEUV vorgesehene Maßnahmen nicht verhängt oder ausgesetzt.

“

Or. en

Änderungsantrag 260
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 11

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(9a) Artikel 11 erhält folgende Fassung:
Artikel 11	„Artikel 11
Beschließt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 11 AEUV Maßnahmen gegen einen teilnehmenden Mitgliedstaat anzuwenden, so wird in der Regel eine Geldbuße verhängt. Der Rat kann beschließen, diese Geldbuße durch andere in Artikel 126	Beschließt der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 11 AEUV Maßnahmen gegen einen teilnehmenden Mitgliedstaat anzuwenden, so wird in der Regel eine Geldbuße verhängt. Der Rat kann beschließen, diese Geldbuße durch andere in Artikel 126

Absatz 11 AEUV vorgesehene Maßnahmen zu ergänzen.	Absatz 11 AEUV vorgesehene Maßnahmen zu ergänzen. ***Schlägt die Kommission dem Rat vor, die Mittelbindungen oder Zahlungen für diese beiden Instrumente gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität ganz oder teilweise auszusetzen, sollte sie eine solide Erfolgsbilanz bei den Mittelbindungen und der Durchführungsrate von Reformen und Investitionen, die im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans des jeweiligen Mitgliedstaats sowie seiner Partnerschaftsvereinbarung für den Kohäsionsfonds genehmigt wurden, berücksichtigen.*** ***“***

Or. en

Änderungsantrag 261
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Betrag der Geldbuße beläuft sich auf bis zu 0,05 % des BIP für einen Zeitraum von sechs Monaten und wird alle sechs Monate gezahlt, bis der Rat zu der Bewertung gelangt, dass der betreffende Mitgliedstaat aufgrund der Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen getroffen hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 262
Esther de Lange, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Betrag der Geldbuße beläuft sich auf bis zu 0,05 % des BIP für einen Zeitraum von sechs Monaten und wird alle sechs Monate gezahlt, bis der Rat zu der Bewertung gelangt, dass der betreffende Mitgliedstaat aufgrund der Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen getroffen hat.	(1) Der Betrag der Geldbuße beläuft sich ***im Allgemeinen*** auf bis zu 0,05 % des BIP für einen Zeitraum von sechs Monaten und wird alle sechs Monate gezahlt, bis der Rat zu der Bewertung gelangt, dass der betreffende Mitgliedstaat aufgrund der Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen getroffen hat. ***Gefährdet das Ausbleiben wirksamer Maßnahmen die Finanzstabilität des Mitgliedstaats oder aufgrund von Ausstrahlungseffekten auch die anderer Mitgliedstaaten, so könnte der Betrag jeder einzelnen sechsmonatigen Geldbuße den allgemein festgesetzten Betrag überschreiten. Die einzelnen sechsmonatigen Geldbußen dürfen 0,2 % des BIP nicht überschreiten.***

Or. en

Änderungsantrag 263
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Betrag der Geldbuße beläuft sich auf bis zu 0,05 % des BIP für einen Zeitraum von sechs Monaten und wird alle sechs Monate gezahlt, bis der Rat zu der Bewertung gelangt, dass der betreffende Mitgliedstaat aufgrund der Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen getroffen	(1) Der Betrag der Geldbuße beläuft sich ***im Allgemeinen*** auf bis zu 0,05 % des BIP für einen Zeitraum von sechs Monaten und wird alle sechs Monate gezahlt, bis der Rat zu der Bewertung gelangt, dass der betreffende Mitgliedstaat aufgrund der Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen getroffen hat. ***Gefährdet das Ausbleiben wirksamer***

hat.	***Maßnahmen die Finanzstabilität des Mitgliedstaats oder aufgrund von Ausstrahlungseffekten auch die anderer Mitgliedstaaten, so könnte der Betrag jeder einzelnen sechsmonatigen Geldbuße den allgemein festgesetzten Betrag überschreiten. Die einzelnen sechsmonatigen Geldbußen dürfen 0,2 % des BIP nicht überschreiten.***

Or. en

Änderungsantrag 264
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Csaba Molnár, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Betrag der Geldbuße beläuft sich auf bis zu ***0,05*** % des BIP für einen Zeitraum von sechs Monaten und wird alle sechs Monate gezahlt, bis der Rat zu der Bewertung gelangt, dass der betreffende Mitgliedstaat aufgrund der Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen getroffen hat.	(1) Der Betrag der Geldbuße beläuft sich auf bis zu ***0,01*** % des BIP für einen Zeitraum von sechs Monaten und wird alle sechs Monate gezahlt, bis der Rat zu der Bewertung gelangt, dass der betreffende Mitgliedstaat aufgrund der Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen getroffen hat.

Or. en

Änderungsantrag 265
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In jedem Sechsmonatszeitraum, der auf den Sechsmonatszeitraum folgt, in dem die Geldbuße verhängt worden ist, bis zur Aufhebung des Beschlusses über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits beurteilt der Rat, ob der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat aufgrund einer Inverzugsetzung durch den Rat nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV wirksame Maßnahmen getroffen hat. Im Rahmen dieser halbjährlichen Beurteilung beschließt der Rat nach Artikel 126 Absatz 11 AEUV, die Sanktionen zu verschärfen, es sei denn, der teilnehmende Mitgliedstaat ist der Inverzugsetzung durch den Rat nachgekommen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 266
Esther de Lange, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der kumulierte Betrag der in den Absätzen 1 und 2 genannten Geldbußen darf 0,5 % des BIP nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 267
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der kumulierte Betrag der in den Absätzen 1 und 2 genannten Geldbußen darf 0,5 % des BIP nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 268
Johan Van Overtveldt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der kumulierte Betrag der in den Absätzen 1 und 2 genannten Geldbußen darf 0,5 % des BIP nicht überschreiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 269
Margarida Marques, Irene Tinagli, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Pedro Marques, Jonás Fernández, Csaba Molnár, Joachim Schuster, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der kumulierte Betrag der in den Absätzen 1 und 2 genannten Geldbußen darf ***0,5*** % des BIP nicht überschreiten.	(3) Der kumulierte Betrag der in den Absätzen 1 und 2 genannten Geldbußen darf ***0,2*** % des BIP nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 270
José Gusmão, Martin Schirdewan, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Gemäß Artikel 126 Absatz 12 AEUV hebt der Rat die in Artikel 126 Absatz 11 erster und zweiter Gedankenstrich AEUV genannten Sanktionen in dem Maße auf, wie der betreffende teilnehmende Mitgliedstaat bei der Korrektur des übermäßigen Defizits Fortschritte erzielt hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 271
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV hebt der Rat sämtliche ausstehenden Sanktionen auf, wenn der Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits aufgehoben worden ist. Sind nach Artikel 12 dieser Verordnung Geldbußen verhängt worden, so werden die entsprechenden Beträge nicht an den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat rücküberwiesen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 272
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. Die Artikel 16 und 17 werden gestrichen.	12. ***Artikel 17 wird*** gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 273
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 16

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(11a) Artikel 16 erhält folgende Fassung:
Artikel 16	**„**Artikel 16
Die Geldbußen nach Artikel 12 stellen sonstige Einnahmen im Sinne von Artikel 311 AEUV dar und werden ***der*** Europäischen ***Finanzstabilisierungsfazilität*** zugewiesen. Sobald die teilnehmenden Mitgliedstaaten einen anderen Stabilitätsmechanismus für die Bereitstellung von Finanzhilfen zur Wahrung der Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt einrichten, wird der Betrag der Geldbußen diesem Mechanismus zugewiesen.	Die Geldbußen nach Artikel 12 stellen sonstige Einnahmen im Sinne von Artikel 311 AEUV dar und werden ***dem*** Europäischen ***Stabilisierungsmechanismus*** zugewiesen. Sobald die teilnehmenden Mitgliedstaaten einen anderen Stabilitätsmechanismus für die Bereitstellung von Finanzhilfen zur Wahrung der Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt einrichten, wird der Betrag der Geldbußen diesem Mechanismus zugewiesen.**“**

Or. en

Änderungsantrag 274
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 13

Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 17 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Wirksamkeit der Verordnung;	a) die Wirksamkeit der Verordnung***, insbesondere mit Blick auf den Abbau übermäßiger Defizite***;

Or. en

Änderungsantrag 275
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 14
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 17 b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Rat richtet auf Empfehlung der Kommission eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV oder eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV an Mitgliedstaaten, die am [Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] Gegenstand einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV oder einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV waren und wirksame Maßnahmen getroffen haben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 276
José Gusmão, Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 14
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 17 b – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Er nimmt die geänderte Empfehlung oder die geänderte Inverzugsetzung zusammen mit der Empfehlung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) [über die präventive Komponente] zur Festlegung des Nettoausgabenpfads an.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 277
Billy Kelleher, Olivier Chastel, Eva Maria Poptcheva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 17 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Folgender Artikel 17c wird eingefügt:
	„Artikel 17c
	Ausübung der Befugnisübertragung
	Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 3 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von einem Jahren ab [bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung des Rates einfügen] übertragen.
	Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
	Sobald die Kommission einen delegierten

Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.“

Or. en